



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)593**

15. April 2024

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-
Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher
Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer
Energieerzeugung
BT-Drucksache 20/8657**

**Der Änderungsantrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch
die Bundestagsfraktion der FDP.**

Siehe Anlage

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung</p>
<p>Vom ...</p>	<p>Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p>Artikel 1</p>	<p>Artikel 1</p>
<p>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>	<p>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>
<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 10a Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.</p>	
	<p>b) Nach der Angabe zu § 10b wird die folgende Angabe zu § 10c eingefügt:</p>
	<p>„§ 10c Zuordnung geringfügiger Verbräuche“.</p>
<p>b) Nach der Angabe zu § 11 werden die folgenden Angaben eingefügt:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 11a Recht zur Verlegung von Leitungen</p>	
<p>§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus“.</p>	
<p>c) Die Angabe zu § 21c wird wie folgt gefasst:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) Die Angabe zu den §§ 37c und 37d wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 37c Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder	
§ 37d Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments	
§ 37e Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments“.	
	f) Nach der Angabe zu § 85c wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 85d Festlegung zu flexibler Speichernutzung“.
e) Die Angabe zu § 94 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	entfällt
„§ 94 Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen	
§ 94a Verordnungsermächtigung zu Kriterien für extensivere Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. In § 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
	3. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
	„15a. „dazugehörige Nebenanlage“ eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks nicht erfasst sind,“
	b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	„21a. „Flugwindenergieanlage an Land“ jede Windenergieanlage an Land, die Strom aus Windenergie mittels unbemannter Flugkörper erzeugt, die über Seile oder Leinen mit einer stationären Bodenstation verbunden sind,“.
a) Nummer 43 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„43. „Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht,“.	
b) Nach Nummer 46 wird folgende Nummer 46a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„46a. „unentgeltliche Abnahme“ die Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“.	
3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“	
4. § 6 wird wie folgt geändert:	5. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.	entfällt
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden	„Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden
1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>2. vor der Genehmigung der <i>Solaranlagen des ersten Segments</i>, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird.“</p>	<p>2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird.“</p>
<p>c) <i>In Absatz 5 wird das Wort „Freiflächenanlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>5. § 8 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. § 8 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eingang eines Netzanschlussbegehrens“ die Wörter „, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung,“ eingefügt.</p>
<p>aa) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „welche“ das Wort „weiteren“ eingefügt und werden die Wörter „den Verknüpfungspunkt ermitteln“ durch die Wörter „ihre Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen“ ersetzt.</p>	<p>bb) unverändert</p>
<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.</p>	<p>cc) unverändert</p>
<p>b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:</p>	<p>b) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.“</p>	
<p>c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „acht Wochen,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden.“</p>	
	<p>d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(6a) Für eine Solaranlage oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt ist Absatz 6 Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“</p>
<p>d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p>	<p>e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.</p>	<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen und nach dem Wort „Netzanschlussbegehren“ werden die Wörter „, einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert,“ eingefügt.</p>
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber“ die Wörter „für ein Netzanschlussbegehren“ eingefügt und werden die Wörter „den Verknüpfungspunkt ermitteln“ durch die Wörter „seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.</p>	
<p>cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Monat,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.</p>	
<p>dd) Satz 6 wird <i>wie folgt gefasst</i>:</p>	<p>dd) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:</p>
<p>„Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fristgerechte Übermittlung die in Satz 4 geregelte Frist von maßgeblich ist. Des Weiteren ist Absatz 6 Satz 4 entsprechend anzuwenden.“</p>
<p>6. § 9 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. § 9 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,</p>	
<p>1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,</p>	
<p>2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.“	„(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.
	(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.“
d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) In Satz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu stellen.“	
7. § 10a wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 10a	
Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(2) Der Messstellenbetreiber hat Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf. Die Rechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.“</p>	
<p>(3) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zur Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dabei kann diese Vermutung nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.“</p>	
<p>8. § 10b wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 9 Absatz 3 ist zur Ermittlung der installierten Leistung entsprechend anzuwenden.“	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.“	
	10. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:
	„§ 10c
	Zuordnung geringfügiger Verbräuche
	<p>Im Fall von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst werden, können die Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden, auf Verlangen sonstigen, über eine andere Entnahmestelle bezogenen Verbrauchsmengen des Betreibers der Solaranlage in diesem Gebäude zugerechnet werden, wenn über die Entnahmestelle der Solaranlage kein weiterer Strom entnommen und der gesamte in der Solaranlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.“</p>
9. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21“ durch die Wörter „einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.	11. unverändert
10. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a und 11b eingefügt:	12. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a und 11b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 11a	„§ 11a
Recht zur Verlegung von Leitungen	Recht zur Verlegung von Leitungen
<p>(1) <i>Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Der Betreiber darf in der Regel nur diejenigen privaten Grundstücke nutzen, die benötigt werden, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</i></p>	<p>(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht besteht nicht für Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Grundstückseigentümer und <i>der</i> Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.</p>	<p>(3) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.</p>
<p>(4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und <i>der</i> Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und <i>dem</i> Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>(5) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Verkehrswege entsprechend anzuwenden. <i>Auf öffentliche Verkehrswege ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Modalitäten der zu duldben Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.</i></p>	<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Modalitäten der zu duldben Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich oder in Form von Nebenbestimmungen zu einer Sondernutzungserlaubnis zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff und sonstigen Stromspeichern sind Satz 1 und die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.</p>
§ 11b	§ 11b
Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus	Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus
<p>(1) <i>Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen sowie die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm beauftragte Dritte zu dulden. Der Betreiber darf nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten unverzüglich wiederherzustellen.</i></p>	<p>(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.</p>
<p>(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(3) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche <i>Verkehrswege</i> ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Modalitäten der zu duldbaren Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 vertraglich zu regeln sind.“</p>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Straßen sind Satz 1 so wie die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“</p>
<p>11. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder Nummer 3“ durch die Wörter „, Nummer 3 oder Nummer 4“ ersetzt.</p>	<p>13. § 19 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in ein Netz“ die Wörter „in einem Stromspeicher, in dem innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird,“ eingefügt.</p>
	<p>c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(3a) Auf Batteriespeicher, in denen innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, ist für die Zeiträume, in denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, Absatz 3 nach Maßgabe dieses Absatzes und der Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Absatz 3 Satz 1 kein Anspruch nach Absatz 1 Nummer 2 besteht. Der Beginn eines Zeitraums nach Satz 1 setzt voraus, dass technisch sichergestellt ist, dass in diesem Zeitraum ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert werden kann. Der Wechsel zwischen einem Zeitraum, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, und einem Zeitraum, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalendermonats und setzt voraus, dass der jeweils zu beendende Zeitraum mindestens zwei Monate angedauert hat und dass innerhalb des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als fünf Wechsel erfolgt sind. Abweichend von Satz 3 ist ein Wechsel auch möglich, wenn vor Beginn des Zeitraums, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, der Anlagenbetreiber einen geeigneten Nachweis erbringt oder erbracht hat, dass der Batteriespeicher vor dem Wechsel soweit entleert wurde, wie es die technische Ausstattung im üblichen Betrieb zulässt. Auf Batteriespeicher sind in den Zeiträumen nach Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energieeffizienzgesetzes entsprechend anwendbar.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(3b) Wenn Strom aus einer Anlage nach § 3 Nummer 1 vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert worden ist, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, ist Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 nach Maßgabe dieses Absatzes und der Festlegung nach § 85d Satz 1 Nummer 4 entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Absatz 3 Satz 1 kein Anspruch nach Absatz 1 Nummer 2 besteht. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist und nach Maßgabe der Festlegung nach § 85d Satz 1 Nummer 4 als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anwendbar, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“</p>
12. § 21 wird wie folgt geändert:	14. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 11“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach Nummer 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird; dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null,“.	„2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null,“.
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „den Marktwert“ werden durch das Wort „null“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 53 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) Folgender Satz wird angefügt:	ee) u n v e r ä n d e r t
„Der nach Satz 1 eingespeiste und zur Verfügung gestellte Strom steht nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergütetem Strom gleich.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wohngebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „innerhalb dieses Gebäudes“ die Wörter „, dieser Nebenanlage“ eingefügt und wird das Wort „Wohngebäuden“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen.“</p>	
13. § 21b wird wie folgt geändert:	15. § 21b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
<p>aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Komma am Ende durch die Wörter „oder Nummer 4,“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4“ ersetzt.</p>
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
<p>„Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.“</p>	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nicht für“ durch die Wörter „, die unentgeltliche Abnahme und“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und in Absatz 5 werden jeweils die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
14. § 21c wird wie folgt geändert:	16. § 21c wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 21c	
Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“.	
b) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
<p>„Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“</p>	<p>„Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“</p>
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
<p>„Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:</p>	<p>„Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:</p>
<p>3. 1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und</p>	<p>1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. 2.eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.“	2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.“
	17. § 22 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt und“.
15. In 22b Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)“ gestrichen.	18. In § 22b Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)“ gestrichen.
16. § 23 Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt geändert:	19. un v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung.“	
17. In § 23b werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.	20. un v e r ä n d e r t
18. § 24 Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	21. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„Abweichend von Satz 1 gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,</p>	
<p>2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und</p>	
<p>3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“</p>	
	<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind.“</p>
<p>19. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.</p>	<p>22. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ und wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.</p>
	<p>23. § 28 Absatz 3a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 4 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 4 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.</p>
	<p>24. § 28b Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:</p>
	<p>„2. im Jahr 2024 1 400 Megawatt zu installierende Leistung,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	3. im Jahr 2025 1 800 Megawatt zu installierende Leistung
	4. in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils 2 300 Megawatt zu installierende Leistung.“
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Abweichend von Satz 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen im Jahr 2024 bei den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 550 Megawatt.“
	25. § 28c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. Oktober statt.“
	b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. erhöht sich jeweils
	a) ab dem Jahr 2025 um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biome thananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
	b) ab dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.
	26. § 28d wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2024 jeweils“ durch die Wörter „im Jahr 2024“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Mengen, für die in dem“ das Wort „jeweils“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Absatz 4 ermittelte“ gestrichen.
	c) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen sind im Jahr 2024 Absatz 3 und ab dem Jahr 2025 § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.“
20. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 werden die Wörter „bezuschlagt werden können“ durch die Wörter „auszuschließen sind“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	
„4a. die Angabe, ob nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, sowie die nach § 37 Absatz 4 ermittelte installierte Leistung solcher Anlagen,“.	
21. § 30 wird wie folgt geändert:	28. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 <i>bis</i> 11 ersetzt:	bb) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:
„9. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die geplanten Anlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,	„9. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die geplanten Anlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>10. <i>bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die Anforderungen nach § 38b Absatz 1a erfüllt werden sollen, und</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>11. <i>soweit Solaranlagen auf einer in § 37c Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Fläche errichtet werden sollen, für die die jeweilige Landesregierung in einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote auf solchen Flächen teilweise nicht berücksichtigt werden, die Angabe, auf welcher der in der Verordnung bestimmten Flächen die Anlage errichtet werden soll.“</i></p>	<p>10. unverändert</p>
	<p>b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:</p>
	<p>„1. muss ein Gebot bei Solaranlagen des zweiten Segments eine Gebotsmenge von mehr als 750 Kilowatt umfassen,“.</p>
	<p>bb) Die bisherige Nummern 1 wird Nummer 2.</p>
<p>b) <i>In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „eine Mindestgröße von“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.</i></p>	<p>cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach den Wörtern „eine Mindestgröße von“ werden die Wörter „mehr als“ eingefügt.</p>
<p>22. § 30a wird wie folgt geändert:</p>	<p>29. unverändert</p>
<p>a) <i>In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform genügende“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch übermittelte“ ersetzt.</i></p>	
<p>b) <i>In Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
23. In § 31 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ schriftlich “ gestrichen.	30. u n v e r ä n d e r t
24. § 35 wird wie folgt geändert:	31. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Bei Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments veröffentlicht die Bundesnetzagentur zusätzlich eine Aufstellung der bezuschlagten Mengen differenziert nach:	„(1a) Bei Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments veröffentlicht die Bundesnetzagentur zusätzlich eine Aufstellung der bezuschlagten Mengen differenziert nach:
1. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie nach den davon jeweils bezuschlagten Teilmengen für Anlagen, die	1. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie nach den davon jeweils bezuschlagten Teilmengen für Anlagen, die
	a) ausschließlich senkrecht ausgerichtet und insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert werden sollen und
a) insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen <i>und</i>	b) insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,
b) <i>entsprechend den Anforderungen nach § 38b Absatz 1a betrieben werden sollen,</i>	entfällt
2. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e	3. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,
4. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f,	4. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f, und
5. <i>der bezuschlagten Gesamtmenge von Anlagen, die als Biodiversitätssolaranlagen im Sinn der Verordnung nach § 94 errichtet und betrieben werden sollen, und</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
6. der außerhalb dieser Kategorien bezuschlagten Gesamtmenge.“	5. un verändert
b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „§ 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1“ die Wörter „sowie § 13 Absatz 1 der Innovationsausschreibungsverordnung“ eingefügt.	b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37d“ durch die Angabe „§ 37e“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1“ die Wörter „sowie § 13 Absatz 1 der Innovationsausschreibungsverordnung“ eingefügt.
	32. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. sofern das Gebot für eine Flugwindenergieanlage an Land abgegeben wird, die Angabe, dass es sich um eine solche Anlage handelt.“
25. In § 36e Absatz 1 wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „33 Monate“ ersetzt.	entfällt
	33. Dem § 36h Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
	„Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 für Flugwindenergieanlagen an Land ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber erst, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. In den Fällen des Satzes 2 wird für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass der Ertrag der Flugwindenergieanlage an Land 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden.“
26. § 37 wird wie folgt geändert:	34. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „, landwirtschaftlich genutzter“ gestrichen.
aa) <i>Nummer 2 Buchstabe h bis j wird wie folgt gefasst:</i>	bbb) Die Buchstaben h bis j werden durch folgende Buchstaben h und i ersetzt:

<p>„h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,</p>	<p>„h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als</p>
---	---

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Kern- und Pflegezo- nen von Biosphären- reservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnatur- schutzgesetzes fest- gesetzt worden ist, oder

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g <i>oder j</i> genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder</p>	<p>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>j) auf der Biodiversitätssolaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung nach § 94 an sie gestellt werden, betrieben werden sollen oder“.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Fall der Buchstaben a bis e,“ eingefügt.</p>	<p>aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Fall der Buchstaben a bis e“ eingefügt.</p>
<p>bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist,“ gestrichen.</p>	<p>bbb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ccc) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>ccc) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ddd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch <i>ndas</i> Wort „, oder“ ersetzt.</p>	<p>ddd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.</p>
<p>eee) Folgender Buchstabe f wird angefügt:</p>	<p>eee) u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>„f) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.“</i></p>	
	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(1a) Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen:</p>
	<p>1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,</p>
	<p>2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem</p>
	<p>a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder</p>
	<p>b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,</p>
	<p>3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem</p>
	<p>a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und</p>
	<p>b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,</p>
	<p>4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,</p>
	<p>5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem</p>
	<p>a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.“</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„1a. bei Geboten für Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht,“.</p>	
<p>bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„2a. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch <i>das Wort</i> „, und“ ersetzt.	dd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
ee) Folgende <i>Nummer 5</i> wird angefügt:	ee) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
„5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden.“	„5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden, und
	6. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 eine Eigenerklärung des Bieters, dass die Anlage die Voraussetzung des Absatz 1a erfüllen soll.“
	d) In Absatz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 Gigawatt beträgt.“	
27. § 37b wird wie folgt geändert:	35. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 2024 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 2025 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“</p>	
<p>28. § 37c wird durch die folgenden §§ 37c und 37d ersetzt:</p>	<p>36. § 37c wird durch die folgenden §§ 37c und 37d ersetzt:</p>
<p>„§ 37c</p>	<p>„§ 37c</p>
<p>Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i werden im Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments nicht berücksichtigt, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor der Bekanntmachung nach § 29 bekannt gemacht hat und die jeweilige Landesregierung die Überschreitung einer Auslöseschwelle drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.</p>	
<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>1. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i in ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind</p>	
<p>a) vor dem 1. Januar 2031, wenn und solange auf mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und</p>	
<p>b) nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030, wenn und solange auf mehr als 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und</p>	
<p>2. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i auf ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die auf Flächen errichtet werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Naturpark im Sinn des § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch zusätzliche Bedingungen für die Nichtberücksichtigung bestimmen können, insbesondere in Form von Auslöseschwellen entsprechend Nummer 1.</p>	
<p>§ 37d</p>	<p>§ 37d</p>
<p>Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments</p>	<p>Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments</p>
<p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie</p>	<p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen <i>gemäß</i> § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von</p>	<p>1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die verbleibenden Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von</p>
<p>a) im Jahr 2024 500 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>a) im Jahr 2024 300 Megawatt zu installierender Leistung,</p>
<p>b) im Jahr 2025 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>b) im Jahr 2025 800 Megawatt zu installierender Leistung,</p>
<p>c) im Jahr 2026 1 500 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>c) im Jahr 2026 1 200 Megawatt zu installierender Leistung,</p>
<p>d) im Jahr 2027 2 000 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>d) im Jahr 2027 1 500 Megawatt zu installierender Leistung,</p>
<p>e) im Jahr 2028 2 500 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>e) im Jahr 2028 2 000 Megawatt zu installierender Leistung,</p>
<p>f) im Jahr 2029 3 000 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	<p>f) im Jahr 2029 2 075 Megawatt zu installierender Leistung und</p>
<p>2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens <i>gemäß</i> § 28a dieses Gesetzes erteilt.</p>	<p>2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens nach § 28a dieses Gesetzes erteilt.</p>
<p>Besondere Solaranlagen <i>gemäß</i> § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.</p>	<p>Besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Anschließend separiert die Bundesnetzagentur die Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 2 separierten Gebote nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Den zulässigen Geboten für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 3 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Wenn durch die Zuschläge nach Satz 4 das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht erreicht wird, separiert die Bundesnetzagentur die übrigen zulässigen Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und sortiert sie nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann bezuschlagt die Bundesnetzagentur die Gebote nach Satz 5, bis das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.</p>	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(3) Anschließend sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote, die keinen Zuschlag nach Absatz 2 erlangt haben und deren Gebotswert den Höchstwert nach § 37b Absatz 1 nicht überschreitet, nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Diesen Geboten erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 1 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Maßgeblich ist das nach § 28a ermittelte Ausschreibungsvolumen abzüglich des bereits nach Absatz 2 bezuschlagten Volumens. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“</p>	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
29. Der bisherige § 37d wird § 37e.	37. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
30. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	38. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch <i>das Wort „und“</i> ersetzt.	b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
c) Folgende <i>Nummer 6</i> wird angefügt:	c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
<p>„6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist.“</p>	<p>„6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist, und</p>
	<p>7. sofern der Antrag für Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt wird.“</p>
31. § 38a wird wie folgt geändert:	39. § 38a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
<p>„3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist; hierbei dürfen die Gebotsmengen <i>eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 angegeben ist, nur Solaranlagen</i> zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,“.</p>	<p>„3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeweiht werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,</p>
	<p>b) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, e oder Buchstabe f angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeweiht werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden, und</p>
	<p>c) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeweiht werden, die sich auf einem Standort nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d befinden,“.</p>
<p>bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>cc) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.</p>	<p>cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
dd) Folgende <i>Nummer 6</i> wird angefügt:	dd) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
„6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist.“	„6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist, und
	7. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt ist.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
b) In <i>Absatz 3</i> Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 7“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Wählt der Anlagenbetreiber die Kriterien aus § 37 Absatz 1a Nummer 2 oder Nummer 5, muss er gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung dieser Kriterien auch zum Ablauf jedes fünften Jahres nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung nachweisen.“
32. § 38b wird wie folgt geändert:	entfällt
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	40. § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	entfällt
<p>„(1a) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 erhöht sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus einer besonderen Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, wenn</p>	
1. die Solaranlage	
a) den landwirtschaftlich nutzbaren Anteil der Fläche, auf der die Anlage betrieben wird, um höchstens 15 Prozent verringert und	
b) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist, und	
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nach Satz 2 nachweist, dass	
a) bei der Stickstoffdüngung der nach § 3 Absatz 2 der Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Düngerverordnung ermittelte Stickstoffdüngbedarf auf der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, auf der die Anlage betrieben wird, schlagspezifisch um 20 Prozent unterschritten wurde; ausgenommen sind Fälle nach § 10 Absatz 3 der Düngerverordnung,	
b) auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche verzichtet wurde,	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>c) bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Blühstreifen im Umfang von 5 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sind, wobei einjährige oder mehrjährige Blühstreifen folgende Anforderungen erfüllen müssen:</i></p>	
<p><i>aa) aktive Begrünung mit einer standortangepassten Blütmischung mit mindestens zehn verschiedenen Mischungspartnern, die auf die Standzeit des Blühstreifens ausgerichtet sind,</i></p>	
<p><i>bb) im Ansaatjahr erfolgte Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai,</i></p>	
<p><i>cc) eine Standzeit der Blühstreifen von mindestens 1,5 Jahren und</i></p>	
<p><i>dd) keine Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, und</i></p>	
<p><i>d) bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Altgrasstreifen im Umfang von 5 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sind, wobei Altgrasstreifen folgende Anforderungen erfüllen müssen:</i></p>	
<p><i>aa) keine Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und</i></p>	
<p><i>bb) eine Beweidung oder Schnittnutzung jeweils nicht vor dem 1. September.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr eingehalten wurden, ist durch die Bestätigung eines Gutachters zu führen, die erstmals mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge in dreijährigen Intervallen erbracht werden muss.“</i></p>	
	<p>41. In § 38d Absatz 6 werden nach dem Wort „erstattet“ die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ eingefügt und werden die Wörter „im Rahmen der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung in Form einer Einmalzahlung“ gestrichen.</p>
<p>33. Dem § 38h wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>42. Dem § 38h wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung, dass:</p>	<p>„Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung, dass</p>
<p>1. die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, erfasst,</p>	<p>1. die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, erfasst und</p>
<p>2. für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen ist; dieser Anspruch <i>richtet sich</i> nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“</p>	<p>2. für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen ist, da- bei richtet sich dieser Anspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“</p>
<p>34. In § 39g Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und § 39i Absatz 5“ und die Wörter „zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2023 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt“ gestrichen.</p>	<p>43. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>35. § 39i Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>44. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	45. § 39j wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
	<p>„(2) § 39e Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag bei Geboten für Biomethananlagen 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlischt, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.</p>
	<p>(3) § 39h Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für Biomethananlagen spätestens 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beginnt.“</p>
	46. § 46 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „einschließlich 50 Kilowatt“ die Wörter „und für Flugwindenergieanlagen an Land“ eingefügt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	<p>„Für Flugwindenergieanlagen an Land ist Satz 1 erst anzuwenden, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist.“</p>
36. § 48 wird wie folgt geändert:	47. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlich genutzter“ gestrichen.
aa) Nummer 3 <i>Buchstabe c</i> wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „landwirtschaftlich genutzter“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>aaa)</i> In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „ <i>oder</i> “ am Ende gestrichen.	bbb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „ <i>oder</i> “ am Ende gestrichen.
<i>bbb)</i> In Doppelbuchstabe cc wird das Komma am Ende durch das Wort „ <i>oder</i> “ ersetzt.	ccc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird das Komma am Ende durch das Wort „ <i>oder</i> “ ersetzt.
<i>ccc)</i> <i>Folgender</i> Doppelbuchstabe dd <i>wird</i> angefügt:	ddd) In Buchstabe c wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

<p>„dd) auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind, und wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, kein Lebensraumtyp sind, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25</p>	<p>„dd) u n v e r ä n d e r t</p>
--	--

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,“.	
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. <i>als Biodiversitätssolaranlage errichtet worden ist, die den Anforderungen entspricht, die in der Verordnung nach § 94 an sie gestellt werden,</i> “.	„4. (weggefallen) “.
cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	dd) unverändert
aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Fall der Buchstaben a bis e“ eingefügt.	
bbb) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:	
„f) auf einer Fläche, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder“.	
dd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Wörter „, die kein entwässerter, <i>landwirtschaftlich genutzter</i> Moorboden ist,“ eingefügt.	ee) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Wörter „, die kein entwässerter Moorboden ist,“ eingefügt.
b) Nach Absatz 1a werden die folgenden Absätze 1b und 1c eingefügt:	b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.</p>	<p>„(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.“</p>
<p><i>(1c) Der anzulegende Wert erhöht sich zusätzlich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus einer besonderen Solaranlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nachweist, dass die Anlage die Anforderungen gemäß § 38b Absatz 1a erfüllt. “</i></p>	<p>entfällt</p>
	<p>c) In Absatz 2 wird die Angabe „8,6“ durch die Angabe „8,51“, die Angabe „7,5“ durch die Angabe „7,43“ und die Angabe „6,2“ durch die Angabe „7,64“ ersetzt.</p>
<p>c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.</p>	
<p>bbb) Nummer 2 wird Nummer 1.</p>	
<p>ccc) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“ werden gestrichen.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„Der Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt.“</p>	
<p>d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe „1. März 2023“ ersetzt.</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Für Solaranlagen nach Absatz 2 sind § 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>f) <i>Folgender Absatz 5 wird angefügt:</i></p>	<p>g) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:</p>
<p>„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1c beträgt der anzulegende Wert für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.“</p>	<p>„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1b beträgt der anzulegende Wert für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.“</p>
	<p>(6) Betreiber von Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen sicherstellen, dass die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:</p>
	<p>1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,</p>
	<p>2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
	b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
	3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
	a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
	b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
	4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
	5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
	a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
	b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Anlagenbetreiber können die Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 gegenüber dem Netzbetreiber durch Eigenerklärungen nachweisen, wobei die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen sind. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen.“</p>
37. § 52 wird wie folgt geändert:	48. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
	bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
	„9a. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz 6 verstoßen,“.
b) Absatz 1b wird aufgehoben.	entfällt
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Nummer“ die Wörter „1a und“ eingefügt.
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	bb) Folgender Satz wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat; für das Vorliegen eines Defektes <i>trägt der Anlagenbetreiber</i> die Darlegungs- und Beweislast.“</p>	<p>„Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat, dabei trägt der Anlagenbetreiber für das Vorliegen eines Defektes die Darlegungs- und Beweislast.“</p>
<p>38. § 53 wird wie folgt geändert:</p>	<p>49. § 53 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 verringert sich der Anspruch nicht, solange die unentgeltliche Abnahme in Anspruch genommen wird.“</p>	
<p>b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:</p>	<p>b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:</p>
<p>„(4) Für Strom aus ausgeforderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abzuziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeforderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.</p>	<p>„(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 <i>wird</i> für die Zukunft <i>aufgehoben</i>, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Sätze 1 <i>und</i> 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c <i>und</i> e der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.“</p>	<p>(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.“</p>
<p>39. Dem § 54 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:</p>	<p>50. Dem § 54 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:</p>
<p>„(3) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 <i>wird</i> für die Zukunft <i>aufgehoben</i>, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Sätze 1 <i>und</i> 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c <i>und</i> e der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.</p>	<p>„(3) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(4) Soweit Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i, deren Berücksichtigung im Zuschlagsverfahren nach § 37c Absatz 1 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen, verringert sich der anzulegende Wert auf null.“	(4) u n v e r ä n d e r t
40. § 55 wird wie folgt geändert:	51. § 55 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.</i>	entfällt
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“	
cc) <i>Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:</i>	bb) Im neuen Satz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1 und“ gestrichen.
aaa) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.</i>	entfällt
bbb) <i>In Nummer 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.</i>	entfällt
ccc) <i>In Nummer 2 wird die Angabe „26 Monate“ durch die Angabe „29 Monate“ ersetzt.</i>	entfällt
ddd) <i>In Nummer 3 wird die Angabe „28 Monate“ durch die Angabe „31 Monate“ ersetzt.</i>	entfällt
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) un verändert
„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“	
bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Pönale“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.	cc) un verändert
	c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	„(4a) Bei Geboten für Biomethan- anlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Un- terabschnitt 6 müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetz- betreiber eine Pönale leisten,
	1. soweit mehr als 5 Prozent der Ge- botsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder
	2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 30 Monate nach der öffentli- chen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
	Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Num- mer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilo- watt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Ge- botsmenge des bezuschlagten Gebots
	1. abzüglich der innerhalb von 30 Monaten nach der öffentli- chen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagen- leistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,
	2. abzüglich der innerhalb von 34 Monaten nach der öffentli- chen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagen- leistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt oder

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>3. abzüglich der innerhalb von 38 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“</p>
	<p>d) In Absatz 5a wird nach der Angabe „Absätze 1, 4“ die Angabe „, 4a“ eingefügt.</p>
<p>41. In § 56 Nummer 2 werden <i>vor</i> dem Wort „gesamten“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den“ <i>eingefügt</i>.</p>	<p>52. In § 56 Nummer 2 werden dem Wort „gesamten“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den“ vorangestellt.</p>
<p>42. In § 70 Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und“ <i>eingefügt</i>.</p>	<p>53. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>43. In § 71 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „, einschließlich der im Fall einer kaufmännischen Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten,“ <i>eingefügt</i>.</p>	<p>54. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>44. Dem § 80a wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>55. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme steht einer Zahlung im Sinne des Satzes 1 nicht gleich.“</p>	
	<p>56. Nach § 85 Absatz 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:</p>
	<p>„6a. zu den Nachweisen zur Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6, wobei sie hinsichtlich der Art der geeigneten Nachweise und der Häufigkeit der Nachweisführung von § 38a Absatz 3 Satz 4 und § 48 Absatz 6 abweichende Vorgaben bestimmen kann,“</p>
	<p>57. § 85a Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>45. In § 85a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Höchstwert“ durch die Wörter „die Höchstwerte“ <i>ersetzt</i>.</p>	<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „den Höchstwert“ durch die Wörter „die Höchstwerte“ ersetzt.</p>
	<p>b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 15 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.“</p>
<p>46. § 85c Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>58. § 85c Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ und nach den Wörtern „§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ jeweils die Wörter „Buchstabe a bis e“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
<p>„Die Bundesnetzagentur trifft zudem Festlegungen zu den Anforderungen für den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a sowie für den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.“</p>	<p>„Die Bundesnetzagentur trifft zudem Festlegungen nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Anforderungen für den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a sowie für den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.“</p>
	59. Nach § 85c wird folgender § 85d eingefügt:
	„§ 85d
	Festlegung zu flexibler Speichernutzung
	<p>Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu den näheren Anforderungen an</p>
	<p>1. den Nachweis technischer Maßnahmen nach § 19 Absatz 3a Satz 2, um sicherzustellen, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert werden kann,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>2. die massengeschäftstaugliche Abwicklung von Zuordnungen zu Zeiträumen und Wechseln der Zeiträume nach § 19 Absatz 3a, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,</p>
	<p>3. die Entleerung nach § 19 Absatz 3a Satz 4, insbesondere</p>
	<p>a) zu Voraussetzungen und Nachweis einer Entleerung und</p>
	<p>b) zur sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, und</p>
	<p>4. die Bestimmung und den Nachweis der Strommenge, auf die sich der Anspruch nach § 19 Absatz 3b bezieht, und berücksichtigt dabei insbesondere</p>
	<p>a) den Umgang mit solchen Strommengen, die im Speicher selbst oder sonst hinter dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht werden, und</p>
	<p>b) die sichere, automatisierte und massengeschäftstaugliche Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.</p>
	<p>Festlegungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 trifft die Bundesnetzagentur erstmalig bis zum 30. Juni 2025, eine Festlegung nach Satz 1 Nummer 3 erstmalig bis zum 30. September 2025 und eine Festlegung nach Satz 1 Nummer 4 erstmalig bis zum 30. Juni 2026.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
47. In § 91 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.	60. un v e r ä n d e r t
48. § 94 wird durch die folgenden §§ 94 und 94a ersetzt:	entfällt
<i>„§ 94</i>	
<i>Verordnungsermächtigung zu Biodiversitäts-solaranlagen</i>	
<i>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:</i>	
1. <i>Anforderungen, die an eine Biodiversitätssolaranlage zu stellen sind, sodass diese auf Flächen und in einer Art und Weise errichtet und betrieben wird, die in besonderem Maße den Erhalt und den Ausbau von Biodiversität fördert, und trifft dazu insbesondere Regelungen zu</i>	
a) <i>geeigneten Flächen,</i>	
b) <i>ökologischen Anforderungen, wobei insbesondere Vorgaben zur Nutzung von Chemikalien und Düngemitteln, Vorgaben zu biodiversitätsfördernden Strukturelementen auf Teilflächen und zu Saatgut und Pflanzgut, Vorgaben zur Bewirtschaftung oder Beweidung der Fläche und Vorgaben zum gezielten Monitoring getroffen werden können,</i>	
c) <i>technischen Anforderungen, wobei insbesondere die Mindesthöhe, der Mindestabstand zwischen den Modulen und der Umgang mit Regenwasser berücksichtigt werden können, und</i>	
d) <i>der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>2. <i>eine angemessene Erhöhung der anzulegenden Werte nach § 38b Absatz 1 und § 48 Absatz 1 für Biodiversitätssolaranlagen, die die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Nummer 1 erfüllen.</i></p>	
<p><i>Die Verordnung nach Satz 1 soll bis zum Ablauf des 31. März 2024 erlassen werden.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>§ 94a</i></p>	
<p><i>Verordnungsermächtigung zu Kriterien für extensivere Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung</i></p>	
<p><i>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates von § 38b Absatz 1a abweichende Regelungen zu treffen zu</i></p>	
<p>1. <i>technischen Anforderungen, wobei insbesondere die Mindesthöhe und die Art der Aufständerung sowie der Mindestabstand zwischen den Modulreihen berücksichtigt werden können, und</i></p>	
<p>2. <i>ökologischen Anforderungen, wobei insbesondere Vorgaben zur Nutzung von Chemikalien und Düngemitteln, zu biodiversitätsfördernden Strukturelementen auf Teilflächen, zum Saat- und Pflanzgut sowie zur Bewirtschaftung oder Beweidung der Fläche getroffen werden können.“</i></p>	
<p>49. Nach § 95 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:</p>	<p>61. un verändert</p>
<p>„2a. unbeschadet der §§ 9, 10b sowie 100 Absatz 3, 3a und 4 Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen einschließlich Steckersolargeräten, wenn deren Nutzung mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden wäre, auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, vorzugeben, insbesondere</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
a) die von der Regelung erfassten Anlagen anhand ihrer technischen Beschaffenheit einschließlich ihrer installierten Leistung näher zu bestimmen,	
b) vorzugeben, dass Anlagen nicht an ein Weitverkehrsnetz oder nur über ein Smart-Meter-Gateway im Sinn des § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes an ein Weitverkehrsnetz angebunden werden dürfen, und	
c) qualifizierte Anforderungen an die Anbindung an eine von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindung vorzugeben,“.	
50. In § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	62. u n v e r ä n d e r t
51. § 98 Absatz 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	63. u n v e r ä n d e r t
52. § 100 wird wie folgt geändert:	64. § 100 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1, dass	„(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1, dass
1. § 10b Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle von § 10b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind; im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme nach Satz 1 sind § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,	2. der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, dabei sind im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme nach Satz 1 sind § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>3. für Anlagen, die nach dem Ablauf des 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, an Stelle von § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist.“</p>	<p>3. für Anlagen, die nach dem Ablauf des 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, an Stelle von § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist,</p>
	<p>4. für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas § 9 Absatz 5 dieses Gesetzes anwendbar ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und unabhängig vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für diese Anlage.“</p>
<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Auf Vereinbarungen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>	<p>„Auf Vereinbarungen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
<p>c) <i>Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>„§ 9 Absatz 8 Satz 4 dieses Gesetzes ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden“.</p>	
<p>d) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ und die Wörter „21c Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „21c Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>d) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(17) (weggefallen)“.</p>
<p>e) Die folgenden Absätze 18 bis 29 werden angefügt:</p>	<p>e) Die folgenden Absätze 20 bis 42 werden angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(18) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.</p>	<p>„(20) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(19) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.</p>	<p>(21) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(20) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] gestellt werden, ist § 8 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(22) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt werden, ist § 8 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>(21) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind.</p>	<p>(23) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind.</p>
<p>(22) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.</p>	<p>(24) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(23) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(24) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.</p>	<p>(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.</p>
<p>(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(26) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>(26) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(27) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(27) Für <i>Solaranlagen</i>, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, die §§ 37c, 38b, 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b und 1c ist auf Anlagen nach Satz 1 <i>nicht</i> anzuwenden.</p>	<p>(28) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, die §§ 37c, 38a Absatz 1 Nummer 3, die §§ 38b, 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b ist nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.</p>
<p>(28) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] sind § 29 Absatz 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden und ist § 37d nicht anzuwenden.</p>	<p>(29) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] sind § 29 Absatz 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden und ist § 37d nicht anzuwenden.</p>
<p>(29) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.“</p>	<p>(30) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.</p>
	<p>(31) § 8 Absatz 6 Satz 1 ist auf Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Übermittlung der in § 8 Absatz 6 Satz 1 genannten Informationen höchstens einen Monat beträgt. § 8 Absatz 6 Satz 3 ist in den Fällen nach Satz 1 entsprechend mit einer Frist von einem Monat anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(32) § 8 Absatz 6a ist auf Netzan-schlussbegehren anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt werden.</p>
	<p>(33) § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2025 ermittelt worden ist. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, ist</p>
	<p>1. § 46 Absatz 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind, und</p>
	<p>2. § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist.</p>
	<p>Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.</p>
	<p>(34) § 19 Absatz 3a und 3b ist erst anzuwenden, wenn und soweit jeweils konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d wirksam werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(35) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist bei der Berechnung des anzulegenden Wertes für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorjahr zu ersetzen.</p>
	<p>(36) Für Zuschläge nach § 39k für Biomethananlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 39j und § 55 Absatz 4, 4a und 5a dieses Gesetzes anstelle des § 39j und des § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit</p>
	<ol style="list-style-type: none">1. die Frist des § 39e in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist und
	<ol style="list-style-type: none">2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch keine Pönale nach § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Für Anlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] einen Zuschlag erhalten haben, sind § 39j und § 55 Absatz 4 und 5a in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.</p>
	<p>(37) § 39d Absatz 2 und 3 ist bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen und § 39k Absatz 3 ist bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen mit einem Gebotstermin nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2028 nicht anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(38) Für Biogasanlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und deren installierte Leistung aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insgesamt höchstens 75 Kilowatt betragen darf, bleibt der Vergütungsanspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestehen, wenn die installierte Leistung der Anlage auf höchstens 150 Kilowatt erhöht wird. Der nach Satz 1 fortbestehende Vergütungsanspruch ist jährlich auf die Strommenge begrenzt, die in den drei der Leistungserhöhung vorangegangenen Kalenderjahren durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres in das Netz eingespeist und vergütet wurde. Es besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz für Strommengen, die aufgrund der Leistungserhöhung nach Satz 1 erzeugt werden. Der Vergütungsanspruch besteht nach Satz 1 nur fort, wenn bei der Erzeugung des gesamten in der Anlage eingesetzten Biogases die Voraussetzungen von § 44 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes erfüllt sind. § 44 Absatz 3 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugten Strommengen müssen dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht auch dann nicht, wenn durch die Leistungserhöhung eine installierte Leistung von 100 Kilowatt überschritten wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(39) Für Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Betrieb genommen werden, ist § 22 Absatz 3 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Für Ausschreibungen zu Gebotsterminen vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ist § 30 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>
	<p>(40) Für Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Anwendung des § 49 zum 1. August 2024 gelten die in § 48 Absatz 2 genannten Werte als im vorangegangenen Zeitraum geltende anzulegende Werte.</p>
	<p>(41) § 37 Absatz 1a und 2 Nummer 5, § 38 Absatz 2 Nummer 7 und § 38a Absatz 1 Nummer 7 sind nicht für Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats] anzuwenden. § 48 Absatz 6 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: erster Tag des achtzehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats] in Betrieb genommen werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(42) Bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, ist abweichend von § 38d Absatz 6 die Erstattung des Projektsicherungsbeitrags nicht vor dem ... [einsetzen: erster Tag des ersten Monats nach dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] fällig.“</p>
53. § 101 wird wie folgt gefasst:	65. § 101 wird wie folgt gefasst:
<p>„§ 101</p>	<p>„§ 101</p>
Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt
<p>Die Bestimmungen von § 37b Absatz 2, der §§ 37d, 38b Absatz 1a, § 38h Satz 2, § 48 Absatz 1b, 1c und 4 Satz 2 und § 100 Absatz 15 und 16 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 48 Absatz 4 Satz 2 und § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3 in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>	<p>Die Bestimmungen von § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 3, § 37b Absatz 2, § 37d, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38h Satz 2, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 1b, 2 und 4 Satz 2, § 85a Absatz 1 Satz 2 und § 100 Absatz 15, 16 und 36 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 2 und 4 Satz 2 sowie § 85a Absatz 1 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
54. In Anlage 1 Nummer 1 zweiter Anstrich wird die Angabe „§ 23d“ durch die Angabe „§ 23c“ ersetzt.	66. u n v e r ä n d e r t
55. Anlage 3 Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:	67. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
b) Buchstabe c wird aufgehoben.	
c) Buchstabe d wird Buchstabe c.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/7310] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 12h wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 12i Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität “.	
b) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 42b Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung “.	
c) Nach der Angabe zu § 49c wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 49d Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlagen-teilen; Verordnungsermächtigung “.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 20 <i>wird</i> folgende Nummer 20a eingefügt:	a) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 20a und 20b eingefügt:
	„20a. Gebäude überdeckte alleinstehende oder baulich verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„20a. Gebäudestromanlage eine Erzeugungsanlage, die aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags durch teilnehmende Letztverbraucher gemäß § 42b Absatz 1 verbraucht wird.“.</p>	<p>20b. Gebäudestromanlage eine Erzeugungsanlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist, und aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird.“.</p>
<p>b) Die bisherige Nummer 20a wird Nummer <i>20b</i>.</p>	<p>b) Die bisherige Nummer 20a wird Nummer 20c.</p>
	<p>3. In § 11c werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.</p>
<p>3. § 12 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. § 12 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 3a werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ durch die Wörter „Energieanlagen und Energieanlagen-teile“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 3b wird aufgehoben.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 3c wird Absatz 3b und Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) Absatz 3c wird Absatz 3b und dessen Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„Bei einer Anforderung nach Satz 1 bestimmt die Regulierungsbehörde,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum berichtet werden soll,</p>	
<p>2. ob die Betreiber von Verteilernetzen einzeln oder gemeinsam berichten sollen,</p>	
<p>3. ob und in welchem Umfang Betreiber von Übertragungsnetzen oder Dritte an der Erstellung des Berichts zu beteiligen sind,</p>	
<p>4. zu welchen Themen berichtet werden soll und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>5. ob und zu welchen Themen die Betreiber von Verteilernetzen Maßnahmen einschließlich Alternativen vorschlagen sollen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben künftig für erforderlich halten; dies kann auch Vorsorgemaßnahmen und Pilotprojekte umfassen.“</p>	
<p>4. Nach § 12h wird folgender § 12i eingefügt:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 12i</p>	
<p>Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität</p>	
<p>(1) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung berichten der Regulierungsbehörde erstmals zum 1. Januar 2025 und danach alle zwei Jahre über die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems.</p>	
<p>(2) Der Bericht soll für alle Handlungsbereiche der Systemstabilität den aktuellen Stand darstellen sowie Handlungsbedarfe in den einzelnen Bereichen im Hinblick auf einen sicheren Netzbetrieb, auch bei vollständiger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, ermitteln. Zusätzlich sind die Bedarfe für die nächsten zehn Jahre zu quantifizieren. Es sind konkrete Handlungsoptionen für die Bedarfe nach den Sätzen 1 und 2 abzuleiten. Dabei sind alle geeigneten Optionen aufzuzeigen, in ihrer Wirkung zu quantifizieren und zu bewerten. Zudem sind der jeweilige Umsetzungszeitraum, die Kosten und die Eignung der Optionen zu berücksichtigen und mindestens ein geeigneter Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht hat auch den Stand der Umsetzung der im vorhergehenden Bericht benannten Handlungsoptionen und im Fall von Verzögerungen in Bezug auf die Umsetzung die maßgeblichen Gründe der Verzögerung zu beinhalten.</p>	
<p>(3) Die Regulierungsbehörde kann weitere Vorgaben zu Form und Inhalt des Berichts machen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(4) Betreiber von Verteilernetzen oder Dritte sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung an der Erstellung eines Berichts nach Absatz 1 mitzuwirken.	
(5) Die Regulierungsbehörde bewertet den Bericht nach Absatz 1 und gibt Handlungsempfehlungen. Dies umfasst insbesondere die Bedarfe, die mögliche Bedarfsdeckung und konkrete Maßnahmen zum weiteren Vorgehen. Die Regulierungsbehörde kann Dritte bei der Bewertung nach Satz 1 beteiligen.	
(6) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität durch. Die Betreiber von Übertragungsnetzen, die Betreiber von Verteilernetzen und Dritte stellen der Regulierungsbehörde die für das Monitoring notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.	
(7) Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Berichts nach Absatz 1 legt die Regulierungsbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Bewertung nach Absatz 5 sowie einen Bericht zum Monitoring nach Absatz 6 vor und veröffentlicht diese sowie den Bericht nach Absatz 1.“	
5. § 13b wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder der Langfristanalyse“ eingefügt.	
b) In Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder eine Langfristanalyse“ eingefügt.	
	7. In § 14d Absatz 10 werden die Wörter „mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt sowie von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern sich diese im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs befinden“ gestrichen und nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
	8. Nach § 14e Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(2a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2025 sicherzustellen, dass jedermann auf der gemeinsamen Internetplattform kostenlosen Zugang zu den technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Absatz 1 sowie zu den Begründungen der Ergänzungen im Sinne des § 19 Absatz 1a Satz 4 erhält.“</p>
	<p>9. § 17 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2a) Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.“</p>
	<p>10. § 19 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4“ gestrichen und nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „(technische Anschlussbedingungen)“ eingefügt.</p>
	<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Dabei werden die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 über die technischen Anschlussbedingungen in den Netzanschlussvertrag oder in das sonstige dem Netzanschluss zugrunde liegende Schuldverhältnis einbezogen.“</p>
	<p>b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:</p>
	<p>„(1a) Anforderungen in den technischen Anschlussbedingungen, die im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 stehen, sind unwirksam. Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 sind nur zulässig, soweit</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>1. sie notwendig sind, um die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes aufgrund dessen technischer Besonderheiten zu gewährleisten oder</p>
	<p>2. Rechtsvorschriften diese gebieten.</p>
	<p>Ergänzungen nach Satz 2 sind Regelungen zu Sachverhalten, zu denen die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 keine Vorgaben enthalten; nicht darunter fallen Regelungen zu Sachverhalten, für die die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 ausdrücklich Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorsehen (Konkretisierungen). Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Ergänzungen zusammen mit der Begründung für deren Zulässigkeit nach Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Satz 4 ist nicht anzuwenden auf</p>
	<p>1. Ergänzungen, die in einem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. erstellten Musterwortlaut für technische Anschlussbedingungen enthalten sind sowie</p>
	<p>2. Ergänzungen in technischen Anschlussbedingungen für Elektrizitätsversorgungsnetze der Hoch- und Höchstspannungsebene.</p>
	<p>(1b) Bei der textlichen Darstellung der technischen Anschlussbedingungen sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Struktur der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 gebunden. Dabei sind Ergänzungen nach Absatz 1a Satz 2 und Konkretisierungen nach Absatz 1a Satz 3 gesondert kenntlich zu machen.“</p>
	<p>c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Satz 1 nur dann Möglichkeiten für Konkretisierungen durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorsehen, wenn diese zwingend notwendig sind, um technischen Besonderheiten von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung Rechnung zu tragen.“</p>
	<p>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Mindestanforderungen“ die Wörter „allgemeinen technischen“ eingefügt und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.</p>
	<p>11. In § 42 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. November“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.</p>
<p>6. § 42a wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 42a wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.</p>	<p>aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„Bei einem Mieterstromvertrag, bei dem der Letztverbraucher ein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ist eine länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses für eine bestimmte Zeit oder die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer oder nach stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses sind in den Fällen des Satzes 1 unwirksam.“</p>
<p><i>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>„Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses für eine bestimmte Zeit oder die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer oder nach stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses sind unwirksam.“</i></p>	
	<p>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Satzes 1“ eingefügt.</p>
<p><i>cc) Folgender Satz wird angefügt:</i></p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>„Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Räume.“</i></p>	
<p><i>c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Für Mieter von Wohnräumen darf der“ ersetzt und wird das Wort „darf“ gestrichen.</i></p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>7. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:</p>	<p>13. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 42b	„§ 42b
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
<p>(1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, <i>die in, an oder auf demselben Gebäude installiert ist, in dem der Letztverbraucher Mieter von Räumen, Wohnungseigentümer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes oder sonst Eigentümer von Räumen ist, nutzen, wenn</i></p>	<p>(1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 nutzen, wenn</p>
<p>1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgt,</p>	<p>1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz und in demselben Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes erfolgt, in, an oder auf dem oder in, an oder auf dessen Nebenanlagen die Gebäudestromanlage installiert ist,</p>
	<p>2. die Nutzung unmittelbar aus der Gebäudestromanlage oder nach Zwischenspeicherung in einer Energiespeicheranlage erfolgt, die in, an oder auf demselben Gebäude oder in, an oder auf einer Nebenanlage desselben Gebäudes wie die Gebäudestromanlage installiert ist,</p>
<p>2. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach <i>Maßgabe der folgenden Absätze</i> mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmender Letztverbraucher).</p>	<p>4. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Absatz 2 mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmender Letztverbraucher).</p>
<p>§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.</p>
<p>(2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag treffen der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher eine Vereinbarung</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>1. über das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest,</p>	
<p>2. darüber, ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher an den Betreiber zu leisten ist und bestimmen deren etwaige Höhe in Cent pro Kilowattstunde, und</p>	
<p>3. über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage.</p>	
<p>(3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. sind die §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>2. sind die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und</p>	
<p>3. ist § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber nach Absatz 2 Nummer 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. Die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge ist begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt dem zuständigen Verteilernetzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit.</p>	<p>(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber nach Absatz 2 Nummer 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. Die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge ist begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt der im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zuständigen Stelle den Aufteilungsschlüssel mit.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrages bei einer Gebäudestromanlage, die in, an oder auf einem Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, installiert und von einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betrieben werden soll, durch eine Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz ersetzt werden. Die Absätze 1 bis 5 und die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes sind insbesondere im Verhältnis zu dem jeweiligen Letztverbraucher entsprechend anzuwenden.“</p>	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
	<p>14. In § 43m Absatz 3 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.</p>
<p>8. Nach § 49c wird folgender § 49d eingefügt:</p>	<p>15. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>„§ 49d</p>	
<p>Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlageanteilen; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist befugt, ein zentrales, über das Internet öffentlich zugängliches elektronisches Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlageanteilen zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die Befugnis nach Satz 1 kann an eine zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörende Behörde übertragen werden. Das Register dient dazu,</p>	
<p>1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu wahren,</p>	
<p>2. das Betriebserlaubnisverfahren von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf technische Mindestanforderungen zu digitalisieren und auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen,</p>	
<p>3. Bürokratie und Aufwand abzubauen, Prozesse transparenter zu gestalten und zu beschleunigen sowie</p>	
<p>4. die Integration von Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, zu verbessern.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(2) Das Register nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht personenbezogene Daten über:</p>	
<p>1. die Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten von Erzeugungseinheiten,</p>	
<p>2. das Ausstellungsdatum und, sofern vorhanden, das Ablaufdatum von Einheiten- und Komponentenzertifikaten,</p>	
<p>3. eine individuelle Registrierungsnummer, die jedem Einheiten- und Komponentenzertifikat von dem Betreiber des Registers zugewiesen wird sowie</p>	
<p>4. die sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten der Einheiten- und Komponentenzertifikate.</p>	
<p>Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9 und 10.</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch befugt, durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag einer fachlich qualifizierten Stelle im Wege der Beleihung die Befugnis zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Registers nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Befugnis zur Prüfung der Gültigkeit von Nachweisen über die Erfüllung von technischen Mindestanforderungen und deren öffentliche Zugänglichmachung übertragen werden. Als fachlich qualifizierte Stelle kommen juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts in Betracht, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen. Die Beleihung bedarf des Einverständnisses der Beliehenen. Die Beleihung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt zu geben.</p>	
<p>(4) Die zu Beleihende ist fachlich qualifiziert, wenn sie die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Dies ist der Fall, wenn</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und sie, ihre Angestellten oder Mitglieder über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen,	
2. die zu Beleihende über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt und	
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.	
(5) Im Fall der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 erstatten die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung der Beliehenen die Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich sind, als Gesamtschuldner. Die Beliehene hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich im Voraus spätestens bis zum Ablauf des 31. August einen Kostenplan für das Folgejahr vorzulegen. Die Beliehene hat den Kostenplan zum gleichen Zeitpunkt auch an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu übermitteln.	
(6) Der Betreiber des Registers im Sinne des Absatzes 1 muss bei Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Weiterentwicklung des Registers	
1. europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten,	
2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren sowie	
3. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen, und zwar	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und</p>	
<p>b) unter Beachtung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.</p>	
<p>(7) Der Betreiber des Registers ist zu einer diskriminierungsfreien Behandlung sämtlicher Nutzer und Nutzergruppen des Registers verpflichtet. Die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen durch den Betrieb des Registers ist ihm untersagt.</p>	
<p>(8) Die Beliehene nach Absatz 3 unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Aufsicht an eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Behörde übertragen. Im Rahmen der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht getroffen werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(9) Der Betreiber des Registers nach Absatz 1 Satz 1 berichtet der Bundesregierung erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre in nicht personenbezogener Form über den aktuellen Stand und Fortschritt des Registers nach Absatz 1 Satz 1. In dem Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, wie das Register technisch weiterentwickelt wurde, wie seine Nutzung und die Nutzung der in das Register eingepflegten Daten zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele beigetragen haben, wie durch die Digitalisierung die Prozesse der Energieversorgung vereinfacht wurden und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.</p>	
<p>(10) Die Beleihung nach Absatz 3 endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann eine durch Verwaltungsakt erfolgte Beleihung jederzeit mit Nebenbestimmungen verbinden, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass die Beliehene ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Verwaltungsakt zurücknehmen oder widerrufen, wenn die Beliehene nicht mehr die Gewähr dafür bietet, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die im Fall der Beleihung durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung der Beleihung bleiben unberührt. Die Beliehene kann jederzeit schriftlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Beendigung der Beleihung verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen geeigneten Dritten erforderlich ist. Diese Frist beträgt in der Regel sechs Monate.</p>	
<p>(11) Die Beliehene nach Absatz 3 hat den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
9. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	16. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„2a. die Anforderungen des Berichts und die Überwachung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 3b,“.	
b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „12f“ die Angabe „und 12i“ <i>angefügt</i> .	b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „12f“ die Angabe „und 12i“ eingefügt .
	17. Nach § 63 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt :
	„(3b) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Anforderungen aus § 19 Absatz 1a und 1b durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen.“
10. Dem § 94 wird folgender Satz <i>angefügt</i> :	18. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Im Falle der Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 111f beträgt die Mindesthöhe des Zwangsgeldes 250 Euro.“	
11. § 111e wird wie folgt geändert:	19. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „den §§ 1 und 1a“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
cc) In Nummer 2a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Elektrizitäts- und Gaswirtschaft“ durch die Wörter „Elektrizitäts-, Gas- und Wärme-wirtschaft“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie über deren Betreiber.“	
c) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ gestrichen.	
12. § 111f wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) In Nummer 1 werden die Wörter „die zu erfassenden Energieanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.	
b) Der Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:	
„dd) energiewirtschaftlich relevante Anlagen für Abwärme,“.	
c) In Nummer 6 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:	
„welche Daten übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind und die Buchstaben a bis e für Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und deren Betreiber entsprechend anzuwenden sind.“.	
	21. Dem § 118 wird folgender Absatz 53 angefügt:
	„(53) Die Anforderungen nach § 19 Absatz 1a Satz 2 bis 5 und Absatz 1b gelten ab dem 1. Januar 2025.“

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Meldepflichten“ durch das Wort „Meldepflicht“ ersetzt.	1. un v e r ä n d e r t
2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, die eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, deren Höhe“ durch die Wörter „und bei denen die Höhe des anzulegenden Werts oder der Zuschlagszahlung“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Behörden erhalten auf Anforderung von der Bundesnetzagentur Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Sofern sich die Anforderung von Daten nach Satz 1 ausschließlich auf Daten von Anlagen bezieht, kann die Übermittlung der Daten nach Satz 1 im automatisierten Abrufverfahren erfolgen, wenn es sich bei der gesetzlichen Aufgabe der in Satz 1 genannten Behörden jeweils um eine dauerhaft angelegte Aufgabe handelt. Für Abrufmöglichkeiten nach Satz 2 ist Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur hat jeweils über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Nummer nach § 8 Absatz 2 der abrufenden Behörde nach Satz 1 und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“</p>	
5. § 18 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 18</p>	
<p style="text-align: center;">Zusätzliche Meldepflicht“.</p>	
b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.	
c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.	
6. § 19 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 19	
Veröffentlichungen	
Die Bundesnetzagentur veröffentlicht spätestens zum letzten Kalendertag jeden Monats den Zubau der erneuerbaren Energien im vorangegangenen Monat auf einer von ihr betriebenen Internetseite.“	
7. In § 21 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „§ 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und“ gestrichen und wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:	9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:
„Anlage	„Anlage
Im Markstammdatenregister zu erfassende Daten	Im Markstammdatenregister zu erfassende Daten

Entwurf

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern
*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023
*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*12	ab einer Nettonennleistung von 100 kW

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
*13	ab einer Nettonennleistung von 25 kW
*14	nicht bei Anlagenbetreibern, die ausschließlich Solaranlagen und Stromspeicher mit einer Nettonennleistung von insgesamt unter 100 kW betreiben
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SSP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung
SSA	Steckerfertige Solaranlage

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern
*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023
*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*12	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*13	ab einer Nettonennleistung von 25 kW
*14	bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP
*15	Nicht bei Flugwindenergieanlagen an Land
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen

Abkürzung	Bedeutung
SP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung
SSA	Steckerfertige Solaranlage

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Tabelle I	u n v e r ä n d e r t
Zu erfassende Daten zu Markakteuren und Behörden	Zu erfassende Daten zu Markakteuren und Behörden

Entwurf

Nr.	Datum	Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
I.1 Allgemeine Daten				
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3	
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6
I.1.5	Eintrag in ein Register (z. B. Handelsregister)	R*5		
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5		
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3	
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7		
I.1.9	Tätigkeitsende	R*7		
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur		V*3	
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.12	ACER-Code	P*14	V*3	
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P*14	V*3	
I.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V	
I.1.15	Registrierungsdatum	A	V*3	
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern				
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5*14		
I.2.2	ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4*14	V*3	
I.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P*14	V*3	
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten				
I.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3	
I.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3	

<i>Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Art der Angabe</i>	<i>Vertraulichkeit</i>	<i>Netzbetreiberprüfung</i>
I.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3	
I.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3	
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden				
I.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3	
I.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3	
I.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3	
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern				
I.5.1 Allgemeine Daten				
I.5.1.1	geschlossenes Verteilernetz	R		
I.5.1.2	Bundesländer	P		
I.5.1.3	mehr als 100.000 angeschlossene Kunden	R		
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern				
I.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P		
I.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten				
I.5.2.2.1	Bezeichnung	P		
I.5.2.2.2	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R		
I.5.2.2.3	Regelzone	R		

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Nr.	Datum	I Art der Angabe	II Vertraulichkeit	III Netzbetreiberprüfung	Abweichungen registrierungspflichtig
I.1 Allgemeine Daten					
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6	
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6	
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3		
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6	
I.1.5	Eintrag in ein Register (z. B. Handelsregister)	R*5			
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5			
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3		
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7			
I.1.9	Tätigkeitsende	R*7			
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur		V*3		
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3		
I.1.12	ACER-Code	P*14	V*3		
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P*14	V*3		

Nr.	Datum	I Art der Angabe	II Vertraulichkeit	III Netzbetreiberprüfung	Abweichungen Registrierungspflicht
I.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V		
I.1.15	Registrierungsdatum	A	V*3		
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern					
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5			
I.2.2	ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4	V*3		SSA: [I]: /.
I.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P	V*3		SSA: [I]: /.
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten					
I.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3		
I.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3		
I.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3		
I.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3		
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden					
I.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3		
I.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3		
I.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3		
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern					
I.5.1 Allgemeine Daten					
I.5.1.1	geschlossenes Verteilernetz	R			
I.5.1.2	Bundesländer	P			
I.5.1.3	mehr als 100.000 angeschlossene Kunden	R			
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern					
I.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P			
I.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten					
I.5.2.2.1	Bezeichnung	P			
I.5.2.2.2	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R			
I.5.2.2.3	Regelzone	R			

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Tabelle II	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen	Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Entwurf

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
<i>II.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit</i>							
<i>II.1.1 Allgemeine Daten</i>							
<i>II.1.1.1</i>	<i>Name der Einheit</i>	<i>R</i>	<i>R</i>				<i>SSA: [I]: A. SSA: [II]: A.</i>
<i>II.1.1.2</i>	<i>Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)</i>	<i>R</i>	<i>R</i>		<i>V*1</i>	<i>NP</i>	
<i>II.1.1.3</i>	<i>Standort der Einheit (geografisch)</i>	<i>R</i>	<i>R</i>		<i>V*1</i>		
<i>II.1.1.4</i>	<i>Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)</i>		<i>P*12</i>				
<i>II.1.1.5</i>	<i>geplantes Inbetriebnahmedatum</i>	<i>R</i>					
<i>II.1.1.6</i>	<i>Inbetriebnahmedatum</i>		<i>R</i>			<i>NP</i>	
<i>II.1.1.7</i>	<i>Bruttoleistung</i>	<i>R</i>	<i>R</i>			<i>NP</i>	<i>WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.</i>
<i>II.1.1.8</i>	<i>Nettonennleistung</i>	<i>P</i>	<i>R</i>			<i>NP</i>	<i>WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.</i>
<i>II.1.1.9</i>	<i>Schwarzstartfähigkeit</i>		<i>P*11</i>		<i>V*2</i>	<i>NP</i>	
<i>II.1.1.10</i>	<i>Inselbetriebsfähigkeit</i>		<i>P*11</i>		<i>V*2</i>	<i>NP</i>	
<i>II.1.1.11</i>	<i>Präqualifikation Regelleistung</i>		<i>P*12</i>		<i>V*2</i>		
<i>II.1.1.12</i>	<i>Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber</i>		<i>P*9</i>			<i>NP</i>	
<i>II.1.1.13</i>	<i>Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter</i>		<i>P*13</i>				
<i>II.1.1.14</i>	<i>Art der Einspeisung</i>		<i>R</i>			<i>NP</i>	<i>SSA: [II]: A.</i>
<i>II.1.1.15</i>	<i>Technologie der Stromerzeugung</i>		<i>R</i>				<i>WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P.</i>

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
							GS: [II]: P. SP: [I]: R.
II.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
II.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit einer Nettonennleistung > 1 MW
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	
II.1.1.22	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				SSA: [II]: /.
II.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A				
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]: /. WI: [II]: A. SO: [II]: A.
II.1.1.26	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
II.1.1.27	Verwendung als Notstromaggregat		R				WI: [II]: /. SO: [II]: /.
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P				
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P				
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P				
II.1.2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem	P	P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
	Betrieb der Anlage begonnen werden muss						
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				
II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
II.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP	
II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind		P*12				
II.1.3.6	ausschließliche Verwendung im Kombibetrieb		P*12				
II.1.3.7	weiterer Hauptbrennstoff		P				
II.1.3.8	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzreserve)		P*12				
II.1.3.9	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P				nur bei Braunkohle
II.1.3.10	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.3.11	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.3.12	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
II.1.4.1	Einsatzort		P				
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
II.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
II.1.6.1 Allgemeine Daten							

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R			NP	
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.6.1.3	Anzahl der Module		P				SSA: [III]: /.
II.1.6.1.4	Hauptausrichtung		P				SSA: [III]: /.
II.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				SSA: [III]: /.
II.1.6.1.6	Nebenausrichtung		P				SSA: [III]: /.
II.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				SSA: [III]: /.
II.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9				
<i>II.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen</i>							
II.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
II.1.6.2.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
II.1.6.2.3	Art der Fläche		P				
<i>II.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)</i>							
II.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				SSA: [III]: A.
<i>II.1.6.4 Zusätzliche Daten zu steckerfertigen Solaranlagen</i>							
II.1.6.4.1	Zählernummer		R		V		
<i>II.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten</i>							
<i>II.1.7.1 Allgemeine Daten</i>							
II.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
II.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
II.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P	P				
II.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P	P				
II.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leistungsbegrenzungen		P				
II.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
II.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
II.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssystem		P				
II.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung		P			NP	

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
<i>II.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See</i>							
<i>II.1.7.2.1</i>	<i>Nordsee oder Ostsee</i>	<i>R</i>	<i>R</i>				
<i>II.1.7.2.2</i>	<i>Wassertiefe</i>		<i>P</i>				
<i>II.1.7.2.3</i>	<i>Küstenentfernung</i>		<i>P</i>				
<i>II.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten</i>							
<i>II.1.8.1</i>	<i>Name des Kraftwerks</i>	<i>P*10</i>	<i>P*10</i>				
<i>II.1.8.2</i>	<i>Art des Zuflusses</i>		<i>P</i>				<i>nur bei Laufwasser</i>
<i>II.1.8.3</i>	<i>Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung</i>		<i>P</i>				
<i>II.1.8.4</i>	<i>Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung</i>		<i>P</i>				
<i>II.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten</i>							
<i>II.1.9.1 Zusätzliche Daten zu Batterien</i>							
<i>II.1.9.1.1</i>	<i>Wechselrichterleistung</i>	<i>P</i>	<i>R</i>			<i>NP*8</i>	
<i>II.1.9.1.2</i>	<i>Batterietechnologie</i>		<i>R</i>				
<i>II.1.9.1.3</i>	<i>AC- oder DC-gekoppeltes System</i>		<i>P</i>				
<i>II.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern</i>							
<i>II.1.9.2.1</i>	<i>Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss</i>		<i>R</i>				
<i>II.1.9.2.2</i>	<i>Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb</i>		<i>P</i>				
<i>II.1.9.2.3</i>	<i>kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb</i>		<i>P</i>				
<i>II.2 Daten zu EEG-Anlagen</i>							
<i>II.2.1 Allgemeine Daten</i>							
<i>II.2.1.1</i>	<i>installierte Leistung</i>		<i>R</i>			<i>NP</i>	
<i>II.2.1.2</i>	<i>Inbetriebnahmedatum nach EEG</i>		<i>R</i>			<i>NP</i>	
<i>II.2.1.3</i>	<i>Registrierungsdatum</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>A</i>			
<i>II.2.1.4</i>	<i>Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b EEG</i>					<i>NP</i>	<i>WI: [I]: P*11, [III]: P*11. SO: [II]: P*11</i>
<i>II.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG</i>							
<i>II.2.2.1</i>	<i>Zuschlagsnummer</i>		<i>P</i>			<i>NP</i>	<i>SO: [II]: P*13.</i>
<i>II.2.2.2</i>	<i>zugeordnete Gebotsmengen</i>					<i>NP</i>	<i>SO: [II]: P*13.</i>

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
<i>II.2.3 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen</i>							
II.2.3.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
<i>II.2.3.2 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse</i>							
II.2.3.2.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014
<i>II.2.3.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas</i>							
II.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazität		P				
<i>II.2.3.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan</i>							
II.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
<i>II.2.4 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen</i>							
II.2.4.1	Pilotwindanlage		P			NP	nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2017
II.2.4.2	Prototypanlage		P				nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2017
II.2.4.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P				
II.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P				
II.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P				
II.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
<i>II.2.5 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen</i>							
II.2.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
II.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
II.2.5.4	zulassungspflichtige Er- tüchtigungsmaßnahme		P				
II.3 Daten zu KWK-Anlagen							
II.3.1 Allgemeine Daten							
II.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
II.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit							
II.1.1 Allgemeine Daten							
II.1.1.1	Name der Einheit	R	R				SSA: [I]: A. SSA: [II]: A.
II.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
II.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1		
II.1.1.4	Energy Identification Code für technische Resource (W-EIC)		P*12				
II.1.1.5	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
II.1.1.6	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.1.1.7	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.8	Nettonennleistung	P	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8.

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungs- pflicht, Vertraulich- keit und Pflicht zur Netzbetreiberprü- fung
		Art der Angabe in den ver- schiedenen Status					
		in Pla- nung/ im Bau	in Be- trieb	stillgelegt	Ver- trau- lichkeit	Netzbe- treiber- prüfung	
							SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.9	Schwarzstartfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.10	Inselbetriebsfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.11	Präqualifikation Regel- leistung		P*12		V*2		
II.1.1.12	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber		P*9			NP	
II.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter		P*13				
II.1.1.14	Art der Einspeisung		R			NP	SSA: [II]: A. SP: [II]: A*14
II.1.1.15	Technologie der Stromer- zeugung		R				WI: [I]: R SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P. SP: [I]: R.
II.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
II.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit einer Nettolenleistung > 1 MW
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	
II.1.1.22	vom Anschlussnetzbetrei- ber vergebene Identifika- tionsnummer		R				SSA: [II]: /.
II.1.1.23	MaStR-Nummer des An- lagenbetreibers	A	A				
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]: /. WI: [II]: A. SO: [II]: A.
II.1.1.26	Datum des Betreiber- wechsels		R				bei Betreiberwechsel

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungs- pflicht, Vertraulich- keit und Pflicht zur Netzbetreiberprü- fung
		Art der Angabe in den ver- schiedenen Status					
		in Pla- nung/ im Bau	in Be- trieb	stillgelegt	Ver- trau- lichkeit	Netzbe- treiber- prüfung	
II.1.1.27	Verwendung als Not- stromaggregat		R				WI: [II]: /. SO: [II]: /. SP: [II]: /*14.
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P				
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P				
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P				
II.1.2.4	Aktenzeichen der Geneh- migung gemäß Genehmi- gungsbehörde	P	P				
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	P				
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [III]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasser- rechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [III]: P.
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.3.2	Name des Kraftwerks- blocks	P*10	P*10				
II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
II.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP	
II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind		P*12				
II.1.3.6	ausschließliche Verwen- dung im Kombibetrieb		P*12				
II.1.3.7	weiterer Hauptbrennstoff		P				
II.1.3.8	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzre- serve)		P*12				
II.1.3.9	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P				nur bei Braunkohle

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
II.1.3.10	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.3.11	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.3.12	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
II.1.4.1	Einsatzort		P				
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
II.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
II.1.6.1 Allgemeine Daten							
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R			NP	
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.6.1.3	Anzahl der Module		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.4	Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.6	Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9				
II.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
II.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
II.1.6.2.2	in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche		P				
II.1.6.2.3	Art der Fläche		R				
II.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)							
II.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				SSA: [II]: A.
II.1.6.4 Zusätzliche Daten zu steckerfertigen Solaranlagen							
II.1.6.4.1	Zählernummer		R		V		
II.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten							

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungs- pflicht, Vertraulich- keit und Pflicht zur Netzbetreiberprü- fung
		Art der Angabe in den ver- schiedenen Status					
		in Pla- nung/ im Bau	in Be- trieb	stillgelegt	Ver- trau- lichkeit	Netzbe- treiber- prüfung	
II.1.7.1 Allgemeine Daten							
II.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
II.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
II.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P*15	P*15				
II.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P*15	P*15				
II.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leis- tungsbegrenzungen		P*15				
II.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
II.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
II.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssys- tem		P*15				
II.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfs- gesteuerten Nachtkenn- zeichnung		P*15			NP	
II.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
II.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R				
II.1.7.2.2	Wassertiefe		P				
II.1.7.2.3	Küstenentfernung		P				
II.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten							
II.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.8.2	Art des Zuflusses		P				nur bei Laufwasser
II.1.8.3	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgül- tigen Stilllegung		P				
II.1.8.4	Datum der Beendigung der vorläufigen Stille- legung		P				
II.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten							
II.1.9.1	Speichertechnologie	R	R				[II]: A*14.
II.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Batterien							
II.1.9.2.1	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	[II]: A*14.
II.1.9.2.2	Batterietechnologie		R				[II]: A*14.
II.1.9.2.3	AC- oder DC-gekoppeltes System		P				[II]: A*14.

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungs- pflicht, Vertraulich- keit und Pflicht zur Netzbetreiberprü- fung
		Art der Angabe in den ver- schiedenen Status					
		in Pla- nung/ im Bau	in Be- trieb	stillgelegt	Ver- trau- lichkeit	Netzbe- treiber- prüfung	
II.1.9.3 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern							
II.1.9.3.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				
II.1.9.3.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		P				
II.1.9.3.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb		P				
II.2 Daten zu EEG-Anlagen							
II.2.1 Allgemeine Daten							
II.2.1.1	installierte Leistung		R			NP	
II.2.1.2	Inbetriebnahmedatum nach EEG		R			NP	
II.2.1.3	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.2.1.4	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b EEG					NP	WI: [I]: P*11, [II]: P*11. SO: [II]: P*11
II.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG							
II.2.2.1	Zuschlagsnummer		P			NP	SO: [II]: P*13.
II.2.2.2	zugeordnete Gebotsmengen					NP	SO: [II]: P*13.
II.2.3 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen							
II.2.3.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
II.2.3.2 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse							
II.2.3.2.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014
II.2.3.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas							
II.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazität		P				
II.2.3.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan							
II.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
II.2.4 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen							
II.2.4.1	Pilotwindanlage		P*15			NP	nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2017

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
II.2.4.2	Prototypanlage		P*15				nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2017
II.2.4.3	Verhältnis der Ertragserschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P*15				
II.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P*15				
II.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P*15				
II.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P*15				
II.2.5 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen							
II.2.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
II.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
II.2.5.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.3 Daten zu KWK-Anlagen							
II.3.1 Allgemeine Daten							
II.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Tabelle III	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status				Netzbetreiberprüfung	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich		
III.1 Allgemeine Daten							
III.1.1	Name der Einheit	R	R				
III.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
III.1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R		V*1		
III.1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R				
III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			
III.1.7	Netzbetreiber		R				
III.1.8	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				
III.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
III.1.10	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
III.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
III.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
III.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind
III.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							
III.3.1	Technologie	R	R			NP	
III.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
III.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
III.4.1	Gasverbrauch für Stromerzeugung		R				
III.4.2	maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
III.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Beschlüsse des 25. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Tabelle IV	u n v e r ä n d e r t
Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status			Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt		
IV.1 Daten zu Gasspeichereinheiten						
IV.1.1	Speichername		P			
IV.1.2	Speicherart	R	R			NP
IV.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			NP
IV.1.4	maximale Einspeicherleistung		R			
IV.1.5	maximale Ausspeicherleistung		R			
IV.1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P			
IV.2 Daten zu Stromspeichereinheiten						
IV.2.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			NP*8

Beschlüsse des 25. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Tabelle V	u n v e r ä n d e r t
Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchsloktionen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchsloktionen	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulichkeit
V.1 Allgemeine Daten			
V.1.1	Name der technischen Lokation	P	
V.2 Daten zu technischen Stromloktionen			
V.2.1 Allgemeine Daten			
V.2.1.1	Spannungsebene	R	
V.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
V.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.2.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungsloktionen			
V.2.2.1	Nettoengpassleistung	P	nicht bei Einheiten, die an die Niederspannung angeschlossen sind
V.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchsloktionen			

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulichkeit
V.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
V.3 Daten zu technischen Gasloktionen			
V.3.1 Allgemeine Daten			
V.3.1.1	Gasqualität am Netzanschluss	P	
V.3.1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.3.1.3	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungsloktionen			
V.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	P	
V.3.3. Daten zu technischen Gasverbrauchsloktionen			
V.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P	“

Beschlüsse des 25. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Artikel 4
	Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes
	In § 1 Absatz 2 Satz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 405) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
	Artikel 5
	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
	In § 35 Absatz 6 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
	Artikel 6
	Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.</p>
<i>Artikel 4</i>	Artikel 7
Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
<p>§ 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. <i>Mai</i> 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „grundzuständige“ gestrichen.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „grundzuständigen“ gestrichen.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
	Artikel 8
	Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
	<p>In § 31 Absatz 1 Nummer 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, werden die Wörter „1. August bis 15. Dezember“ durch die Wörter „1. April bis 31. Juli“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 9</i>
Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Schriftformerfordernis nach § 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform genügende“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch übermittelte“ ersetzt.	
3. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
	Artikel 10
	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
	Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe zu § 8a eingefügt:
	„§ 8a Erklärung bestehender Gebiete zu Beschleunigungsflächen“.
	2. In § 1 Absatz 3 werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
	3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	„§ 8a
	Erklärung bestehender Gebiete zu Beschleunigungsflächen
	<p>Die im Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nordsee und Ostsee vom 20. Januar 2023^{*)} festgelegten Gebiete und Flächen in der Nordsee, für die bereits das Jahr der Ausschreibung festgelegt ist, sind, mit Ausnahme des Gebietes N-3, Beschleunigungsflächen im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist. § 72a bleibt unberührt.“</p>
	4. § 72a wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2022 und 2023“ durch die Angabe „2022, 2023 und 2024“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.</p>
Artikel 6	Artikel 11
Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes	Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes
<p>Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

^{*)} Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20395 Hamburg und unter www.bsh.de.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. In § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.	1. un verändert
2. § 19 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
<p>„5. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern einerseits und den Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr andererseits zum 31. August eines Kalenderjahres, sofern die Abrechnung nach § 12 Absatz 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.“</p>	
b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.	
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.	
b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
<p>„7. aus der unstreitigen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.“</p>	
	4. § 30 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „50 Prozent“ jeweils durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „in Höhe von 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags“ eingefügt, wird nach den Wörtern „Maßnahmen zur“ das Wort „erheblichen“ eingefügt und wird nach den Wörtern „verringern, der“ das Wort „deutlich“ eingefügt.</p>
	<p>5. In § 32 Nummer 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „Investitionsvolumens“ die Wörter „sowie der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen“ eingefügt und werden die Wörter „und im Fall, dass das Unternehmen einem der Sektoren angehört, die in der in § 30 Nummer 3 Buchstabe c genannten Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 aufgeführt sind, zusätzlich mit der Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen“ gestrichen.</p>
	<p>6. In § 34 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, wobei für die Begrenzung nach § 31 Nummer 3 die Bruttowertschöpfung des Unternehmens maßgeblich ist“ eingefügt.</p>
<p>4. In § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.</p>	<p>7. un verändert</p>
	<p>8. § 50 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„b) zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, unter Angabe insbesondere der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorien von Netzentnahmen, für die eine Verringerung oder Begrenzung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, und“.</p>
<p>5. In § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.</p>	<p>9. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	10. Dem § 66 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	<p>„(6) Abweichend von § 52 Absatz 1 müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber Angaben über die Verringerung der Umlagen nicht vor der Auflösung des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts nach § 68 für die in Anspruch genommene Verringerung mitgeteilt werden.“</p>
6. § 67 wird wie folgt geändert:	11. § 67 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	entfällt
	<p>„(3) Abweichend von § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc beträgt der aufzuwendende Betrag</p>
	<p>1. 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags im Antragsjahr 2023 und</p>
	<p>2. 80 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags im Antragsjahr 2024.</p>
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	entfällt
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	entfällt
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 sind § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc unter Berücksichtigung von Absatz 3 und § 30 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aufzuwendende Betrag der jeweilige Anteil des aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden Begrenzungsbetrags ist. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c und e erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Hat das Unternehmen die Investition nach Satz 1 zum Ablauf des vierten auf die Eigenerklärung folgenden Antragsjahres nicht getätigt, wird die aufgrund der Eigenerklärung gewährte Begrenzung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.“</p>
<p>aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Buchstabe c“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt und werden die Wörter „jeweils beantragten“ durch die Wörter „aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 32 Nummer 3 Buchstabe c“ die Angabe „und e“ eingefügt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „Buchstabe d und e“ durch die Wörter „Buchstabe c oder Buchstabe e“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
	<p>12. § 68 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 68</p>
	<p>Beihilfevorbehalt</p>
	<p>§ 22, Teil 4 Abschnitt 3 und § 39 dieses Gesetzes dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p>
<p>7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. un verändert</p>
<p>a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
aa) In Nummer 5.8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 5.9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 5.10 wird angefügt:	
„5.10 die aufgrund von § 49d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an den Betreiber des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Registers erforderlich sind.“	
b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 9.1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.	
bb) In Nummer 9.3 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.	
	Artikel 12
	Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Windenergieanlage“ die Wörter „oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Windenergiegebiete im Sinne von Absatz 1 sind abweichend von § 2 Nummer 1 Buchstabe b auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.“
	2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
	„§ 6a
	Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land
	(1) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs und, soweit erforderlich, eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und</p>
	<p>2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.</p>
	<p>(2) § 6 bleibt unberührt.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p>
	<p style="text-align: center;">Änderung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung</p>
	<p>In § 14b Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 7</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
	<p>(2) Abweichend von Absatz 1</p>
	<p>1. treten Artikel 2 Nummer 11 und Artikel 8 am 1. Januar 2025 in Kraft und</p>
	<p>2. tritt Artikel 12 Nummer 2 am 20. Mai 2024 in Kraft.</p>

Begründung

Die Artikel zur Änderung des EEG, EnWG, EnLAG, BBPlG, WindSeeG und des WindBG (Artikel 1, 2, 4, 6, 10 und 12) stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Energiewirtschaft). Die Regelungen in § 8a WindSeeG und § 6a WindBG betreffen die Einordnung planerisch bereits ausgewiesener Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien im Sinne von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001). Die Entscheidung über die benötigten Beschleunigungsgebiete ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15c Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 mit Blick auf die Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien und damit unter energiewirtschaftlichen Erwägungen zu treffen. Die planerische Ausweisung der Gebiete selbst wird nicht geregelt.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Regelungen dienen der Beschleunigung des Windenergieausbaus, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Sie sind damit Teil des bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmens der Energieversorgung in Deutschland, insbesondere der Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die **Inhaltsübersicht** wird um die neu eingefügten § 10c und § 85d EEG 2023 ergänzt.

Außerdem werden die Angaben zu den Verordnungsermächtigungen zu extensiveren Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung und Biodiversitätssolaranlagen gestrichen. Das durch diese Instrumente verfolgte Ziel wird stattdessen durch die in § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6 EEG 2023 eingefügten Anforderungen an Freiflächenanlagen angestrebt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des **§ 2 Satz 1 EEG 2023** dient der Umsetzung von Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001, der mit Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates neu in Richtlinie (EU) 2018/2001 eingefügt wurde. Die Richtlinie sieht dort nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Bereich der erneuerbaren Energien davon ausgegangen wird, dass sie auch der öffentlichen Gesundheit dienen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt etwa zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem Emissionen anderer Stromerzeugungstechnologien vermieden werden. Zudem ist der Ausbau erneuerbaren Energien zentral, um die Klimaneutralität des Stromsektors zu erreichen und so den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken. Daher wird § 2 EEG 2023 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Aufnahme der Definition von „dazugehörigen Nebenanlagen“ in **§ 3 Nummer 15a EEG 2023** stellt klar, welche Anlagen von dem Begriff umfasst sind, der in § 2 EEG 2023 und § 6 des Windflächenbedarfsgesetzes verwendet wird. Umfasst sind alle dazugehörigen Nebenanlagen, die der Anlage dienen bis einschließlich der Übergabestation. Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend, stellt jedoch klar, dass Anlagen jenseits der Übergabestation, insbesondere das Umspannwerk, nicht mehr erfasst sind. Ebenfalls nicht umfasst sind Direktleitungen.

Die Definition von „dazugehörigen Nebenanlagen“ lässt den Begriff der Nebenanlage von Gebäuden in § 21 Absatz 3 EEG 2023 (wie er unter anderem im Hinweis der Clearingstelle 2017/46 vom 20.12.2018 konkretisiert ist)

unberührt. Letzterer betrifft einen weitgehend anderen Regelungsbereich und hat daher einen anderen Inhalt, der gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert bestehen bleibt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Mit der Änderung in § 3 Nummer 21a EEG 2023 wird eine neue Definition für Flugwindenergieanlagen an Land eingefügt. Danach gelten alle Windenergieanlagen an Land als Flugwindenergieanlagen an Land, die Strom aus Windenergie mittels unbemannter Flugkörper erzeugen, die über Seile oder Leinen mit einer stationären Bodenstation verbunden sind. Bisher können diese Anlagen keine Förderung erhalten, weil für diese Anlagen keine Standortgutachten erstellt werden können. Diese Standortgutachten sind jedoch bisher erforderlich, damit der anzulegende Wert im Rahmen des Referenzertragsmodells ermittelt werden kann. Daher werden in § 36h Absatz 3 und § 46 Absatz 3 EEG 2023 Ausnahmen von dem Erfordernis der Vorlage eines Standortgutachtens geregelt. Damit eine solche Ausnahme geregelt werden kann, muss in § 3 Nummer 21a EEG 2023 eine entsprechende Definition aufgenommen werden. Dabei wird der umgangssprachlich zum Teil mit diesen Anlagen verbundene Begriff „Höhenwind“ vermieden, da dieser in der meteorologischen Fachsprache erst für Winde ab ca. 1.000 Höhenmeter verwendet wird. Es sollen jedoch auch Flugwindenergieanlagen erfasst werden, die in deutlich geringerer Höhe Strom erzeugen. Um begriffliche Missverständnisse zu vermeiden, wird daher der Begriff „Flugwindenergieanlagen an Land“ verwendet.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie § 6 Absatz 5 EEG 2023 gegenüber dem Regierungsentwurf wird die Erweiterung der Möglichkeit der finanziellen Beteiligung auf alle Solaranlagen des ersten Segments zurückgenommen. Es bleibt daher bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 8 Absatz 5 Satz 1 EEG 2023 dient der Klarstellung angesichts des Artikels 16c Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001).

Artikel 16c Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht für Repowering-Projekte, bei denen die Kapazität der EE-Anlage maximal um 15 Prozent erhöht wird, eine dreimonatige Rückmeldefrist durch die zuständige Stelle hinsichtlich des Anschlusses an das Netz vor.

Beim Repowering einer Anlage, das zu einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage führt, wird in Deutschland bei Netzbetreibern ein Netzanschlussverfahren nach § 8 EEG 2023 durchgeführt. Hiernach müssen Netzbetreiber zunächst unverzüglich nach Eingang eines Begehrens mitteilen, welche Informationen seitens des Anschlussbegehrenden noch fehlen (vgl. § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023). Nach § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 sind sie sodann ohnehin bereits verpflichtet, unverzüglich ab Eingang aller erforderlichen Informationen, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, das Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung und die weiteren in § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 gelisteten Informationen zu übermitteln. Das bestehende Fristenregime nach § 8 EEG 2023 ist insofern bereits kürzer als die für Repowering-Projekte nach Artikel 16c Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehene Frist von drei Monaten.

Die Ergänzung in § 8 Absatz 5 Satz 1 EEG 2023 dient insofern lediglich der Klarstellung, dass von dem Begriff des Netzanschlussbegehrens auch Begehren auf Änderungen oder Erweiterung zur Leistungserhöhung umfasst sind. Eine Änderung ist dabei auch das vollständige Ersetzen einer alten durch eine neue Anlage. Durch das Einfügen der Klarstellung in § 8 Absatz 5 Satz 1 EEG 2023 zur Begrifflichkeit des „Netzanschlussbegehrens“ soll dabei deutlich werden, dass das gleiche Begriffsverständnis im ganzen § 8 EEG, insbesondere auch in § 8 Absatz 6 EEG 2023, der von „Anschlussbegehrenden“ spricht, gilt.

Zu Nummer 6 Buchstabe d

Der neue **§ 8 Absatz 6a EEG 2023** ist angelehnt an Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001).

Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zielt auf eine schnelle Bearbeitung von Begehren auf Anschluss an das Verteilnetz durch die zuständigen Stellen ab. Die in Deutschland zuständigen Stellen sind in diesem Fall Verteilnetzbetreiber.

Artikel 16d Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht eine Fiktion für Solaranlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW vor, wenn Anschlussbegehrende innerhalb eines Monats nach Einreichung der vollständigen Unterlagen keine Antwort erhalten, sofern die Leistung der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, aufgrund erheblichen Verwaltungsaufwands oder Einschränkungen beim Betrieb des Stromnetzes einen niedrigeren Schwellenwert anzuwenden. In Deutschland ist eine Anwendung der Regel mit Monatsfrist bereits für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bis zu einem Schwellenwert von insgesamt 30 kW möglich. Dies entspricht dem üblichen Wert, auf den Hausanschlussicherungen ausgelegt sind. Eine Prüfung kann innerhalb eines Monats erfolgen. Bei Anlagen, die diesen Wert insgesamt übersteigen, wäre jeweils vorab eine zusätzliche Einzelfallprüfung notwendig, ob die Kapazität des bestehenden Anschlusses die Kapazität der Anlage deckt, um dadurch festzustellen, ob die bereits in § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 vorgesehene Acht-Wochen-Frist oder abweichend eine Ein-Monats-Frist Anwendung findet. Dieser zusätzliche Prüfschritt würde Verteilnetzbetreiber in den standardisierten Prüfprozessen bei Netzanschlussbegehren verlangsamen und einen höheren Prüfaufwand verursachen. Zudem ist zu bemerken, dass sich die Prüfung von Anlagen über 30 kW komplexer gestaltet und mehr Zeit als einen Monat in Anspruch nimmt. Sähe man bereits nach einem Monat eine Fiktion vor, wären stellenweise Überlastungen des Stromnetzes nicht auszuschließen.

Daher soll Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bis zu einem Wert von 30 kW umgesetzt werden. § 8 Absatz 7 Satz 1, Satz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 ist insofern bereits richtlinienkonform.

Das Regelungsziel des Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 soll aber über diese unmittelbare Umsetzung hinaus verfolgt werden. Hierfür wird in § 8 Absatz 6a EEG 2023 (neu) für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von über 30 kW bis höchstens 100 kW eine entsprechende Fiktionswirkung auf die bestehende Acht-Wochen-Frist des § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 übertragen. Für Solaranlagen auf Grundstücken mit bestehendem Netzanschluss gilt hiernach § 8 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 (neu) entsprechend, sofern die insgesamt an diesem Verknüpfungspunkt zu installierende Erzeugungsleistung (einschließlich der bereits installierten Leistung) die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. Hierbei ist auf die am Verknüpfungspunkt für den bestehenden Netzanschluss des Grundstücks zugeteilte Kapazität abzustellen. Wie hoch diese Kapazität ist, kann bei bestehenden bezugsseitigen Anschlüssen bspw. dem Netzanschlussvertrag entnommen werden. Teilen Netzbetreiber für diese Anlagen nicht innerhalb der von § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 vorgesehenen Acht-Wochen-Frist mit, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, etwa weil netzseitig zunächst Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen für Kapazitätserweiterungen im Netz notwendig wären, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks angeschlossen werden. Eine etwaige Haftung von Anlagenbetreibern, die Anlagen an das Netz anschließen, ohne dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs.6a EEG 2023 (neu) vorliegen, bleibt unberührt.

§ 8 Absatz 6a Satz 2 EEG 2023 (neu) sieht hierbei, ähnlich wie § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 für kleinere Anlagen, vor, dass in diesen Fällen der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gilt. Auch hier können aber, wie auch im Kontext des § 8 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023, für die Abnahme des Stroms zunächst Maßnahmen zur Verstärkung oder zum Ausbau des Netzes durch den Netzbetreiber nach §§ 8 Absatz 4, 12 Absatz 1 EEG 2023 erforderlich sein.

Parallel zur Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 soll die Regelung in § 8 Absatz 6a EEG 2023 (neu) für Anschlussbegehren, die nach dem 30. Juni 2024 gestellt werden, gelten (vgl. § 100 Absatz 31 EEG 2023 (neu)).

Zu Nummer 6 Buchstabe e

Die Änderungen in **§ 8 Absatz 7 EEG 2023** sind klarstellender Natur.

In § 8 Absatz 7 Satz 1 EEG 2023, der die Anwendung von § 8 Absatz 5 Satz 1 ausschließt, wird der Klarstellung halber eine zu § 8 Absatz 5 Satz 1 parallele Klarstellung ergänzt.

Die Änderungen in § 8 Absatz 7 Satz 6 EEG 2023 und § 8 Absatz 7 Satz 7 EEG 2023 (neu) erfolgen zur besseren Verständlichkeit dahingehend, dass die entsprechende Anwendbarkeit von § 8 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 EEG 2023 (neu) mit der in § 8 Absatz 7 Satz 4 EEG 2023 enthaltenen Frist von einem Monat erfolgt (vgl. bereits Begründung zu § 8 Absatz 7 Satz 6 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.10/8657, S. 82).

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die Streichung von **§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023** und des sich auf diese Nummer beziehenden **§ 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 EEG 2023** ist angezeigt, weil die Materie der Lagerung von Gärresten im einschlägigen Fachrecht (TA Luft) hinreichend und umfassend geregelt ist.

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen des **§ 9 Absatz 8 EEG 2023** sind bereits Gegenstand des ersten Teilbeschlusses zu diesem Regierungsentwurf (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien, BGBl. 2024 I Nr. 33 vom 08.02.2024) und sind daher hier zu streichen.

Zu Nummer 10

Der neue **§ 10c EEG 2023** ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, dass geringfügige Stromverbräuche der Wechselrichter von volleinspeisenden Solaranlagen über den Liefervertrag des Hausanschlusses mitabgerechnet werden können. Damit können unverhältnismäßige Stromkosten für geringfügige Stromverbräuche, die insbesondere durch die in Lieferverträgen üblichen Grundpreise entstehen, vermieden werden. Die Regelung soll verhindern, dass die Errichtung und der Betrieb von Aufdach-Solaranlagen dadurch gehemmt werden, dass ein separater Liefervertrag ausschließlich für den geringfügigen Stromverbrauch des Wechselrichters abgeschlossen werden muss.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine volleinspeisende Solaranlage handelt, die auf, an oder in einem Gebäude errichtet ist, in dem der Betreiber der Solaranlage Strom über eine andere Entnahmestelle verbraucht. Weiterhin darf die Solaranlage, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht ist, nur über eine installierte Leistung von insgesamt höchstens 100 Kilowatt verfügen. Schließlich darf über die Entnahmestelle der Solaranlage kein weiterer Strom entnommen werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Betreiber der betreffenden Solaranlage verlangen, dass der Strombezug des Wechselrichters seinen sonstigen bezogenen Verbrauchsmengen einer anderen Entnahmestelle im Gebäude zugerechnet wird. Es wird also ermöglicht, die geringfügigen Strombezüge des Wechselrichters über den zu einer anderen Entnahmestelle im selben Gebäude gehörenden Liefervertrag des Betreibers abzurechnen. Damit ist nur noch ein Liefervertrag erforderlich, ein zweiter Liefervertrag für die Solaranlage ist angesichts der einheitlichen Abwicklung nicht mehr erforderlich; der Grundpreis für einen zweiten Liefervertrag entfällt.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen in **§ 11a Absatz 1 EEG 2023** dienen dazu, die Regelungen auf Grundstücke im öffentlichen Eigentum zu begrenzen. Im Weiteren handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, um den Wortlaut auf den des § 48a EnWG abzustimmen.

Das Recht zur Verlegung von Leitungen besteht nicht, soweit Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Es ist damit erforderlich, dass die Landes- und Bündnisverteidigung durch die Verlegung der Leitung beeinträchtigt wird. Trotz der Streichung des Einschubs „einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen“ können auch Belange der Landes- und Bündnisverteidigung betroffen sein, wenn nicht deutsche Stellen, sondern Gaststreitkräfte betroffen sind.

In § 11a Absatz 6 EEG 2023 wurde ergänzend festgelegt, dass die Modalitäten der zu dulddenden Nutzung bei öffentlichen Verkehrswegen auch im Wege der Sondernutzungserlaubnis festgelegt werden können. Dies ist gängige Praxis in einigen Bundesländern, die auch weiterhin möglich sein soll. Außerdem wurde die Anwendung des § 11a EEG 2023 in Absatz 6 auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff und von sonstigen Stromspeichern erweitert.

Die Änderungen dienen dazu, § 11b EEG 2023 auf Grundstücke im öffentlichen Eigentum zu begrenzen. Im Weiteren handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, um den Wortlaut auf den des § 48a EnWG abzustimmen.

Das Recht zur Überfahrt besteht nicht, soweit Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Ziel der Regelung ist es dabei, eine Beeinträchtigung der Landes- und Bündnisverteidigung durch die temporäre Nutzung des Grundstücks zu vermeiden. Trotz der Streichung des Einschubs „einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen“ können auch Belange der Landes- und Bündnisverteidigung betroffen sein, wenn nicht deutsche Stellen, sondern Gaststreitkräfte betroffen sind.

Ziel der Änderungen in § 11b Absatz 4 EEG 2023 ist es, dass Großraum- und Schwertransporte von Windenergieanlagen auf öffentlichen Straßen weiterhin in einem Verwaltungsverfahren der Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Straßenbaubehörden behandelt werden und nicht unter § 11b EEG 2023 fallen.

Zu Nummer 13

Bei den Änderungen in § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 handelt es sich um redaktionelle Folgekorekturen.

Mit den Änderungen in § 19 Absatz 3 EEG 2023 und den neu hinzugefügten § 19 Absatz 3a und Absatz 3b EEG 2023 werden die Bedingungen für die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wenn dieser erst nach einer Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher in das Netz eingespeist oder einem Letztverbraucher im Rahmen des Mieterstroms bereit gestellt wird, konzeptionell neu aufgestellt. Mit den Änderungen werden die Grundlagen gelegt, um zukünftig einen flexibleren und vielfältigeren Einsatz von Stromspeichern zu ermöglichen – bei gleichzeitigem Erhalt des Förderanspruchs für Strom, der in einer EEG-geförderten Erzeugungsanlage wie z.B. einer Solar- oder einer Windenergieanlage erzeugt wurde. Stromspeicher werden in einem auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystem eine zunehmend wichtige Rolle für die flexible Bereitstellung von Strom einnehmen. So können erzeugungsnahe Speicherkapazitäten zum einen u.a. einen wertvollen Beitrag leisten, die fluktuierende Stromerzeugung dargebotsabhängiger EE-Technologien in Reaktion auf Markt- und Netzsignale zeitlich zu verschieben. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Markt- und Netzintegration erneuerbarer Energien. Zum anderen können Speicher einen Beitrag für das Stromsystem leisten, indem sie selbst Strom aus dem Netz entnehmen und zwischenspeichern und dadurch Stromnachfrage und -angebot zeitlich verschieben. Sie erhöhen dadurch die Flexibilität des Stromsystems insgesamt. Die Änderungen in § 19 EEG 2023 sollen dafür sorgen, dass Speicherkapazitäten zukünftig noch besser für beide dargestellten Arten genutzt werden können. Das Ausschließlichkeitsprinzip für nach der Innovationsausschreibungsverordnung geförderte EE-Erzeugungsanlagen-Speicher-Kombinationen (§ 13 Absatz 4 InnAusV) bleibt durch die Änderungen in § 19 EEG 2023 unberührt.

Die bisherige Regelung des § 19 Absatz 3 EEG 2023 erfasst Konstellationen, in denen Strom, der zunächst in einer Solar-, Wind- oder sonstigen EE-Erzeugungsanlage, für die ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 besteht, erzeugt wurde, vor der Einspeisung in das Netz in einem Speicher zwischengespeichert wird. Der für die eingespeiste oder im Mieterstrommodell weitergegebene Strommenge nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 bestehende Förderanspruch besteht auch, wenn die Zwischenspeicherung erfolgt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Speicher ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas befüllt wird und damit die Anforderungen einer Anlage gemäß § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2023 erfüllt. Das heißt im Umkehrschluss, dass nach der aktuellen Rechtslage der Förderanspruch für aus dem Speicher ins Netz eingespeiste oder im Mieterstrommodell weitergegebene Strommengen verloren geht, wenn der Speicher nicht ausschließlich aus der EE-Erzeugungsanlage befüllt wird, sondern daneben z.B. auch Strom aus dem Netz zwischengespeichert wird. Eine derartige sog. Mischnutzung ist nicht unter Beibehaltung des Förderanspruchs für den zwischengespeicherten Strom aus der EEG-geförderten Erzeugungsanlage möglich. Im Hinweis 2019/1 zu EE-Stromspeichern vom 19. Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur ausgeführt, dass ein Speicher, der zwischenzeitlich gemischt genutzt wurde, zu Beginn eines neuen Kalenderjahres erneut den Status einer Anlage gemäß § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2023 erlangen kann, wenn er wieder ausschließlich mit EE-Strom befüllt wird. Durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich von Absatz 3 auch zukünftig ausschließlich auf Speicher bezieht,

die innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischenspeichern.

Mit dem neuen **Absatz 3a** werden nun speziell für Batteriespeicher Bedingungen für einen Erhalt des EEG-Förderanspruchs bei unterjährigem Wechsel zwischen Betriebsmodi festgelegt, in denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, und solchen, in denen nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammender Strom (also z.B. auch Netzstrom) zwischengespeichert wird. Satz 1 regelt, dass der Vergütungsanspruch nach Absatz 3 entsprechend anwendbar ist in den Zeiträumen, in denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Speicher zwischengespeichert wird. Dadurch wird eine flexiblere Betriebsweise von Stromspeichern möglich, ohne von dem Grundsatz abzuweichen, dass nur Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen förderfähig ist. Maßgeblich ist dabei diejenige Strommenge, die in dem jeweiligen Zeitraum, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, aus dem Speicher in das Netz eingespeist oder im Rahmen des Mieterstroms weitergegeben wird.

Der Halbsatz am Ende von Satz 1 nimmt die Einspeisevergütung von der Sonderregelung aus. Das heißt, dass Speicher in diesem sogenannten Wechselmodell nur den Veräußerungsformen der Marktprämie, des Mieterstromzuschlags oder der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet werden können. Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass die bestehenden Lösungen der Netzbetreiber zur Bilanzierung und Wälzung der Strommengen in der Einspeisevergütung nicht auf häufig wechselnde Anlagen ausgelegt sind. Der Mehraufwand der Entwicklung entsprechender Lösungen ist auch nicht erforderlich, da bei Nutzung der Einspeisevergütung eine Zwischenspeicherung des Stroms für die Anlagen- und Speicherbetreiber keinen wirtschaftlichen Mehrwert hätte. Denn die Einspeisevergütung wird unabhängig vom Marktpreis für jede eingespeiste Menge gezahlt – eine zeitliche Verlagerung durch Zwischenspeicherung würde mithin nur die Vergütung mindern, da aufgrund der Speicherverluste eine geringere Menge eingespeist würde.

Die Sätze 2 bis 4 definieren die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wechselmodells. Satz 2 regelt, dass in jedem Fall vor Beginn eines solchen Zeitraums, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird und in dem der Förderanspruch erhalten bleiben soll, technisch sicherzustellen ist, dass in diesem Zeitraum ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert werden kann. Dies erfolgt regelmäßig durch die entsprechende Einstellung eines in der Hausanlage verbauten Energieflusssensors.

Die Sätze 3 und 4 sind alternativ zu verstehen und beschreiben zwei Varianten der Inanspruchnahme des Wechselmodells. Aus Satz 3 ergibt sich, dass ein Wechsel zunächst frühestens zwei Monate nach dem letzten Wechsel möglich ist. Hintergrund ist, dass bei einem Wechsel in einen Zeitraum, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, ein Förderanspruch für im Speicher befindliche Restmengen, die möglicherweise aus dem öffentlichen Netz stammen, begründet werden könnte. Um die oben dargestellten Mehrwerte der Mischnutzung von Batteriespeichern für das Stromsystem insgesamt zu heben, ist eine Duldung dieser geringfügigen Ungenauigkeiten angemessen. Zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Regelung wird diese Auswirkung zudem durch die Begrenzung der Zahl der Wechsel reduziert.

Die dargestellten Ungenauigkeiten lassen sich vermeiden, sofern vor dem Wechsel eine Entleerung des Speichers erfolgt und nachgewiesen wird. Dies soll nach Satz 4 zukünftig eine weitere Möglichkeit sein, um das Wechselmodell mit kürzeren Wechselintervallen in Anspruch zu nehmen. Kurzfristig ist dies aber noch nicht möglich, da derzeit weder geeignete (technische) Standards für den Entleerungsnachweis noch Marktprozesse, die solche häufigen und kurzfristigen Wechsel samt Nachweisentgegennahme abbilden können, bestehen. Diese Variante wird daher erst nach der Entwicklung geeigneter Lösungen für beide Herausforderungen nutzbar sein. Bei den die Anwendung der Vorschrift betreffenden Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Erweiterung des Funktionsumfangs von intelligenten Messsystemen wird es um Vorgaben insbesondere für die entsprechende Speichersoftware, umsetzende Komponenten und Zertifizierungsverfahren gehen. Notwendige Festlegungen der BNetzA werden auf dieser Grundlage insbesondere prozessuale Erweiterungen der Marktkommunikation umfassen.

Bei der Definition der vorherigen Entleerung ist zu beachten, dass die Tiefe der Entladung von Batteriespeichern aus technischen Gründen nicht durch physikalische Grenzen im engeren Sinne begrenzt wird, sondern durch die Parametrierung der Speichersoftware, die sicherstellt, dass der Speicher bei Entladungen keinen Schaden nimmt oder sich seine Lebenszeit deutlich verkürzt. Die Regelung zielt also darauf ab, dass die Entleerung derart erfolgt,

wie sie im üblichen Betrieb des Speichers bei vergleichbaren äußeren Einflussfaktoren erfolgen würde. Nicht ausreichend wäre hingegen eine Entleerung nur bis zu einem Speicherfüllstand, bei dem unter anderen Umständen, zum Beispiel bei hohen erlösbaren Preisen im Falle des Stromhandels, noch eine weitergehende Entleerung stattfinden würde. Angemessen hingegen ist die Berücksichtigung von äußeren Faktoren ohne unmittelbaren Einfluss auf die Erlösoptionen, wie etwa der Temperatur, soweit diese im üblichen Betrieb des Speichers auch ohne Nutzung der hier geregelten Wechsellmöglichkeit berücksichtigt würden. Ein zentrales Kriterium für den angemessenen Nachweis der Entleerung wird mit dem Verweis auf „den üblichen Betrieb“ vorgegeben: Die Parametrierung der erwartungsgemäß zu nutzenden Speichersoftware muss gegenüber dem üblichen Betrieb – also einer Betriebsweise, wie sie ohne einen Wechsel zwischen verschiedenen Betriebsmodi des Speichers vorliegen würde – unverändert sein. Zu weiteren Anforderungen an den Nachweis der Entleerung wird auch auf die Begründung zum neuen § 85d EEG 2023 verwiesen. Da es sich um einen Nachweis handelt, welcher für die Auszahlung von Vergütungen durch den Verteilnetzbetreiber relevant ist, ist durch den Empfänger der Vergütung sicherzustellen, dass dieser Nachweis eine hinreichend lange Zeit, auch über die jeweilige Vergütungsperiode hinaus, durch den die Vergütung auszahlenden Verteilnetzbetreiber eingesehen und nachvollzogen werden kann.

Um die Entwicklung der für das Wechselmodell notwendigen Lösungen anzureizen, ist dieses Modell in Satz 3 und 4 bereits angelegt, entfaltet nach dem neuen § 100 Absatz 34 EEG 2023 aber erst nach näherer Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 EnWG auf Grundlage entsprechender Schutzprofile und Technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz Rechtswirkung. Eine entsprechende Festlegungskompetenz wird im neuen § 85d EEG 2023 geschaffen.

Bei der Umsetzung des unterjährigen Wechselmodells nach Satz 4 findet der Hinweis 2019/1 der Bundesnetzagentur weiterhin Berücksichtigung, soweit er sich nicht auf die oben dargestellte kalenderjährliche Betrachtung der Anlageneigenschaft nach § 3 Nummer 1 EEG 2023 bezieht.

Die Vorschrift zur entsprechenden Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes in Satz 5 dient der Sicherstellung, dass bestehende Abwicklungsmechanismen weitgehend genutzt werden können.

Mit dem neuen **Absatz 3b** wird eine noch weiter gehende Flexibilisierung des Speicherbetriebs ermöglicht. Diese Regelung schafft die Grundlage dafür, dass bei Vorliegen der technischen und prozessualen Voraussetzungen auch bei einer Mischnutzung des Speichers ein EEG-Förderanspruch für Strommengen besteht, die ursprünglich aus einer EE-Erzeugungsanlage stammen und nach der Zwischenspeicherung in das Netz eingespeist werden. Hierfür ist insbesondere der eindeutige Nachweis der in das öffentliche Netz eingespeisten Strommenge, die zuvor in der förderfähigen Anlage erzeugt wurde und anschließend unmittelbar in den Speicher eingespeichert wurde, erforderlich. Da es im Speicher selbst zu einer physikalischen Vermischung der Strommengen aus der EE-Anlage und zeitgleich eingespeicherter Strommengen, die aus dem Netz bezogen wurden, kommt, muss hier hilfsweise auf eine entsprechende Strommenge abgestellt werden. Weiter ist sicherzustellen, dass Strommengen, welche vor Ort, also ohne Netzeinspeisung, verbraucht werden (z.B. zum Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber) nicht der förderfähigen Strommenge zugeschlagen werden. Aufgrund des Verweises auf Absatz 3 Satz 1 dürfen diese Strommengen vor der Zwischenspeicherung auch nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet werden. Diese Erwägungen aufgreifend regelt Satz 2, dass sich der Anspruch im Fall des Absatz 3b Satz 1 auf die Strommenge bezieht, die aus dem Stromspeicher in das Netz einspeist wird und dabei nur auf den sogenannten förderfähigen Anteil, welcher nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85d Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 zu bestimmen und nachzuweisen ist.

Daraus folgt, dass auch diese Variante erst nach näherer Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 EnWG auf Grundlage entsprechender Schutzprofile und Technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz wirksam werden wird. Denn zur Bestimmung der maßgeblichen Strommenge, auf die sich der Zahlungsanspruch in diesem Fall bezieht, und für die massengeschäftstaugliche Abwicklung der damit verbundenen Marktkommunikationsprozesse bedarf es eines hinreichenden Regelwerks, um die technischen Voraussetzungen und Marktprozesse zu entwickeln und zu etablieren. Diese Aufgabe ist im Zusammenspiel der verschiedenen Branchenakteure umzusetzen. Sofern eine Einspeisung in zwei Bilanzkreise gleichzeitig erfolgt, ist durch prozessuale Erweiterungen der Marktkommunikation zu ermöglichen, dass diese Aufteilung je 15-Minuten-Intervall unterschiedlich sein kann. Die Bundesnetzagentur kann nach § 29 EnWG hierzu eine Festlegung erlassen. Zusätzlich sind für die rechtskonforme Übermittlung der Daten

erforderliche Technische Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu erstellen und die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes zu beachten.

Im Fall des § 19 Absatz 3b EEG 2023 wird der Software des Speichers für den geeigneten Nachweis des förderfähigen Anteils ebenfalls eine wichtige Rolle zukommen. Die Berechnungen der Software sind dabei für die Bewirtschaftung von Bilanzkreisen und die Ausschüttung von Fördermitteln relevant, sodass an das Regelwerk aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI hohe Anforderungen zu stellen sind.

Für Strom, der im Rahmen des Mieterstrommodells förderfähig ist, erklärt Satz 4 die Regelung des Absatz 3b entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 15

Bei den Änderungen in § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 handelt es sich um redaktionelle Folgekorrekturen.

Zu Nummer 17

Durch die Änderung in § 22 Absatz 3 EEG 2023 wird für Solaranlagen des zweiten Segments über 750 kW installierter Leistung festgelegt, dass eine Förderung zukünftig nur nach Teilnahme an einer Ausschreibung möglich ist. Auf die Übergangsvorschrift in § 100 EEG 2023 wird hingewiesen.

Zu Nummer 18

Bei den Änderungen in § 22b EEG 2023 handelt es sich um redaktionelle Folgekorrekturen.

Zu Nummer 21 Buchstabe b

Mit der Änderung in § 24 Absatz 2 EEG 2023 wird die Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften gesondert geregelt, wenn es darum geht, bei der Anwendung der Ausnahme vom Ausschreibungserfordernis für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften deren Anlagengröße zu bestimmen. Bisher gelten die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG 2023 insofern nicht nur für Bürgerenergieanlagen untereinander, sondern auch für die Kombination aus Nicht-Bürgerenergieanlagen und Bürgerenergieanlagen.

Dies hat zur Folge, dass Bürgerenergieanlagen in bestimmten Fallkonstellationen auch dann unter die Ausschreibungspflicht nach § 22 Absatz 2 bzw. Absatz 3 EEG fallen können, wenn deren Leistung unter 18 (Windenergie an Land) bzw. unter 6 MW (Freiflächenanlagen) liegt und in der Gemeinde bislang keine Bürgerenergieanlagen errichtet worden sind. Es genügt dann, dass die geplante Bürgerenergieanlage zusammen mit einer sonstigen Anlage die Voraussetzungen von § 24 Absatz 2 EEG erfüllt. Damit sollte ursprünglich eine künstliche Aufteilung von Anlagen in einen Bürgerenergieanteil unterhalb der Schwellenwerte und einen regulären Anlagenteil verhindert werden. Daraus folgt aber in bestimmten Fallkonstellationen auch, dass die Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften nicht immer in vollem Umfang greift. Eine Missbrauchsgefahr ist in solchen Konstellationen jedoch sehr gering, da eine „Restanlage“ in der Regel ohnehin an den Ausschreibungen teilnehmen muss.

Mit der Neuregelung in § 24 Absatz 2 EEG 2023 wird daher vorgesehen, dass bei der Anlagenzusammenfassung zur Bestimmung der Leistung für die bürgerenergiespezifischen Schwellenwerte nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bzw. Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 jeweils nur Bürgerenergiegesellschaften untereinander zusammengefasst werden. Damit werden sonstige Vorhaben in der Gemeinde unschädlich, zugleich können Bürgerenergiegesellschaften die Ausschreibungsgrenzen nicht umgehen. Eine mögliche Aufteilung in einen Bürgerenergieanteil und eine „reguläre“ Anlage ist dann zwar möglich, kann jedoch hingenommen werden, da der Nicht-Bürgerenergieanteil regelmäßig der Ausschreibungspflicht unterliegen dürfte.

Zu Nummer 22

Mit der Änderung in § 25 Absatz 2 EEG 2023 wird die Regelung zur Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen um weitere fünf Jahre verlängert. Dadurch wird Anlagenbetreibern derartiger Altanlagen die Möglichkeit gegeben, eine Gegenleistung für den von ihren Anlagen erzeugten Strom zu erwirtschaften und so ein Anreiz zum Weiterbetrieb dieser Anlagen auch über den 31. Dezember 2027 hinaus gesetzt. Hintergrund ist, dass sich für viele dieser relativ kleinen und technisch nicht dem aktuellen Stand entsprechenden Anlagen ein Weiterbetrieb anderenfalls nicht lohnen würde. Denn zum einen ist es für die Anlagenbetreiber schwierig, die geringen von ihren Anlagen erzeugten Strommengen im Wege der sonstigen Direktvermarktung zu vermarkten, und zum

anderen verfügen die Anlagen regelmäßig nicht über die technische Ausstattung, um die Strommengen im Eigenverbrauch zu nutzen.

Zu Nummer 23

Die Änderungen in **§ 28 Absatz 3a EEG 2023** sind Folgeänderungen durch die die Querverweise auf § 4 EEG 2023 an die dort vorgenommenen Änderungen angepasst werden.

Zu Nummer 24

Durch die Änderungen in **§ 28b Absatz 2 EEG 2023** wird das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des zweiten Segments erhöht. Der neue Satz 3 regelt, wie die erhöhten Mengen im laufenden Jahr 2024 auf die verbleibenden Ausschreibungen aufgeteilt werden.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 28c Absatz 1 EEG 2023** wird geregelt, dass es künftig zwei Ausschreibungstermine für Biomasseanlagen pro Jahr geben wird. Dies ist erforderlich, weil ab dem Jahr 2025 die in den Biomethanausschreibungen nicht bezuschlagten Mengen nach den Bestimmungen des neuen § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 im Rahmen der Biomasseausschreibungen nachgeholt werden. Dadurch können sich die Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen signifikant erhöhen. Damit diese nicht in einem einzigen Termin pro Jahr ausgeschrieben werden, wird es dauerhaft zwei Ausschreibungstermine geben.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von **§ 28c Absatz 3 Nummer 1 EEG 2023** erfolgt, damit ab dem Jahr 2025 die Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Biomethanausschreibungen keine Zuschläge erteilt werden konnten, erhöht werden können. Dabei erfolgt keine einfache Übertragung der nicht bezuschlagten ausgeschriebenen Mengen. Grund hierfür ist, dass die installierte Leistung der Anlagen ausgeschrieben wird, wobei bei Biomethananlagen nur 10 Prozent der Bemessungsleistung gefördert werden, während bei Biogasanlagen 45 Prozent der Bemessungsleistung gefördert werden. Damit die geförderte Strommenge auch nach der Übertragung in die Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen vergleichbar bleibt – und die Mengenverschiebung weitgehend kostenneutral bleibt – muss diese Korrektur der in die Biomasseausschreibungen übertragenen Mengen erfolgen.

Bei der Übertragung der im Vorjahr nicht bezuschlagten Mengen der Biomethanausschreibungen, werden auch die Mengen berücksichtigt, die aufgrund einer Verringerung des Ausschreibungsvolumens durch die Bundesnetzagentur nach § 28d Absatz 6 EEG 2023 nicht bezuschlagt werden konnten. Die im Vorjahr gekürzten Mengen werden dann den Biomasseausschreibungsmengen im Folgejahr hinzugerechnet – unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 28d Absatz 3 EEG 2023** erfolgt, weil ab dem Jahr 2025 die nicht bezuschlagten Mengen der Biomethanausschreibungen nicht mehr in den Biomethanausschreibungen des Folgejahres nachgeholt werden, sondern in den Biomasseausschreibungen des Folgejahres und unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors. Die Bundesnetzagentur kann daher nur noch im Jahr 2024 die Mengen der Biomethanausschreibungen um die im Vorjahr nicht bezuschlagten Mengen erhöhen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in **§ 28d Absatz 5 EEG 2023** erfolgt, weil ab dem Jahr 2025 das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins nicht mehr nach § 28c Absatz 4 EEG 2023 ermittelt wird.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von **§ 28d Absatz 6 Satz 4 EEG 2023** ist aufgrund der künftigen Übertragung der nicht bezuschlagten Biomethanausschreibungsmengen in die Biomasseausschreibungen erforderlich. § 28d Absatz 6 Satz 4 EEG 2023 stellt grundsätzlich klar, dass die nach § 28d Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 von der Bundesnetzagentur

gekürzten Mengen zu berücksichtigen sind, wenn die Bundesnetzagentur ermittelt, für welche Mengen im vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge in den Biomethanausschreibungen erteilt werden konnten. Diese gekürzten Mengen werden im Folgejahr ebenfalls dem gesetzlich festgelegten Ausschreibungsvolumen hinzugerechnet. Im Kalenderjahr 2024 werden nach § 28d Absatz 3 EEG 2023 die im Vorjahr nicht bezuschlagten Biomethanmengen wie bisher zu dem Ausschreibungsvolumen der Biomethanausschreibungen hinzugerechnet. Für dieses Kalenderjahr muss daher weiterhin § 28d Absatz 3 EEG 2023 entsprechende Anwendung finden. Ab dem Kalenderjahr 2025 werden nach § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 die im Vorjahr nicht bezuschlagten Biomethanmengen nunmehr den Biomasseausschreibungen hinzugerechnet – unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors. Daher muss ab diesem Zeitpunkt § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 28

Die Änderung in § 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023 ist eine Folgeänderung zur Berücksichtigung von senkrecht ausgerichteten Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Untersegment für besondere Solaranlagen.

Die Streichung von § 30 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 aus dem Regierungsentwurf ist eine Folgeänderung zur Streichung der extensiveren Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Änderung in § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EEG 2023 ist eine Folgeänderung zur Ausschreibungspflicht für Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 35 Absatz 1a EEG 2023 sind Folgeänderungen zur Streichung der Biodiversitätssolaranlagen und der extensiveren Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie zur Berücksichtigung von senkrecht ausgerichteten Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 35 Absatz 4 EEG 2023 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Verschiebung des § 37d EEG 2023 (alt).

Zu Nummer 32

Mit der Änderung in § 36 Absatz 2 EEG 2023 wird geregelt, dass die Betreiber von Flugwindenergieanlagen an Land bei der Gebotsabgabe der Bundesnetzagentur mitteilen müssen, dass es sich um eine solche Anlage handelt. Dies ergänzt die neuen Regelungen zu Flugwindenergieanlagen an Land.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Änderung des § 36e EEG 2023 ist bereits Gegenstand des ersten Teilbeschlusses zu diesem Regierungsentwurf (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien, BGBl. 2024 I Nr. 33 vom 08.02.2024) und daher hier zu streichen.

Zu Nummer 33

Mit der Änderung in § 36h Absatz 3 EEG 2023 wird erreicht, dass Flugwindenergieanlagen an Land keine Standortgutachten vorlegen müssen, damit die Höhe des anzulegenden Wertes anhand des Referenzertragsmodells bestimmt werden kann. Dafür wird für diese Anlagen unterstellt, dass der Ertrag der Anlage 50 Prozent des Referenzertrags beträgt. Eine Förderung der Flugwindenergieanlagen kann derzeit nicht erfolgen, weil für diese Anlagen derzeit keine Standortgutachten erstellt werden können, die für herkömmliche Windenergieanlagen an Land für das Referenzertragsmodell erforderlich und daher Fördervoraussetzung sind. Damit können die Anlagen die Voraussetzungen des § 36h Absatz 3 EEG nicht erfüllen und nach derzeitiger Rechtslage keine Vergütung erhalten. Zunächst wird in § 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 geregelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 auch ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber besteht. Hierfür müssen die Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlagen mitteilen, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. Diese Mitteilung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur die Summe der installierten Leistung der Flugwindenergieanlagen ermitteln kann. In § 36h Absatz 3 Satz 3 EEG 2023 wird geregelt, dass für alle Flugwindenergieanlagen an Land unterstellt wird, dass ihr Ertrag 50 Prozent des Referenzertrags beträgt. Dies gilt auch für Anlagen, die außerhalb der Südregion errichtet werden.

Zu Nummer 34 Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa**

Durch die Änderung von § 37 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 werden auch entwässerte Moorböden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aus der Förderkulisse ausgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Änderung in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023 werden Biodiversitätssolaranlagen als eigene Anlagenkategorie gestrichen. Das durch dieses Instrument verfolgte Ziel wird stattdessen durch die in § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6 EEG 2023eingefügten Anforderungen an Freiflächenanlagen angestrebt. In § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2023 erfolgen Folgeanpassungen.

Zu Nummer 34 Buchstabe b

Die neu in den § 37 Absatz 1a EEG 2023 aufgenommenen naturschutzfachlichen Mindestkriterien sollen die Vereinbarkeit von geförderten Freiflächenanlagen mit Natur und Landschaft weiter verbessern. Hierfür sieht die Norm einen Katalog von fünf Mindestkriterien vor, von denen die Betreiber mindestens drei erfüllen müssen. Die Mindestkriterien können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden, soweit sie naturschutzrechtlich hierzu geeignet sind. Die Wahl der drei Kriterien obliegt den Betreibern der Freiflächenanlagen. Dabei können auch Mindestkriterien gewählt werden, die bereits aufgrund technischer oder baulicher Besonderheiten erfüllt werden, wie beispielsweise der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel bei versiegelten Flächen. Das ermöglicht es, einen einheitlichen Katalog von Mindestkriterien für alle geförderten Freiflächenanlagen zu nutzen. Anderenfalls wäre ein angepasster Katalog abhängig von der genutzten Freiflächenkategorie auszugestalten mit einer Zunahme an Komplexität und Abnahme an Transparenz des Ansatzes. Eine große Bedeutung kommt den Mindestkriterien insbesondere bei landwirtschaftlichen oder naturnahen Flächen zu.

Besondere Solaranlagen sind von der Vorgabe ausgenommen, da diese schon durch ihre jeweiligen zusätzlichen Anforderungen einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Energieerzeugung und anderer Bodennutzung leisten. Verstöße gegen diese Vorgabe werden durch die Erweiterung des § 52 EEG 2023 pönalisiert, sodass grundsätzlich den Verteilnetzbetreibern eine Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zukommt. Zur Nachweisführung wird auf die §§ 38 und 38a EEG 2023 sowie die neue Festlegungskompetenz nach § 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2023 hingewiesen. Durch die Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 41 EEG 2023 wird ein ausreichender Übergangszeitraum gewahrt, der für bestehende Projektplanungen den notwendigen Vertrauensschutz gewährleistet.

Zu den Kriterien im Einzelnen:

Mit der in **Nummer 1** vorgesehenen Begrenzung der Grundfläche der Module auf einen Anteil von maximal 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens soll sichergestellt werden, dass ein relevanter Anteil der Fläche frei von der Überbauung durch die Module bleibt. Die Erfüllung dieses Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch die Baugenehmigung nachgewiesen werden.

Mit dem in **Nummer 2** vorgesehenen Kriterium des biodiversitätsfördernden Pflegekonzepts soll der Boden unter der Freiflächenanlage ökologisch aufgewertet werden. Die Erfüllung dieses Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch entsprechende Verträge über die Lieferung des Mahdgutes oder die Beweidung der Fläche nachgewiesen werden.

Ziel des in **Nummer 3** vorgesehenen Mindestkriteriums ist es, die Durchgängigkeit für Tierarten zu gewährleisten. Hierfür sind bei Anlagen mit einer Seitenlänge von mindestens 500 Metern Querungsmöglichkeiten in Form von Wanderkorridoren für Großsäuger vorzusehen. Außerdem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass kleinere Tierarten auf die Anlagenfläche gelangen können. Dies dürfte beispielsweise durch eine Lücke zwischen Oberboden und Zaununterkante erfolgen, sofern die Anlage eingezäunt ist. Die Erfüllung dieses Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch eine Umweltbaubegleitung während der Errichtungsphase der Freiflächenanlage nachgewiesen werden.

Mit dem in **Nummer 4** vorgesehenen Kriterium soll die Fläche biodiversitätsfördernd aufgewertet werden, beispielsweise durch Anpflanzungen heimischer Sträucher und Hecken oder die Einsaat der Flächen mit artenreichem regionalem Saatgut. Die Erfüllung des Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch die

Bestätigung einer Umweltbaubegleitung während der Errichtungsphase der Freiflächenanlage nachgewiesen werden.

Durch den in **Nummer 5** vorgesehenen Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel sowie chemische Reinigungsmittel soll ein ökologischer Betrieb der Anlage erreicht werden. Eine Reinigung unter Verwendung von Reinigungsmitteln dürfte insbesondere bei Verunreinigungen notwendig sein, die ohne den Zusatz von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln nicht von den Modulen entfernt werden können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant, in einem Leitfaden Hinweise für die Praxis zu näheren Einzelheiten der verschiedenen Mindestkriterien sowie zu geeigneten Nachweisen zu geben.

Zu Nummer 34 Buchstabe c

Die Änderung in **§ 37 Absatz 2 EEG 2023** nimmt eine Eigenerklärung über die beabsichtigte Erfüllung der Mindestkriterien aus dem neuen Absatz 1a der Regelung in die dem Gebot beizufügenden Unterlagen auf.

Zu Nummer 34 Buchstabe d

Die Änderung von **§ 37 Absatz 3 EEG 2023** erhöht die maximale Gebotsmenge eines Gebots bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments von 20 auf 50 Megawatt. Dies ermöglicht die Förderung von Anlagen, die aufgrund von Skaleneffekten kosteneffizienter sind.

Zu Nummer 36

In **§ 37d EEG 2023** werden die Mengen, die bevorzugt an besondere Solaranlagen zugeschlagen werden, reduziert. Durch die Einfügung des Wortes „verbleibenden“ werden die Mengen des laufenden Jahres 2024 auf die noch ausstehenden Ausschreibungen aufgeteilt. Außerdem werden auch senkrecht ausgerichtete Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung der bevorzugten Zuschlagung zugeführt, da diese eine mit hochaufgeständerten Anlagen vergleichbare Kostenstruktur haben und besonders flächeneffizient sind.

Zu Nummer 38

Die Änderung in **§ 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Berücksichtigung von senkrecht ausgerichteten Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Untersegment für besondere Solaranlagen.

Der neue **§ 38 Absatz 2 Nummer 7 EEG 2023** dient der Überprüfung der Einhaltung der neuen Mindestkriterien aus **§ 37 Absatz 1a EEG 2023** bei der Ausstellung der Zahlungsberechtigung.

Zu Nummer 39 Buchstabe a

Die Änderung von **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** dient der Missbrauchsvermeidung. Aufgrund der Verschiedenbehandlung der Flächenkategorien für Solaranlagen des ersten Segments im besonderen Zuschlagsverfahren nach **§ 37d EEG 2023** (neu) muss sichergestellt werden, dass bei entsprechender Gebotsabgabe auch die Realisierung auf einer entsprechend behandelten Fläche erfolgt. Hierfür sieht die Regelung eine Überprüfung bei Ausstellung der Zahlungsberechtigung vor.

Die Änderung von **§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Änderung des **§ 37 Absatz 3 EEG 2023**. Da dort die maximale Gebotsmenge eines Gebots auf 50 Megawatt erhöht wird, muss auch bei der Ausstellung von Zahlungsberechtigungen diese Höchstmenge Anwendung finden.

Außerdem erfolgt in **§ 38a Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023** eine Folgeänderung zur Berücksichtigung von senkrecht ausgerichteten Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Untersegment für besondere Solaranlagen.

Schließlich dient der neue **§ 38a Absatz 1 Nummer 7 EEG 2023** der Überprüfung der Einhaltung der neuen Mindestkriterien aus **§ 37 Absatz 1a EEG 2023** bei der Ausstellung der Zahlungsberechtigung.

Zu Nummer 39 Buchstabe b

In **§ 38a Absatz 3 EEG 2023** wird auch die Überprüfung der Einhaltung der neuen Mindestkriterien aus **§ 37 Absatz 1a EEG 2023** aufgenommen. Hinsichtlich der Kriterien, die nicht anlagen- sondern betriebsbezogen sind, wird eine regelmäßige Nachweisführung vorgesehen.

Zu Nummer 40

Durch die Streichung von **§ 38b Absatz 1a EEG 2023** wird die erhöhte Förderung von extensiveren Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung aus dem Entwurf gestrichen. Das durch dieses Instrument verfolgte Ziel wird stattdessen durch die in § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6 EEG 2023 eingefügten Anforderungen an Freiflächenanlagen angestrebt.

Zu Nummer 41

Die Änderung des **§ 38d Absatz 6 EEG 2023** stellt sicher, dass Bieter ihren Projektsicherungsbeitrag in angemessener Frist zurückerhalten. Bei Geboten für Solaranlagen des zweiten Segments müssen die Bieter einen solchen Projektsicherungsbeitrag entrichten, der nach derzeitiger Rechtslage mit der auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung vom Netzbetreiber erstattet wird. Bei bestimmten Inbetriebnahmezeitpunkten kann die erste Endabrechnung relativ weit hinter der Inbetriebnahme liegen. Aufgrund gestiegener Kapitalkosten ist es daher geboten, den Projektsicherungsbeitrag schneller zurückzuerstatten. Entsprechend wird in § 38d Absatz 6 EEG 2023 eine Frist von drei Monaten nach der Inbetriebnahme eingefügt.

Zu Nummer 42

§ 38h EEG 2023 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 45

Der bisherige Wortlaut des § 39j EEG 2023 wird zu **§ 39j Absatz 1 EEG 2023**. Diese Änderung ist erforderlich, weil die Realisierungsfristen und die Frist für den Vergütungsbeginn für Biomethananlagen verlängert werden.

Mit der Änderung in **§ 39j Absatz 2 EEG 2023** werden die Realisierungsfristen für Biomethananlagen um sechs Monate auf 42 Monate verlängert. Dies wird erreicht, indem § 39e Absatz 1 EEG 2023 für Biomethananlagen mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Zuschlag 42 Monate nach Bekanntgabe erlischt. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 36 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit haben und die Zuschläge nicht erlöschen, ist die Fristverlängerung erforderlich. Aus der Regelung in § 39j Absatz 2 EEG 2023 ergibt sich auch, dass die Frist nach § 39e Absatz 2 EEG 2023, bis zu deren Ablauf der Anlagenbetreiber bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Fristverlängerung stellen kann, entsprechend der für Biomethananlagen geltenden Realisierungsfrist ebenfalls 42 Monate beträgt.

Mit der Änderung in **§ 39j Absatz 3 EEG 2023** wird abweichend von § 39h EEG 2023 auch die Frist für den Vergütungsbeginn für Biomethananlagen um sechs Monate auf 42 Monate verlängert. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 36 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte nicht eine verkürzte Vergütungszeit hinnehmen müssen, erfolgt die Verschiebung dieser Frist mit der in § 39j Absatz 2 EEG 2023 angeordneten Verlängerung der Fristen nach § 39e EEG 2023 korrespondierende Fristverlängerung.

Zu Nummer 46

Mit der Änderung in **§ 46 Absatz 3 EEG 2023** wird auch für Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, erreicht, dass diese Anlagen keine Standortgutachten vorlegen müssen, damit die Höhe des anzulegenden Wertes anhand des Referenzertragsmodells bestimmt werden kann. Eine Förderung der Flugwindenergieanlagen kann derzeit nicht erfolgen, weil für diese Anlagen derzeit keine Standortgutachten erstellt werden können, die für herkömmliche Windenergieanlagen an Land für das Referenzertragsmodell erforderlich und daher Fördervoraussetzung sind. Damit können die Anlagen die Voraussetzungen des § 36h Absatz 3 EEG nicht erfüllen und nach derzeitiger Rechtslage keine Vergütung erhalten. Dafür wird zunächst im bisherigen Wortlaut des § 46 Absatz 3 EEG 2023 geregelt, dass für diese Anlagen unterstellt wird, dass der Ertrag der Anlage 50 Prozent des Referenzertrags beträgt. Im neuen § 46 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 wird geregelt, dass die Anlagenbetreiber nach Inbetriebnahme der Anlage mitteilen müssen, dass es sich um eine Flugwindenergieanlage an Land handelt. Erst nach dieser Mitteilung können die Anlagenbetreiber davon profitieren, dass sie kein Standortgutachten vorlegen müssen. Diese Mitteilung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur die Summe der installierten Leistung der Flugwindenergieanlagen ermitteln kann.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung von **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023** werden auch entwässerte Moorböden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aus der Förderkulisse ausgenommen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung von **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023** werden auch entwässerte Moorböden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aus der Förderkulisse ausgenommen.

Durch die Streichung von **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023** wird auch hier die gesonderte Aufführung von Biodiversitätssolaranlagen gestrichen. Es wird auf die Begründung zu § 37 verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG 2023** entspricht der Änderung des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Durch die Änderung von **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EEG 2023** werden auch entwässerte Moorböden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aus der Förderkulisse ausgenommen.

Zu Buchstabe b

In **§ 48 Absatz 1b EEG 2023** werden, analog zum Untersegment für besondere Solaranlagen, ausschließlich senkrecht ausgerichtete Solaranlagen aufgenommen.

Außerdem wird der **§ 48 Absatz 1c EEG 2023** aus dem Regierungsentwurf gestrichen. Auch für extensivere Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung in der Festvergütung wird keine zusätzliche Förderung mehr vorgesehen. Das durch dieses Instrument verfolgte Ziel wird stattdessen durch die in § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6 EEG 2023 eingefügten Anforderungen an Freiflächenanlagen angestrebt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderungen in **§ 48 Absatz 2 EEG 2023** wird der anzulegende Wert für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 40 Kilowatt um 1,5 ct angehoben. Die übrigen Änderungen bilden nur die ohnehin nach § 49 EEG 2023 erfolgte Degression ab und haben insofern keine Auswirkungen.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in **§ 48 Absatz 5 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neue **§ 48 Absatz 6 EEG 2023** führt ökologische Mindestkriterien auch für Anlagen des ersten Segments unterhalb der Ausschreibungsschwelle ein. Zu den Hintergründen wird auf die Begründung zu § 37 Absatz 1a EEG 2023 verwiesen.

Zu Nummer 48 Buchstabe a

Durch die neue **§ 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2023** wird die Nichteinhaltung der Mindestkriterien aus § 37 Absatz 1a EEG 2023 und § 48 Absatz 6 EEG 2023 sanktioniert. Maßgeblich ist, ob die Anlage nach ihrer Errichtung weniger als 3 der dort genannten Kriterien erfüllt.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Streichung des **§ 52 Absatz 1b EEG 2023** wird hier gestrichen, da im ersten Teilbeschluss zu diesem Regierungsentwurf (Gesetz zur Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien, BGBl. 2024 I Nr. 33 vom 08.02.2024) eine Verlängerung der in der Vorschrift enthaltenen Frist beschlossen wurde.

Zu Nummer 48 Buchstabe b

Indem in den **§ 52 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2023** der neue § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2023 aufgenommen wird, wird die anfallende Zahlung auf den geringeren Betrag von zwei Euro pro Kilowatt und Monat begrenzt.

Zu Nummer 49

Durch die Änderung von **§ 53 Absatz 5 EEG 2023** soll verhindert werden, dass sich anzulegende Werte wegen bloßer Fristversäumnis des Anlagenbetreibers verringern, wenn die materiellen Vorgaben erfüllt wurden.

Außerdem wird ein redaktioneller Fehler behoben, indem der Verweis auf § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG 2023 – die sogenannte Moor-PV – gestrichen wird, da dort keine landwirtschaftliche Nutzung vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 50

Die Änderung des **§ 54 Absatz 3 EEG 2023** entspricht der Änderung von § 53 Absatz 5 EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 51

Ein Teil der im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen des **§ 55 Absatz 1 EEG 2023** sind bereits Gegenstand des ersten Teilbeschlusses zu diesem Regierungsentwurf (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien, BGBl. 2024 I Nr. 33 vom 08.02.2024) und sind daher hier zu streichen. Die verbleibenden Änderungen sind in anderer Nummerierung darzustellen.

Mit den Änderungen in **§ 55 Absatz 4 und Absatz 4a EEG 2023** werden die Pönalfristen für Biomethananlagen verlängert. Mit der Änderung in § 39j Absatz 2 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Biomethananlagen um sechs Monate auf 42 Monate verlängert. Dementsprechend müssen folgerichtig auch die Pönalfristen in § 55 Absatz 4 und Absatz 4a EEG 2023 um sechs Monate verlängert werden. Dabei ist es erforderlich die Pönalen für Biomethananlagen in einem neuen Absatz 4a gesondert zu regeln. Diese Verschiebung der Pönalfristen erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 36 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte trotz der Verlängerung der Realisierungsfrist nicht vorzeitig eine Pönale zahlen müssen, ist auch eine Verlängerung der Pönalfristen erforderlich. Die Änderung in

§ 55 Absatz 5a EEG 2023 ist eine Folgeänderung zur Anpassung der Pönalfristen. Da die Pönalen für Biomethananlagen nunmehr in einem gesonderten Absatz geregelt sind, ist eine Aufnahme dieses Absatzes in § 55 Absatz 5a EEG 2023 erforderlich.

Zu Nummer 56

Mit dem neuen **§ 85 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023** wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit gegeben, per Festlegung Vorgaben zur Nachweisführung bei Erfüllung von § 37 Absatz 1a EEG 2023 und § 48 Absatz 6 EEG 2023 zu treffen.

Zu Nummer 57

Mit der Regelung in **§ 85a Absatz 1 Satz 2 EEG 2023** wird die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Anhebung und Herabsetzung der Höchstwerte einheitlich auf 15 Prozent festgelegt. Für Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen des ersten und zweiten Segments und die Innovationsausschreibung bedeutet dies eine Absenkung von 25 Prozent auf 15 Prozent. Diese Absenkung wird vorgenommen, weil eine höhere Festlegungskompetenz vor dem Hintergrund der Normalisierung der Inflationsrate nicht mehr als erforderlich angesehen wird. Für die Ausschreibungen von Biomasse und Biomethan bedeutet die Anpassung in § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 eine Anhebung der Festlegungskompetenz um 5 Prozent. Diese Anhebung ist vor dem Hintergrund starker Schwankungen bei den für die Bestimmung der Höchstwerte relevanten Kostenfaktoren notwendig. Die Höchstwerte können so flexibler und schneller an die jeweilige Marktlage, insbesondere die Kosten- und Preisentwicklung angepasst werden.

Zu Nummer 59

§ 85d EEG 2023 gibt der Bundesnetzagentur die Kompetenz und Zuständigkeit für konkretisierende Festlegungen zu den in § 19 Absatz 3a und 3b EEG 2023 eingefügten neuen Regelungen zur flexibleren Nutzung von Speichern und bestimmt Fristen, bis wann diese Festlegungen erstmalig zu treffen sind. Diese Festlegungen sind nach der Übergangsvorschrift in § 100 Absatz 34 EEG 2023 Voraussetzung für die Anwendung von § 19 Absatz 3a Satz 4 und Absatz 3b EEG 2023.

Die praktische Umsetzung dieser anspruchsvollen Regelungen erfordert neben technischen Voraussetzungen auch regulatorische Konkretisierungen zur sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Messwerte sowie zur Erbringung und Überprüfbarkeit der jeweiligen Nachweise. Es bedarf des Weiteren einer angemessenen Übergangszeit, um eine Umsetzung dieser Vorgaben

durch die betroffenen Hersteller und Marktakteure mittels geeigneter Technik und Prozesse sicherzustellen. Die genannten Vorschriften werden daher erst dann wirksam, wenn entsprechende Festlegungen der Bundesnetzagentur wirksam werden. Die Bundesnetzagentur beachtet bei diesen Festlegungen die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz und setzt sich ins Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Hierdurch wird eine enge Verzahnung mit den Vorgaben der Digitalisierung der Energiewende sowie des ebenfalls zu beachtenden Mess- und Eichrechts sichergestellt.

Die Festlegungskompetenz nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt vorsorglich, falls in der praktischen Abwicklung des Wechselmodells nach § 19 Absatz 3a Satz 3 EEG 2023 Probleme auftauchen, die eine hoheitliche Klarstellung von ausreichenden technischen Maßnahmen oder über deren Nachweis erforderlich machen. Aufgrund der Vorarbeiten der Gremien des VDE-FNN sind bereits Standards für den Anschluss von Speichern im Verteilnetz mit detaillierten Vorgaben zum technischen Ausschließen von nicht zulässigen Energieflüssen etabliert worden, unter anderem durch den Einsatz von Energieflusssensoren. Durch die neue Möglichkeit zum Wechsel werden hier neue technische Lösungen erwartet, bei deren praktischer Anwendung neue Herausforderungen auftreten und innovative Verfahren zur massentauglichen Nachweisführung entwickelt werden könnten. Mit der Festlegungskompetenz wird hierfür eine flexible Möglichkeit zur rechtssicheren Unterstützung und Begleitung solcher Entwicklungen gegeben.

Die Festlegungskompetenz nach Satz 1 Nummer 2 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, Regeln für die massengeschäftstaugliche Abwicklung des Wechselmodells nach § 19 Absatz 3a EEG 2023 vorzugeben. Da für solche massengeschäftstauglichen Prozesse insbesondere die Nutzung von Selbsterklärungen der Betreiber in Kombination mit langfristigen digitalen Dokumentationspflichten und Stichprobenprüfungen im Auftrag der Netzbetreiber geeignet scheinen, welche bislang nicht standardisiert zum Einsatz kommen, bietet diese Festlegungskompetenz ein geeignetes Instrument der Standardisierung von Prozessen, sofern dies nicht durch die Marktakteure – insbesondere die Vertreter der Betreiber, Netzbetreiber und IT-Dienstleister für beide Parteien – geschieht.

In der Festlegung nach Satz 1 Nummer 3 kann die Bundesnetzagentur zum einen den Nachweis der hinreichenden Entleerung des Speichers nach § 19 Absatz 3a Satz 4 EEG 2023 konkretisieren. Insbesondere könnte es erforderlich sein, Vorgaben zu den von der Software einzubeziehenden Daten und der Verrechnungslogik dieser Daten miteinander zu treffen, um eine missbräuchliche Programmierung zu verhindern, die ausschließlich auf eine möglichst profitable Nutzung des Wechselmodells nach § 19 Absatz 3a Satz 4 EEG 2023 gerichtet ist. Da in dieser Vorschrift als zentrales Kriterium für den angemessenen Nachweis der Entleerung der Verweis auf „den üblichen Betrieb“ erfolgt, können diese Vorgaben auch darauf Bezug nehmen, dass eine Software keine gesonderten Rechenschritte durchführen darf, die ohne den Wechsel zwischen Zeiträumen, in denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, und Zeiträumen, in denen nicht ausschließlich solcher Strom zwischengespeichert wird, nicht stattfinden. Zum anderen kann die Festlegung Vorgaben zur massengeschäftstauglichen Überprüfung dieser Nachweise treffen.

In der Festlegung nach Satz 1 Nummer 4 sollen sowohl die Anforderungen an die nach § 19 Absatz 3b Satz 2 EEG 2023 maßgebliche förderfähige Strommenge als auch die Anforderungen an die geeigneten Nachweise nach § 19 Absatz 3b Satz 3 EEG 2023 spezifiziert werden.

Durch die Festlegung der Bundesnetzagentur zu der voraussichtlich für die Abwicklung erforderlichen Ermittlung, Zuordnung und Abgrenzung der Werte für den Speicherfüllstand (bei den Festlegungen nach Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4) und für die verfügbare Speicherkapazität (bei der Festlegung nach Satz 1 Nummer 4) wird sichergestellt, dass diese Werte für die Abrechnung genutzt werden können, ohne dass es sich um geeichte Werte handelt. Soweit für die Abwicklung Messwerte erforderlich sind, sind die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen an Messwerte im Rahmen der Festlegungen zu beachten.

Satz 2 regelt Fristen, bis wann die Festlegungen jeweils erstmalig durch die Bundesnetzagentur zu treffen sind und regelt dadurch im Zusammenspiel mit der Übergangsregelung in § 100 Absatz 34 EEG 2023 auch, ab wann die verschiedenen Varianten zur flexibleren Nutzung der Speicher nach § 19 Absatz 3a und 3b EEG 2023 jeweils genutzt werden können sollen. Die Anwendbarkeit ist gemäß § 100 Absatz 34 EEG 2023 jedoch weiterhin an das tatsächliche Vorliegen wirksamer Festlegungen gebunden und ist nicht automatisch mit Fristablauf gegeben. Die Festlegungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 trifft die Bundesnetzagentur erstmalig bis zum 30. Juni 2025, eine Festlegung nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 30. September 2025 und eine Festlegung nach Satz 1 Nummer 4 bis zum 30. Juni 2026.

Die Verordnungsermächtigungen in §§ 94 und 94a EEG 2023 werden gestrichen. Das durch diese Instrumente verfolgte Ziel wird stattdessen durch die in § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6 EEG 2023 eingefügten Anforderungen an Freiflächenanlagen angestrebt.

Zu Nummer 64 Buchstabe a

Die neue Nummer 4 in § 100 Absatz 1a EEG 2023 stellt klar, dass die Streichung der Regelung zum Umgang mit Gärresten in § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 für Neu- und Bestandsanlagen gilt. Es kommt daher nicht darauf an, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde bzw. wann für die Anlage ein Zuschlag erteilt wurde.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Änderung des § 100 Absatz 6 EEG 2023 ist bereits Gegenstand des ersten Teilbeschlusses zu diesem Regierungsentwurf (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien, BGBl. 2024 I Nr. 33 vom 08.02.2024) und daher hier zu streichen.

Zu Nummer 64 Buchstabe d

Die Streichung der Lagerungsanforderungen für Gärreste in § 9 Absatz 5 Satz 1 Nr.1 macht die noch gültige Regelung in § 100 Absatz 17 EEG 2023 zur zeitweiligen Nichtanwendung der Vorschrift überflüssig. Daher fällt § 100 Absatz 17 EEG 2023 weg.

Zu Nummer 64 Buchstabe e

Die Streichung von § 100 Absatz 23 EEG 2023 des Regierungsentwurfs kann erfolgen, da der Regelungsgehalt bereits durch § 100 Absatz 28 EEG 2023 (neu) abgedeckt ist.

In § 100 Absatz 28 EEG 2023 wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der besonderen Förderung extensiverer Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgenommen.

Die Übergangsregelung in § 100 Absatz 31 EEG 2023 (neu) dient der Umsetzung von Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001).

Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zielt auf eine schnelle Bearbeitung von Begehren auf Anschluss an das Verteilernetz durch die zuständigen Stellen ab. Die in Deutschland zuständigen Stellen sind in diesem Fall Verteilnetzbetreiber.

Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht eine Fiktion für Solaranlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW vor, wenn Anschlussbegehrende innerhalb eines Monats nach Einreichung der vollständigen Unterlagen keine Antwort erhalten, sofern die Leistung der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, aufgrund erheblichen Verwaltungsaufwands oder Einschränkungen beim Betrieb des Stromnetzes einen niedrigeren Schwellenwert anzuwenden. In Deutschland ist eine Anwendung der Regel mit Monatsfrist bereits für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bis zu einem Schwellenwert von insgesamt 30 kW möglich. Dies entspricht zum einen dem üblichen Wert, auf den Hausanschlussleistungen ausgelegt sind. Eine Prüfung kann innerhalb eines Monats erfolgen. Bei Anlagen, die diesen Wert insgesamt übersteigen, wäre jeweils vorab eine zusätzliche Einzelfallprüfung notwendig, ob die Kapazität des bestehenden Anschlusses die Kapazität der Anlage deckt, um dadurch festzustellen, ob die bereits in § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 vorgesehene Acht-Wochen-Frist oder abweichend eine Ein-Monats-Frist Anwendung findet. Dieser zusätzliche Prüfschritt würde Verteilnetzbetreiber in den standardisierten Prüfprozessen bei Netzan-schlussbegehren verlangsamen und einen höheren Prüfaufwand verursachen. Zudem ist zu bemerken, dass sich die Prüfung von Anlagen über 30 kW angesichts der steigenden Anschlusszahlen von EE-Anlagen komplexer gestaltet und mehr Zeit als einen Monat in Anspruch nimmt. Sähe man bereits nach einem Monat eine Fiktion vor, wären stellenweise Überlastungen des Stromnetzes nicht auszuschließen.

Daher wird Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bis zu einem Wert von 30 kW umgesetzt. § 8 Absatz 7 Satz 1, Satz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 (neu) stellt insofern ab dem 1. Januar 2025 bereits Richtlinienkonformität her. Um dies innerhalb der für Artikel 16d der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Umsetzungsfrist des 1. Juli 2024 sicherzustellen, enthält § 100 Absatz 31 EEG 2023 (neu) eine Übergangsregelung für sechs Monate.

Der neue **§ 100 Absatz 32 EEG 2023** enthält eine Übergangsvorschrift zu § 8 Absatz 6a EEG 2023 (neu). Die Regelung in § 8 Absatz 6a EEG 2023 (neu) ist angelehnt an Artikel 16d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001). Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht hierfür eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2024 vor. Die Geltung des neuen § 8 Absatz 6a EEG 2023 (neu) soll dazu parallel laufen, um zu ermöglichen, dass die entsprechenden Prozesse bei Netzbetreibern mit einer Übergangszeit von ca. 6 Monaten aufgesetzt werden. Die Vorschrift in § 8 Absatz 6a EEG 2023 (neu) gilt daher für Anschlussbegehren, die nach dem 30. Juni 2024 gestellt werden. Hiervon soll auch erfasst sein, wenn die nach § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 angeforderten Informationen nach dem 30. Juni 2024 eingehen und somit die Prüfung des vollständigen Begehrens nach § 8 Absatz 6 Satz 1, an dessen Frist § 8 Absatz 6a EEG (neu) anknüpft, nach dem 30. Juni 2024 beginnt.

In **§ 100 Absatz 33 EEG 2023** werden Übergangsvorschriften zu Flugwindenergieanlagen an Land geregelt. Zunächst wird in § 100 Absatz 33 Satz 1 EEG 2023 geregelt, dass die Ausnahmen vom Erfordernis der Standortgutachten der § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 EEG 2023 nicht auf Anlagen anzuwenden sind, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb gegangen sind oder in einem Gebotstermin vor diesem Zeitpunkt einen Zuschlag erhalten haben. Grund hierfür ist, dass bis dahin die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Registrierung dieser Anlagen im Marktstammdatenregister geschaffen werden müssen. Erst danach können diese Regelungen angewendet und administriert werden. In § 100 Absatz 33 Satz 2 EEG 2023 ist geregelt, ab wann die Flugwindenergieanlagen nicht mehr von den Sonderregelungen profitieren können, wonach sie keine Standortgutachten vorlegen müssen. Diese Privilegierung soll enden, nachdem die gesamte installierte Leistung von Flugwindenergieanlagen an Land mehr als 50 Megawatt beträgt. Wenn also die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, entfällt ab dem 1. Januar des Folgejahres die Besserstellung der Flugwindenergieanlagen an Land im Rahmen des Referenzertragsmodells. Damit können Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich ermittelt wird, nicht mehr von der Sonderregelung in § 46 Absatz 3 EEG 2023 profitieren, wenn sie nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb gehen, in dem die 50 Megawatt installierte Leistung erstmals zum 1. Oktober überschritten wurde. Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember dieses Jahres ermittelt worden ist, können ebenfalls nicht mehr von der Sonderregelung in § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 profitieren. Alle Anlagen, die in einem Gebotstermin vor diesem Zeitpunkt einen Zuschlag erhalten haben bzw. in Betrieb gegangen sind, können während der gesamten Förderdauer der Anlage von den Sonderregelungen in § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 EEG 2023 profitieren. In § 100 Absatz 33 Satz 3 EEG 2023 ist zudem geregelt, dass die Bundesnetzagentur unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen veröffentlichen muss. Nur so lässt sich das Auslaufen der Sonderregelung für Flugwindenergieanlagen umsetzen.

Der neue **§ 100 Absatz 34 EEG 2023** regelt, dass die Vorschriften zum Erhalt des Zahlungsanspruches bei einer flexibleren Speichernutzung nach § 19 Absatz 3a und 3b EEG 2023 erst nach Wirksamwerden der dazugehörigen Festlegungen der Bundesnetzagentur nach dem neuen § 85d EEG 2023 anzuwenden sind. Damit ermöglicht die Regelung eine stufenweise Umsetzung im Markt. Die praktische Umsetzung dieser anspruchsvollen Regelungen erfordert neben technischen Voraussetzungen (etwa durch technische Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz oder Vorgaben zur eichrechtskonformen Bestimmung von vergütungsfähigen Strommengen) auch regulatorische Konkretisierungen zur sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Messwerte sowie zur Erbringung und Überprüfbarkeit der jeweiligen Nachweise. Es bedarf des Weiteren einer angemessenen Übergangszeit, um eine Umsetzung dieser Vorgaben durch die betroffenen Hersteller und Marktakteure mittels

geeigneter Technik und Prozesse sicherzustellen. Die genannten Vorschriften werden daher erst dann wirksam, wenn und soweit für das jeweilige Modell entsprechende Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 85d EEG 2023 wirksam werden. Dies trägt den komplexen Anforderungen an die Umsetzung Rechnung. Indem die Übergangsregelung auf das Wirksamwerden der Festlegungen abstellt, wird der Bundesnetzagentur zugleich die Möglichkeit gegeben, den Übergangszeitraum in ihren Festlegungen zu bestimmen. Durch die Verwendung des Wortes „soweit“ wird sichergestellt, dass die Regelungen auch teilweise Anwendung finden können, falls die Bundesnetzagentur nur für Teile eines Modells eine Festlegung trifft. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn zunächst die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 3a oder 3b in Verbindung mit § 19 Absatz 3 und Absatz 1 Nr. 3 EEG 2023 aus einer Festlegung ausgeklammert wird. In diesem Fall würde der restliche Teil der Regelungen, nicht aber der Anspruch aufgrund der genannten Verweiskette Anwendung finden.

Mit der Regelung in **§ 100 Absatz 35 EEG 2023** wird eine Übergangsregel geschaffen zur Vergütung von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EEG 2023, von Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 und von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2023. Danach wird für diese Anlagen die Vergütung ausnahmsweise aus dem Durchschnittswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots des Vorjahres (2023) anstelle des Vorvorjahres (2022) gebildet. Dies gilt jedoch nur für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb gehen. Grund für diese Übergangsregelung ist, dass die Anlagen andernfalls nicht von der Erhöhung der Höchstwerte in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land profitieren könnten, die die Bundesnetzagentur im Jahr 2023 erstmals vorgenommen hat. Diese Erhöhungen waren erforderlich, weil damit die gestiegenen Kosten für die Realisierung von Windprojekten abgedeckt werden können. Auch die in § 100 Absatz 36 EEG 2023 benannten Anlagen sind von diesen erhöhten Kosten betroffen und sollten daher von der Höchstwertanhebung profitieren. Diese Sonderregelung ist nur für Anlagen erforderlich, die im Jahr 2024 in Betrieb gehen. Anlagen die im Jahr 2025 in Betrieb gehen, profitieren auch bei der derzeitigen Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EEG 2023 von der Höchstwertanhebung. Ab dem Jahr 2025 wird wieder auf das Vorvorjahr und damit auf das Jahr 2023 abgestellt, in dem der Höchstwert erstmals angehoben wurde. Allerdings kann die Regelung in § 100 Absatz 35 EEG 2023 erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes greifen, weil sie eine Vergütungserhöhung für die genannten Anlagen zur Folge hat. Eine rückwirkende Anhebung der Vergütung für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt in Betrieb gegangen sind, ist beihilferechtlich nicht möglich.

§ 100 Absatz 36 EEG 2023 enthält eine Übergangsregelung, wonach die Verlängerung der Realisierungsfrist und der Pönalisierungsfristen sowie die entsprechende Verschiebung für den spätesten Vergütungsbeginn um jeweils sechs Monate für Biomethananlagen auch für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezuschlagte Gebote gilt. Hiervon ausgenommen sind Zuschläge, bei denen die für die Anlage maßgebliche Realisierungsfrist bereits abgelaufen ist oder für die nach der für die Anlage maßgeblichen Pönalisierungsfrist bereits eine Pönale geleistet werden muss.

Es kann allerdings auch Situationen geben, in denen ein Zuschlag nicht umgesetzt werden kann oder soll. In diesen Fällen wäre die Fristverlängerung um sechs Monate ausnahmsweise nachteilig, da Bieter länger an die bestehenden Zuschläge gebunden sind und die Bundesnetzagentur die Sicherheiten länger verwahrt. In diesen Fällen ist dem Schutz des Vertrauens auf den Bestand der alten Rechtslage Vorrang einzuräumen, d.h. dem Bieter muss es möglich sein, nach den für den Bieter bzw. seine Anlage maßgeblichen Realisierungs- und Pönalisierungsfristen Zuschläge unter Inkaufnahme der Pönale nach Ablauf der Realisierungsfrist entwerten zu lassen. Im Falle des erklärten Verzichts verfallen demnach die Zuschläge nach der ursprünglichen Frist (inkl. Anfallen der Pönale nach der ursprünglichen Rechtslage) und die Projekte können erneut an einer Ausschreibung teilnehmen. Würde die Fristverlängerung für diese Projekte gelten, würden diese erst verzögert neu bezuschlagt werden, was den Ausbau von Biomethananlagen verlangsamen würde.

§ 100 Absatz 37 EEG 2023 regelt die befristete Aussetzung der Südquote in den Biomasse- und Biomethanausschreibungen. Diese Südquote ergibt sich für Biomasseanlagen aus dem in § 39d Absatz 2 und 3 EEG 2023 geregelten Zuschlagsverfahren. Das dort geregelte Zuschlagsverfahren ist in dem genannten Zeitraum nicht anwendbar. Die Zuschläge werden daher nach dem allgemeinen Zuschlagsverfahren i.S.v. § 32 EEG 2023 erteilt, wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote dem Ausschreibungsvolumen entspricht oder dieses überschreitet. Liegt die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote jedoch unter dem Ausschreibungsvolumen, ist das in § 39d Absatz 1 EEG 2023 geregelte Zuschlagsverfahren anzuwenden. Die Aussetzung der Südquote gilt jedoch erst für Gebotstermine nach Inkrafttreten des Gesetzes. Durch diese Einschränkung wird sichergestellt, dass die

Aussetzung der Südquote – also der Regelungen in § 39d Absatz 2 und 3 EEG 2023– nicht für Gebotstermine gilt, die in der Vergangenheit liegen. Diese Zuschlagsverfahren sind bereits abgeschlossen und es darf nicht nachträglich in das Ausschreibungsergebnis eingegriffen werden. Die Aussetzung der Südquote gilt daher erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. erstmals für den Gebotstermin am 1. Oktober 2024. Die Südquote ist dann wieder anwendbar für Gebotstermine ab 1. Januar 2028. Darüber hinaus regelt § 100 Absatz 37 EEG 2023, dass die aktuelle Regelung in § 39k Absatz 3 EEG 2023, dass nur Gebote für Anlagen in der Südregion abgeben werden dürfen, befristet ausgesetzt wird. Auch diese Aussetzung gilt erst für Gebotstermine nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. erstmals für den Gebotstermin am 1. September 2024. Die Voraussetzung, dass Biomethananlagen in der Südregion errichtet werden müssen, gilt dann wieder für Gebotstermine ab 1. Januar 2028. Die Aussetzung der Regelung für Biomethan ist aus folgenden Gründen notwendig und angebracht: Die Biomethanausschreibungen im EEG verfolgen insbesondere zwei Ziele. Das Hauptziel ist die Sicherung steuerbarer flexibler Leistung für die Energiewende und die Dekarbonisierung des Kraftwerksparks. Das zweite Ziel ist die Erschließung zusätzlicher Redispatchpotentiale im Süden zur Behebung von Netzengpässen sowie ein Beitrag zur Netzstabilität und Verringerung der Systemkosten. Die derzeit geltende 100%-ige Südanforderung bei Biomethan adressiert das zweite Ziel, vor dem Hintergrund des verzögerten Netzausbaus und des großen Netzausbaubedarfs bis 2045. Dieses Ziel hat auch nach wie vor Bestand. Da in den letzten beiden Ausschreibungsrunden jedoch keinerlei Gebote eingingen, was vielfältige Ursachen hat, erscheint eine befristete Angebotsausweitung durch Einbeziehung von Anlagen im Norden geboten. Dies dient der Erreichung des Hauptziels. Dennoch sollte das zweite Ziel nicht aus den Augen verloren werden. Im Sinne einer langfristigen Planungssicherheit sollte weiterhin angestrebt werden, in Zukunft Ausschreibungen wieder ausschließlich auf Süddeutschland zu fokussieren.

Die durch **§ 100 Absatz 38 EEG 2023** vorgesehene Möglichkeit der Leistungserhöhung von bestehenden Güllekleinanlagen dient dazu, die Verstromung ohnehin vorhandener Güllemengen zu ermöglichen. In früheren Fassungen des EEG gab es eine gesonderte Förderung für Güllekleinanlagen, die eine installierte Leistung von maximal 75 Kilowatt haben durften. Bei einer Erweiterung dieser Güllekleinanlagen entfällt bisher der Vergütungsanspruch. Mit der Neuregelung in § 100 Absatz 38 EEG 2023 dürfen Anlagenbetreiber künftig die installierte Leistung der Güllekleinanlage auf bis zu 150 Kilowatt erhöhen, ohne dass dadurch ihr bestehender Vergütungsanspruch entfielen. Dies gilt für alle Anlagen, bei denen der Vergütungsanspruch aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG dahingehend beschränkt war, dass die installierte Leistung von 75 Kilowatt nicht überschritten werden durfte. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der fortgeltende Vergütungsanspruch nach der für die Anlage jeweils geltenden Fassung des EEG grundsätzlich nicht auf Strommengen erweitert wird, die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugt werden, und auch kein neuer Vergütungsanspruch nach dem EEG 2023 für diese Strommengen entsteht. **§ 100 Absatz 38 Satz 1 EEG 2023** regelt, dass - sofern ein Vergütungsanspruch für die zuvor bestehende Anlage mit einer installierten Leistung von höchstens 75 Kilowatt besteht - dieser von der Leistungserhöhung bis zu 150 Kilowatt unberührt bleibt. Das gilt insbesondere für die Höhe des anzulegenden Werts und die Dauer des Anspruchs. In **§ 100 Absatz 38 Satz 2 EEG 2023** ist eine Begrenzung der Strommengen geregelt, für die der ursprüngliche Vergütungsanspruch nach der Leistungserhöhung fortbesteht. Danach ist der ursprüngliche Vergütungsanspruch für den mit der ursprünglichen installierten Leistung erzeugten Strom auf die durchschnittlichen Strommengen begrenzt, die in den letzten drei Kalenderjahren vor der Leistungserhöhung dem Netzbetreiber überlassen worden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Anlagenbetreiber nach der Leistungserhöhung keine höhere als die ursprüngliche Vergütung erhalten. Dies könnte in folgender Konstellation der Fall sein: Vor der Leistungserhöhung verfügte die Anlage über eine installierte Leistung von 75 Kilowatt und der Anlagenbetreiber verbrauchte die erzeugten Strommengen zur Hälfte selbst und stellte die andere Hälfte dem Netzbetreiber zur Verfügung. Damit erhielt der Anlagenbetreiber vor der Leistungserhöhung nur für die Hälfte der erzeugten Strommengen eine Förderung. Wenn der Anlagenbetreiber die installierte Leistung nun auf 150 Kilowatt erhöht, könnte er die mit der ursprünglichen installierten Leistung von 75 Kilowatt erzeugten Strommengen vollständig dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Damit erhielte er für die gesamten, mit der ursprünglich installierten Leistung erzeugten Strommengen die volle Förderung. Zusätzlich könnte er die mit der zusätzlich installierten Leistung erzeugten Strommengen selbst verbrauchen. Damit die Möglichkeit der Anlagenerweiterung kostenneutral ist, sollte nach der Leistungserhöhung weiterhin nur für die zuvor durchschnittlich eingespeisten und geförderten Strommengen eine Förderung gezahlt werden. Gemäß **§ 100 Absatz 38 Satz 3 EEG 2023** wird für die durch die Erweiterung der installierten Leistung zusätzlich erzeugten Strommengen ein neuer, zusätzlicher Vergütungsanspruch nach dem EEG 2023 ausgeschlossen. Da die Erweiterung der Güllekleinanlage ohne Anspruch auf eine neue Vergütung nach dem EEG einhergeht, besteht kein Risiko der Überförderung. **§ 100 Absatz 38 Satz 4 und 5 EEG 2023** regeln, dass der Mindestanteil an einzusetzender Gülle sowie die

teilweise Anrechenbarkeit von Klee gras auf diese Quote für das gesamte in der Güllekleinanlage eingesetzte Biogas gilt (vgl. § 44 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023). Insofern sind für die gesamte Anlage die aktuell gültigen Regelungen maßgeblich (vgl. auch § 44 Absatz 3 EEG 2023). Nur so kann sichergestellt werden, dass auch für die ursprüngliche installierte Leistung der Anlage die Anforderungen an den Mindesteinsatz von Gülle eingehalten werden. Mit der Regelung in **§ 100 Absatz 38 Satz 6 EEG 2023** wird klargestellt, dass die Strommengen, die durch die Leistungserhöhung zusätzlich produziert werden, nicht dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden müssen. Stattdessen können die Strommengen zum Beispiel selbst oder in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht werden. **§ 100 Absatz 38 Satz 7 EEG 2023** regelt, dass bei einer Erweiterung der installierten Leistung der Anlage auf über 100 Kilowatt keine Direktvermarktungspflicht entsteht, sondern der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung im durch § 100 Absatz 38 Satz 3 EEG 2023 modifizierten Umfang auch dann fortbesteht. Diese Pflicht gilt aktuell grundsätzlich schon für Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt. Diese Ausnahme von der Direktvermarktungspflicht ist erforderlich, weil sonst die Anlagen in vielen Fällen nach der Erweiterung keine Einspeisevergütung mehr beziehen könnten. Von der Neuregelung unberührt bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme am Redispatch nach § 13a Absatz 1 EnWG, welche ab einer Nennleistung von 100 Kilowatt beziehungsweise bei technischer Steuerbarkeit greift. Diese Vorgaben werden EEG-seitig abgesichert durch technische Vorschriften zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung sowie der Steuerung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber. Gemäß der Übergangsregelung in § 100 Absatz 3 EEG 2023 gelten bei Bestandsanlagen die hierfür maßgeblichen Vorschriften in § 9 Absatz 1 und 1b EEG 2023 erst ab dem Zeitpunkt der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem. Voraussetzung ist außerdem, dass die installierte Leistung der Anlage 25 Kilowatt übersteigt, die Anlage nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes steuerungspflichtig war oder sie hinter einem steuerbaren Netzanschluss nach § 14a EnWG betrieben wird. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems sind die Steuerbarkeit (Anlagen von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt installierter Leistung) beziehungsweise Steuerbarkeit und Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung (Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt) mit alternativer Technik sicherzustellen.

§ 100 Absatz 39 EEG 2023 dient dem Vertrauensschutz und regelt, dass die Herabsenkung der Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgt.

§ 100 Absatz 40 EEG 2023 regelt, dass die Erhöhung der anzulegenden Werte für Anlagen oberhalb von 40 Kilowatt installierter Leistung nur für Anlagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten. Außerdem stellt Satz 2 der Vorschrift klar, dass für die Berechnung der Degression zum nächsten Zeitpunkt die durch dieses Gesetz vorgenommenen geänderten anzulegenden Werte zugrunde zu legen sind.

§ 100 Absatz 41 EEG 2023 regelt, welche Anlagen die Mindestkriterien aus § 37 Absatz 1a EEG 2023 und § 48 Absatz 6 EEG 2023 erfüllen müssen. Zu den Hintergründen wird auf die Begründung zu § 37 Absatz 1a verwiesen.

§ 100 Absatz 42 EEG 2023 enthält eine Übergangsbestimmung zur Rückerstattung von Projektsicherungsbeiträgen. Um zu verhindern, dass durch die Verkürzung der Rückerstattungsfrist in § 38d Absatz 6 EEG 2023 in Einzelfällen rückwirkend Verzugszinsen anfallen könnten, wird für solche Anlagen eine Fälligkeit der Rückerstattung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Außerdem werden die dem § 100 EEG 2023 anzufügenden Absätze aufgrund zwischenzeitlich angefügter Absätze neu nummeriert.

Zu Nummer 65

Der Beihilfedorbehalt in **§ 101 Satz 1 EEG 2023** wird erweitert um die Privilegierung für Flugwindenergieanlagen an Land aus § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 EEG 2023. Danach müssen diese Anlagen keine Standortgutachten zur Ermittlung des anzulegenden Wertes im Rahmen des Referenzertragsmodells vorlegen. Für diese Anlagen wird unterstellt, dass ihr Ertrag 50 Prozent des Referenzertrags beträgt. Diese Regelungen sind beihilferelevant und müssen daher unter Beihilfedorbehalt gestellt werden. In **§ 101 Satz 2 EEG 2023** wird geregelt, dass bis zur Genehmigung der EU-Kommission die bisherige Regelung in § 46 Absatz 3 EEG 2023 weiterhin anwendbar ist. Bereits jetzt ist in § 46 Absatz 3 EEG 2023 geregelt, dass für Kleinstwindenergieanlagen unterstellt wird, dass ihr Ertrag 50 Prozent des Referenzertrags beträgt. Diese Regelung muss weiterhin vorbehaltlos gelten und soll daher nicht unter Beihilfedorbehalt gestellt werden.

Der Beihilfevorbehalt wird auch erweitert um die Erhöhung der maximalen Gebotsgröße bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments in § 37 Absatz 3 und § 38a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2023. Auch hier wird in § 101 Satz 2 EEG 2023 die Anwendung der bisherigen Rechtslage bis zur Genehmigung geregelt.

Der Beihilfevorbehalt in **§ 101 Satz 1 EEG 2023** wird außerdem erweitert auf die geänderte Regelung zur Höchstwertfestsetzungskompetenz der Bundesnetzagentur. Mit der Änderung in § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 kann die Bundesnetzagentur nunmehr auch die Höchstwerte in den Biomasse- und Biomethanausschreibungen um bis zu 15 Prozent anheben. Zuvor war in diesen Ausschreibungen nur eine Anhebung um 10 Prozent zulässig. In **§ 101 Satz 2 EEG 2023** wird geregelt, dass bis zur Genehmigung der EU-Kommission die bisherige Regelung in § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 weiterhin anwendbar ist.

Auch die Regelung in § 100 Absatz 36 EEG 2023 wird in **§ 101 Satz 1 EEG 2023** unter Beihilfevorbehalt gestellt. § 100 Absatz 36 EEG 2023 regelt die vorübergehende Anpassung der Berechnungsgrundlage für den anzulegenden Wert von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt, von Pilotwindenergieanlagen an Land und von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 EEG 2023 in § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EEG. Mit der Anpassung der Berechnungsgrundlage wird die Vergütung für diese Anlagen angehoben. Sie kann daher erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission angewendet werden.

Der Beihilfevorbehalt wird auch um die Änderungen der Förderung größerer Dachanlagen erweitert, nämlich die Herabsenkung der Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments, die Erhöhung der Ausschreibungsmengen in diesem Segment und die Erhöhung der Vergütung für Dach-Solaranlagen über 40 Kilowatt installierter Leistung.

Der Beihilfevorbehalt wird zusätzlich redaktionell an die Streichung der gesonderten Förderung extensiverer Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2

In einem neuen **§ 3 Nummer 20a EnWG** wird zur Klarstellung des räumlichen Anwendungsbereiches der Regelungen zur Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG eine Definition des dort verwendeten Gebäudebegriffs aufgenommen. Die Formulierung „baulich verbunden“ soll auch bauliche Anlagen wie z.B. Reihenhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser, Blockrandbebauung und Geschosswohnungsbau in die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung einbeziehen. Bestehende Gebäudedefinitionen wie z.B. § 3 Nummer 23 EEG stellen auf die selbstständige Benutzbarkeit der baulichen Anlage ab und werden dadurch dem Zweck der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht gerecht. Außerdem wird der zweite Satzteil zur besseren Lesbarkeit redaktionell angepasst.

Mit der Änderung in der nun als **§ 3 Nummer 20b EnWG** geführten Definition der GebäDESTROManlage soll klargestellt werden, dass auch Nebenanlagen, wie etwa eine Garage, als mögliche Erzeugungsorte in die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung einbezogen sind. Es wird dasselbe Verständnis des Begriffs der Nebenanlage wie in § 21 Absatz 3 EEG 2023 zugrunde gelegt, wie im Hinweis der Clearingstelle EEG/KWKG 2017/46 v. 20.4.2018, Rn. 81 ff. dargelegt.

Zu Nummer 3

Die Änderung der **§ 11c EnWG** dient der Umsetzung von Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001, der mit Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates neu in Richtlinie (EU) 2018/2001 eingefügt wurde. Die Richtlinie sieht dort nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Bereich der Stromspeicher davon ausgegangen wird, dass Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen und sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Gesundheit dienen. Daher wird § 11c EnWG entsprechend um die öffentliche Gesundheit ergänzt.

Zu Nummer 7

Die Änderung der **§ 14d Absatz 10 EnWG** dient der Umsetzung von Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Richtlinie sieht dort vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Bereich des Stromnetzes davon ausgegangen wird, dass Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen und sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Gesundheit dienen. Daher wird § 14d Absatz 10 EnWG entsprechend um die öffentliche Gesundheit ergänzt.

Räumliche oder technologiebezogene Einschränkungen sind nach der Richtlinie nur in hinreichend begründeten Einzelfällen zulässig, nicht aber generelle Ausnahmen. Die bisherige generelle Einschränkung des § 14d Absatz 10 EnWG auf Elektrizitätsverteilernetze mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt sowie von Elektrizitätsverteilernetze mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern sich diese im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs befinden, wird daher gestrichen.

Zu Nummer 8

Der neue **§ 14e Absatz 2a EnWG** soll die gemeinsame Internetplattform nach § 14e Absatz 1 EnWG auch für die neuen Transparenzvorgaben zu den technischen Anschlussbedingungen (TAB) nutzbar machen. So finden Netzanschlusspetenten zügig und mit wenig Aufwand die für das jeweilige Projekt maßgeblichen TAB; gleichzeitig kann schon vor Projektstart sofort identifiziert werden, welche Besonderheiten im jeweiligen Netzgebiet zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 9

Der neue **§ 17 Absatz 2a EnWG** dient dem vorrangigen Netzanschluss von Speichern, die nicht bereits als Anlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 profitieren. Dies wird erreicht, indem der Netzanschlussvorrang aus § 8 EEG 2023 und § 3 KWKG nicht gegenüber solchen Speichern gilt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung in **§ 19 Absatz 1 EnWG** soll das Verhältnis der allgemeinen technischen Mindestanforderungen aus Absatz 4 (in der Praxis TAR, „Technische Anschlussregeln“, genannt) zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber klargestellt werden. Letztere erhalten zu diesem Zweck in Satz 1 die Legaldefinition der „technischen Anschlussbedingungen“.

Die durch VDE FNN zu erstellenden TAR bilden die Basis der technischen Anforderungen im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses, die TAB konkretisieren diese ähnlich, wie es im Schuldrecht die allgemeinen Geschäftsbedingungen tun.

Da das dem Netzanschluss zugrunde liegende Schuldverhältnis beim Anschluss von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch rein gesetzlicher Natur sein kann, erstreckt Satz 2 am Ende die Einbeziehung explizit auch auf diese Konstellation.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 19 Absatz 1a EnWG** stellt zusätzliche Anforderungen an zulässige Inhalte der TAB auf. So soll dem dringenden Bedürfnis überregional tätiger Energiewende-Projektierer (EE-Anlagen, Speicher, Ladeparks und weitere) Rechnung getragen werden, angesichts über 850 unterschiedlicher Verteilnetzbetreiber, deutschlandweit möglichst einheitliche netzseitige Vorgaben erfüllen zu müssen. Dies reduziert den Bürokratieaufwand im Rahmen des Netzanschlussverfahrens deutlich.

Durch Satz 1 wird im Sinne einer Stärkung der TAR klargestellt, dass diese verbindlich sind und sich sämtliche TAB der Netzbetreiber hieran halten müssen. Die TAR setzen dabei auch die verbindlichen europäischen Anforderungen an Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen der Verordnungen (EU) 2016/631 („RfG“), (EU) 2016/1388 („DCC“) und (EU) 2016/1447 („HVDC“) um. TAB-Inhalte, die den TAR widersprechen (also gegen diese verstoßen), sind daher unwirksam.

In der Praxis enthalten die TAB aber auch – zulässigerweise – Regelungen zu Gegenständen, zu denen die TAR sich nicht äußern und dementsprechend auch insoweit keinen verbindlichen Rahmen vorgeben. Diese Fallgruppe an Regelungsgegenständen wird in Satz 2 als „Ergänzungen“ bezeichnet. Ihre ausnahmsweise Zulässigkeit wird

nun an enge Voraussetzungen geknüpft. Ziel der Vorgaben ist es, TAB-Inhalte, die zu dieser Fallgruppe zählen, so gut es geht im Sinne möglichst homogener TAB zu reduzieren.

So werden in Satz 1 Nummer 1 die Regelungsbereiche, zu denen ergänzende technische Mindestvorgaben ausnahmsweise zulässig sind, auf Regelungen zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des jeweiligen Elektrizitätsnetzes eingeschränkt. So soll sichergestellt werden, dass Ergänzungen technischer Mindestvorgaben in den netzbetreiberspezifischen TAB nur dann erfolgen, wenn diese zwingend erforderlich sind.

Klargestellt wird in Satz 2 Nummer 2, dass die Umsetzung von Rechtsvorschriften in den TAB stets möglich bleiben muss. Diese können sich aus Bundes- wie Landesrecht ergeben. Besonders praxisrelevant sind hierbei Vorgaben zur Personen- oder Arbeitssicherheit. Soweit die TAR Unionsrecht wie eben die in Absatz 4 genannten Rechtsverordnungen umsetzen, bleibt es selbstverständlich bei dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts im Verhältnis zu nationalem Recht.

Satz 3 nimmt eine wichtige Abgrenzung (als Klarstellung) vor: In den TAR wird den Netzbetreibern derzeit an vielen Stellen im Sinne einer Ausgestaltungsmöglichkeit aufgetragen, Anforderungen zu einzelnen Regelungsbereichen aufzustellen. Wo die TAR dies tun und die TAB diesen Rahmen ausfüllen, handelt es sich nicht um „Ergänzungen“ im Sinne der Neuregelung in Satz 2, sondern um „Konkretisierungen“. Diese sind stets zulässig und müssen sich dementsprechend auch nicht an den Voraussetzungen des Satz 2 messen.

Als Praxisbeispiele können Vorgaben aus der geltenden TAR Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) genannt werden:

„Die Vorgaben für die Steuerung bzw. Regelung gibt der Netzbetreiber vor“ (aus 8.11.3. Wirkleistungsbegrenzung) oder

„Erforderliche bauliche Maßnahmen für den Außenwandeinbau von Hausanschlusskästen veranlasst der Anschlussnehmer nach den Vorgaben des Netzbetreibers“ (aus 5.2.3. Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden).

Satz 4 gibt den Netzbetreibern auf, die in ihrem Netzgebiet geltenden Ergänzungen zu begründen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Begründung dient dazu, dass jeder Netzbetreiber gefordert ist, sich mit den strengen Anforderungen aus Satz 2 auseinanderzusetzen und die Notwendigkeit jeder Ergänzung kritisch zu hinterfragen. Die Veröffentlichung dient dabei der Transparenz: Anschlusspetenten können auf diese Weise schnell erkennen, welche Besonderheiten im jeweiligen Netzgebiet (zusätzlich zu den TAR) gelten.

Satz 5 sieht im Sinne einer maßvollen Bürokratieentlastung Ausnahmen von der in Satz 4 normierten Begründungs- und Veröffentlichungspflicht vor:

Zum einen müssen Netzbetreiber den Anforderungen an Begründung und Veröffentlichung dann nicht entsprechen, wenn sie ohnehin eins zu eins einen Musterwortlaut des BDEW verwenden. Ein solches Vorgehen ist im Sinne homogener TAB in Deutschland äußerst wünschenswert. Derzeit existiert ein solcher Musterwortlaut für die Niederspannungsebene und wird von der großen Mehrheit der Netzbetreiber auch verwendet, was das Problem heterogener TAB in dieser Netzebene bereits deutlich reduziert hat. Die Neuregelung stellt darüber hinaus einen Anreiz für den BDEW dar, einen entsprechenden Musterwortlaut auch auf Mittelspannungsebene zu erstellen, und für die Netzbetreiber, einen solchen zu verwenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht indes nicht.

Zum anderen verzichtet die Neuregelung auf eine Begründungspflicht für Ergänzungen in TAB auf Hoch- und Höchstspannungsebene. Hier scheint der Mehrwert einer solchen Vorgabe gering, da es sich auf diesen Spannungsebenen zum einen ohnehin in der Regel um reines „Projektgeschäft“ mit individuell auszuhandelnden Vereinbarungen handelt.

Es gilt aber auch für die Hoch- und Höchstspannung die Vorgabe, dass Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nur nach Maßgabe des neuen § 19 Absatz 1a Satz 2 zulässig sind.

Der neue **§ 19 Absatz 1b EnWG** betrifft allein die formale Darstellung bzw. Aufbereitung der TAB. Bisher ist für Netzanschlusspetenten bei Lektüre der TAB oft nicht ersichtlich, ob es sich bei einzelnen Vorgaben in den TAB um

- die TAR bloß wiederholende,
- diese ergänzende oder

- diese konkretisierende Inhalte

handelt. Dies macht es für überregional tätige Netzanschlusspetenten schwer, netzbetreiberspezifische Anforderungen schnell zu identifizieren und sich auf diese einzustellen.

Daher gibt Absatz 1b) Satz 1 auf, dass diese Einordnung schon im Rahmen der textlichen Darstellung unterstützt werden soll. Hierzu dient auch die Orientierung (z. B. Gliederung, Kapitel) an den TAR.

Wie dies konkret bewerkstelligt wird, bleibt den Netzbetreibern überlassen. Am besten dürfte die transparente Darstellung gelingen, wenn Inhalte der TAR überhaupt nicht mehr wiederholt würden und auf deren Geltung allgemein verwiesen wird; die TAB würden dann nur noch Ausführungen zu den Ergänzungen und Konkretisierungen enthalten.

Absatz 1b Satz 2 gibt den Netzbetreibern zudem auf, dass Ergänzungen und Konkretisierungen nach Absatz 1a Sätze 2 und 3 auch formal gesondert kenntlich zu machen sind, um es den Anschlusspetenten zu erleichtern, diese netzbetreiberspezifischen Besonderheiten zu identifizieren.

Zu Buchstabe c

Die neue Vorgabe in **§ 19 Absatz 4 Satz 3 EnWG** gibt den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen ebenso wie dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. als beauftragte Stelle im Rahmen der Erstellung der TAR auf, Regelungsbereiche möglichst konkret und abschließend zu behandeln. Auch die Bundesnetzagentur soll hierauf im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen nach § 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG hinwirken. Denn unnötig große Spielräume der Netzbetreiber bei der Ausgestaltung der TAB ziehen heterogene TAB-Inhalte in Deutschland nach sich, was wie beschrieben Energiewendeprojekte in Deutschland erschwert.

Spielräume sollten nur dort gelassen werden, wo netzbetreiberspezifische Bedürfnisse zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung dies begründen können.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung in **§ 19 Absatz 5 Satz 1 EnWG** wird begrifflich klargestellt, dass sich dieser auf die allgemeinen technischen Mindestanforderungen bezieht und somit eine sprachliche Angleichung an Absatz 4 sowie eine noch stärkere Abgrenzung von den (individuellen) technischen Mindestanforderungen der Netzbetreiber nach Absatz 1 bewirkt. Zudem wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Gesetzestext umgesetzt.

In Satz 2 wird ebenfalls die Umbenennung des Ministeriums nachvollzogen.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in **§ 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG** wird die Frist zur Fertigstellung und Veröffentlichung der Stromkennzeichnung auf den 1. Juli eines Kalenderjahres vorverlegt. Damit wird einem europäischen Vorschlag gefolgt, der in einer gemeinsamen Empfehlung der europäischen Herkunftsnachweisregister festgehalten ist. Zudem begünstigt die Vorverlegung, dass Unternehmen künftig die Stromkennzeichnung für ihre Emissionsinventare in der nichtfinanziellen Berichterstattung nutzen können. Momentan finden die Unternehmen hier andere Wege, um ihre Emissionen frühzeitig im Kalenderjahr zu ermitteln. Da die Stromkennzeichnungen gemäß § 42 Absatz 7 EnWG jedoch der staatlichen Prüfung unterliegen, stellen sie die notwendige Verlässlichkeit sicher und sollten dementsprechend Verwendung finden.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in **§ 42a Absatz 3 EnWG** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Anwendungsbereich des Mieterstroms von bloßen Wohngebäuden im Sinne des § 21 Absatz 3 EEG 2023 nun auch auf sonstige Mietkonstellationen einschließlich der Miete von gewerblich genutzten Räumen erstreckt, vgl. den neuen § 21 Absatz 3 EEG 2023. Für Gewerbemietkonstellationen braucht es in Absatz 3 enthaltenen Verbraucherschutzvorgaben zu Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen regelmäßig nicht, da hier keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB betroffen sein werden. Soweit Verbraucher im Sinne des § 13 BGB betroffen sind, gelten die Vorgaben weiterhin vollumfänglich.

Zu Nummer 13

Die Änderungen in **§ 42b Absatz 1 EnWG** bewirken eine Öffnung des persönlichen Anwendungsbereiches dahingehend, dass der Kreis der potentiellen Letztverbraucher in Satz 1 Halbsatz 1 nicht weiter auf Mieter, Wohnungseigentümer und sonstige Miteigentümer beschränkt ist, sondern auch sonstige Letztverbraucher im Gebäude erfasst, beispielsweise Pächter.

Durch die Ergänzung in § 42b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG wird eine Klarstellung zu den zulässigen Verbrauchsorten für den im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung bezogenen Strom vorgenommen. Diese wird durch die Öffnung des persönlichen Anwendungsbereichs erforderlich, der nun nicht mehr mit einem mit der Nutzung des Gebäudes verbundenen Rechtsverhältnis (Miete, Wohnungseigentum o.ä.) verknüpft ist. Zulässiger Verbrauchsort für den Strom aus der Gebäudestromanlage ist demnach zum einen das Gebäude selbst, in, an oder auf dem sich die Gebäudestromanlage befindet. Zum anderen erstreckt sich der zulässige Verbrauchsort – entsprechend der Einbeziehung von Nebenanlagen als möglichem Erzeugungsort des Gebäudestroms (vgl. § 20b EnWG) – auch auf diese Nebenanlagen.

Durch die neue Nummer 2 in § 42b Absatz 1 Satz 1 EnWG wird geregelt, dass im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung der von der Gebäudestromanlage erzeugte Strom vor dem Verbrauch auch zwischengespeichert werden darf. Insofern wird durch die neue Nummer 2 klargestellt, dass die Nutzung sowohl unmittelbar aus einer Gebäudestromanlage als auch nach Zwischenspeicherung in einer Energiespeicheranlage erfolgen kann.

Die Regelung in **§ 42b Absatz 5 Satz 5** soll sicherstellen, dass diejenige für die Verrechnung und Aggregation von Messwerten zuständige Stelle den Aufteilungsschlüssel für die Zuteilung des erzeugten Stroms auf die teilnehmenden Letztverbraucher erhält, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Marktprozesse benötigt. Gemäß den aktuellen Regeln zur Marktkommunikation ist diese Stelle der zuständige Verteilnetzbetreiber. Grundsätzlich ist aber auch eine andere Zuweisung der Verantwortlichkeiten bzw. eine andere Rollenverteilung in den Regelungen zur Marktkommunikation möglich, wodurch die Verteilnetzbetreiber entlastet werden könnten. Die Änderung in Satz 5 soll die Möglichkeit für zukünftige Innovationen in der Marktkommunikation schaffen. Solange die geltenden Regelungen zur Marktkommunikation nicht geändert werden, bleibt es dabei, dass der zuständige Verteilnetzbetreiber die im Rahmen der Marktkommunikation zuständige Stelle ist.

Zu Nummer 14

Durch die Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wurde unter anderem die Geltungsdauer des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

§ 43m Absatz 3 EnWG enthält eine Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577. Diese ist nach aktueller Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 befristet. Durch die Änderung in **§ 43m Absatz 3 Satz 1 und 3 EnWG** wird die Verlängerung der Geltungsdauer im nationalen Recht nachvollzogen. Im Übrigen gilt § 43m EnWG unverändert fort.

Zu Nummer 17

Durch den neuen **§ 63 Absatz 3b EnWG** wird eine neue Berichtspflicht der Bundesnetzagentur geschaffen, welche diese dazu verpflichtet, die Wirksamkeit der geplanten Neuregelungen zur Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) drei Jahre nach der Umsetzung zu prüfen.

Zu Nummer 21

Mit der Übergangsregelung in **§ 118 Absatz 53 EnWG** soll den Netzbetreibern ausreichend Zeit eingeräumt werden, ihre Technischen Anschlussbedingungen (TAB) an die neuen formellen und materiellen Anforderungen in §§ 19 und 14e EnWG anzupassen. Hierbei wird ein Zeitraum bis Anfang 2025 als ausreichend erachtet. Die Übergangsvorschrift gilt nicht für die von § 19 Absatz 1a Satz 1 angeordnete Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Bestimmungen in den TAB, die die den Technischen Anschlussregeln (TAR) widersprechen. Diese soll sofort ab Inkrafttreten Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Die Änderungen betreffen die **Anlage Im Marktstammregister zu erfassende Daten**.

Derzeit erfasst das Marktstammdatenregister bei Freiflächenanlagen die in Anspruch genommene Ackerfläche. Stattdessen sollte die in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche erfasst werden, weil hierdurch die relevanten Flächennutzungen präziser beobachtet werden können. Außerdem stellt die Deckelung des EEG-geförderten Freiflächenanlagenausbaus in § 37 Absatz 4 EEG auf dieses Datum ab, sodass zur Administration der Regelung eine Erfassung erforderlich ist. Das Datum II.1.6.2.2 in Tabelle II der Anlage wird in "in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche" umbenannt. Das Feld "Art der Fläche" II.1.6.2.3 ist nun eine Registrierungsvoraussetzung („R“). Die Änderung ist notwendig, um die neu geschaffene Grenzen bei den Ausschreibungen von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 37 Absatz 4 EEG) zukünftig hinreichend berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus ist die Streichung bzw. Anpassung weiterer anzugebender Daten für bestimmte Anlagenbetreiber vorgesehen, um weiter Bürokratie abzubauen. So wird das „*14“ hinzugefügt. Dieses Sternchen regelt Registrierungsvereinfachungen für Stromspeicher, wenn diese zusammen mit einer steckerfertigen Solaranlage registriert werden und gilt im Zusammenhang mit den Ziffern II.1.1.14, II.1.1.27, II.1.9.1, II.1.9.2.1-II.1.9.2.3. Das bisher im Gesetzentwurf neu vorgesehene „*14“, durch das Ausnahmen für Solar- und Speicheranlagen unter 100kW definiert werden sollten, wird nun berücksichtigt, indem in Tabelle 1 eine weitere Spalte hinzugefügt wird, um dort die Abweichungen bei der Registrierungspflicht für steckerfertige Solaranlagen zu markieren.

Außerdem werden in der Anlage zur Marktstammdatenregisterordnung Folgeänderungen vorgenommen, damit Flugwindenergieanlagen im Register erfasst werden können.

Zu Artikel 4

Die Änderung des **§ 1 Absatz 2 Satz 3 EnLAG** dient der Umsetzung von Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001, der mit Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates neu in Richtlinie (EU) 2018/2001 eingefügt wurde. Die Richtlinie sieht dort nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Bereich des Stromnetzes davon ausgegangen wird, dass Vorhaben auch der öffentlichen Gesundheit dienen. Daher wird § 1 Absatz 2 Satz 3 EnLAG entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 5

Durch die Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wurde unter anderem die Geltungsdauer des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

§ 35 Absatz 6 NABEG enthält eine Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577. Diese ist nach aktueller Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 befristet. Durch die Änderung in § 35 Absatz 6 NABEG wird die Verlängerung der Geltungsdauer im nationalen Recht nachvollzogen. Im Übrigen gilt § 35 Absatz 6 NABEG unverändert fort.

Zu Artikel 6

Die Änderung des **§ 1 Absatz 1 Satz 2 BBPIG** dient der Umsetzung von Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001, der mit Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates neu in Richtlinie (EU) 2018/2001 eingefügt wurde. Die Richtlinie sieht dort nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Bereich des Stromnetzes davon ausgegangen wird, dass Vorhaben auch der öffentlichen Gesundheit dienen. Daher wird § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPIG entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 8

Aufgrund der Vorverlegung des Fertigstellungsdatums für die Stromkennzeichnung vom 1. November auf den 1. Juli eines Kalenderjahres in § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG wird eine Folgeänderung des Entwertungszeitraums für Regionalnachweise im Regionalnachweisregister notwendig. Bisher dürfen nach **§ 31 Absatz 1 Nummer 1 HkRNDV** Stromlieferanten Regionalnachweise vom 1. August bis zum 15. Dezember entwerten. Dieser Zeitraum liegt hinter dem hier vorgeschlagenen neuen Fertigstellungstermin für die Stromkennzeichnung. Um

den Stromlieferanten ausreichend Zeit für die Entwertung von Regionalnachweisen einzuräumen wird der neue Entwertungszeitraum auf den 1. April bis 31. Juli festgesetzt. Der Zeitraum enthält eine Kulanz zur nachträglichen Entwertung von Regionalnachweisen von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Stromkennzeichnung.

Zu Artikel 10

Die Änderungen des **Windenergie-auf-See-Gesetzes** dienen der Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung des **§ 1 Absatz 3 WindSeeG** dient der Umsetzung von Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001, der mit Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413 neu in Richtlinie (EU) 2018/2001 eingefügt wurde. Die Richtlinie sieht dort nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Bereich der erneuerbaren Energien davon ausgegangen wird, dass sie auch der öffentlichen Gesundheit dienen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt etwa zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem Emissionen anderer Stromerzeugungstechnologien vermieden werden. Zudem ist der Ausbau erneuerbaren Energien zentral, um die Klimaneutralität des Stromsektors zu erreichen und so den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken. Daher wird § 1 Absatz 3 WindSeeG entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 3

Die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 % bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Wesentlich ist dabei die Einführung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien, in denen Projekte in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 15c Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 Gebiete, die bereits für den Ausbau der Windenergie auf See ausgewiesen sind, zu Beschleunigungsgebieten erklären können.

§ 8a Satz 1 WindSeeG erklärt vor diesem Hintergrund die im Flächenentwicklungsplan 2023 festgelegten Gebiete und Flächen in der Nordsee, für die bereits das Jahr der Ausschreibung festgelegt ist, mit Ausnahme des Gebietes N-3, zu Beschleunigungsflächen und setzt damit Artikel 15c Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die in Artikel 15c Absatz 4 genannten Bedingungen der Erklärung werden dabei erfüllt. Die Gebiete und Flächen liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten, außerhalb von geschützten Gebieten sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten. Der Flächenentwicklungsplan wurde ferner einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterzogen.

Die Projekte werden zudem mit angemessenen und verhältnismäßigen Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Der Flächenentwicklungsplan 2023 enthält umfangreiche Vorgaben zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die von der Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, in den Plangenehmigungs- und Planfeststellungsbescheiden verbindlich gemacht werden. Bereits auf der Ebene des Flächenentwicklungsplans wird sichergestellt, dass die Projekte angemessene und verhältnismäßige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beinhalten werden.

Bei im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen Flächen, die im Jahr 2024 als zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben werden sollen (Flächen N-9.1, N-9.2, N-9.3), laufen die Voruntersuchungen wie vorgesehen weiter. Änderungen im Genehmigungsverfahren für Beschleunigungsflächen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in einer späteren Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Umsetzung der weiteren durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vorgenommenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 geregelt.

§ 8a Satz 2 WindSeeG stellt klar, dass die Regelung des § 8a Satz 1 WindSeeG und die damit einhergehende Qualifizierung von Flächen als Beschleunigungsflächen keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der Genehmigungserleichterungen des § 72a WindSeeG in diesen Gebieten hat. Genehmigungsrechtliche Anforderungen werden durch § 8a WindSeeG nicht geregelt, daher besteht zwischen § 8a und § 72a WindSeeG kein Konkurrenzverhältnis.

Zu Nummer 4

Die Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien hat die Geltungsdauer des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Nach den Erkenntnissen aus dem Bericht der Kommission erscheine eine Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 angesichts der besonders angespannten Versorgungssituation auf den Energiemärkten erforderlich, um sicherzustellen, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien umgehend deutlich beschleunigt werden.

Der bisherige § 72a WindSeeG setzt Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 für den Bereich Windenergieauf-See um. Die Änderungen in § 72a WindSeeG setzen nun die Verlängerung des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 um. Die Änderungen machen von der Verlängerungsmöglichkeit im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und dem dringend notwendigen Ausbau der Windenergie auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen Gebrauch. Daher wird der zeitliche Anwendungsbereich des § 72a WindSeeG entsprechend der Verlängerung der Geltungsdauer des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 angepasst.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 4

Die Änderungen in § 30 Nummer 3 EnFG dienen der Herstellung der Beihilferechtskonformität der Regelungen. Entsprechend der Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2023 (Aktenzeichen C(2023) 9131 final, SA-Nummer SA.103196) ist teilweise ein erhöhtes Ambitionsniveau bei den sogenannten ökologischen Gegenleistungen nach § 30 Nummer 3 EnFG erforderlich.

Im Einzelnen sind Anpassungen bei der Erfüllungsoption von Investitionen in die in einem Energiemanagementsystem identifizierten Maßnahmen nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG und bei der Erfüllungsoption von Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses nach § 30 Nummer 3 Buchstabe c) EnFG notwendig.

So ist nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG ein höherer Anteil des zuvor gewährten Begrenzungsbetrags zu investieren. Diese Erhöhung wird zur Vermeidung unbilliger Härten durch die neue Regelung in § 67 Absatz 3 EnFG sukzessive vorgenommen.

In § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnFG wird zum einen der zu investierende Anteil des Begrenzungsbetrags festgelegt. Eine Erhöhung dieses Anteils wie in § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG ist beihilferechtlich nicht erforderlich. Aufgrund des bestehenden Verweises von Buchstabe c auf Buchstabe a, der sich auch auf die Höhe der notwendigen Investition erstreckte, ist nun eine eigenständige Regelung hierzu in Buchstabe c erforderlich, die für diese Erfüllungsoption die bisherige Rechtslage fortschreibt. Zudem wird in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission festgelegt, dass die Maßnahmen eine *erhebliche* Dekarbonisierung zur Folge haben müssen, insbesondere die einschlägigen Benchmarkwerte für die hergestellten Produkte *deutlich* unterschritten werden müssen. Aufgrund der entsprechenden Anforderung der Beihilfeentscheidung der Kommission und der Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach Maßgabe dieser Entscheidung (vgl. § 68 EnFG) sind diese Anforderungen an die Dekarbonisierung auch für das Begrenzungsjahr 2024 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in § 32 EnFG dienen der Anpassung der Nachweisführung an die geänderten Begrenzungsvoraussetzungen in § 30 EnFG. Da für die Erfüllungsoption nach § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnFG nun eine qualifizierte („erhebliche“) Verminderung der Treibhausgasemissionen erforderlich ist, ist bei der Nutzung dieser Erfüllungsoption zukünftig immer ein Nachweis über die verringerten Emissionen notwendig.

Zu Nummer 6

Die Änderung des **§ 34 EnFG** dient ebenfalls der Herstellung der Beihilferechtskonformität. Nach dem neu eingefügten Halbsatz ist bei Anträgen von selbständigen Unternehmensteilen, die eine Begrenzung der Umlagen auf einen Anteil der Bruttowertschöpfung beantragen (sogenannte super cap-Begrenzung), fortan die Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens zur Berechnung der verbleibenden Umlagenhöhe einschlägig.

Zu Nummer 8

Die Änderung des **§ 50 Nummer 2 Buchstabe b EnFG** dient dem Bürokratieabbau. Für die Jahresendabrechnungen des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 19 EnFG benötigen die Übertragungsnetzbetreiber von ihren nachgelagerten Verteilernetzbetreibern bestimmte Angaben, die ein Verteilernetzbetreiber seinem Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31.05. eines Kalenderjahres gemäß § 50 Nummer 2 EnFG mitteilen muss. Die bisherige Regelung des § 50 Nummer 2 Buchstabe b EnFG sah umfangreiche Informationspflichten zu den Endabrechnungen für die Umlagen des jeweiligen Kalenderjahres vor. Der bürokratische Aufwand erscheint unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Abwägung nicht gerechtfertigt, so dass der Umfang der Informationspflichten auf das Maß reduziert wird, der für die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres notwendig ist.

Zu Nummer 10

Der neue **§ 66 Absatz 6 EnFG** dient der Vermeidung unbilliger Härten durch die sich teilweise verzögernden beihilferechtlichen Genehmigungen der Umlagenbegrenzungstatbestände. Durch diese neue Übergangsvorschrift wird geregelt, dass eine Mitteilung nach § 52 Absatz 1 EnFG an den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich nach dem Auflösen des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts ausreichend ist. Eine solche Auflösung kann insbesondere durch eine positive Genehmigungsentscheidung, die Feststellung, dass es sich bei einer Maßnahme nicht um eine Beihilfe handelt, oder die Streichung des gesetzlichen Genehmigungsvorbehalts erfolgen.

Zu Nummer 11

Die Änderungen in **§ 67 EnFG** dienen ebenfalls der Herstellung der Beihilferechtskonformität.

In **§ 67 Absatz 3 EnFG** wird eine neue Regelung aufgenommen, nach der der nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG zu investierende Betrag in den Antragsjahren 2023 und 2024 sukzessive auf den nun in § 30 EnFG aufgenommenen, erhöhten Betrag ansteigt. Die Regelung dient der Vermeidung unbilliger Härten. Für das Antragsjahr 2023 hat die Regelung lediglich klarstellenden Charakter, da nach ständiger Rechtsprechung zur Besonderen Ausgleichsregelung ohnehin die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist, solange keine Rückwirkung von Rechtsänderungen angeordnet wird. Der bisherige Inhalt des § 67 Absatz 3 EnFG (inklusive der im Regierungsentwurf zu diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen) fällt weg. Diese im Zuge der Coronapandemie aufgenommene Sonderregelung kann aufgrund der dargestellten maßgeblichen Rechtslage im Antragsjahr 2023 noch zur Anwendung kommen, war für das Antragsjahr 2024 jedoch nicht mehr genehmigungsfähig.

In **§ 67 Absatz 4 EnFG** werden über die Änderungen des Regierungsentwurfes hinausgehende Änderungen vorgenommen. Zum einen ist aufgrund der nun sukzessive anwachsenden notwendigen Aufwendungen nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG und § 67 Absatz 3 EnFG eine Anpassung des ersten Satzes erforderlich. Nach dem neuen Satz 1 wird der aufzuwendende Betrag bei Nutzung der Übergangsregelung des § 67 Absatz 4 EnFG weiterhin aufgrund des nach den Prognosedaten anzunehmenden Begrenzungsbetrags ermittelt, wobei der jeweils einschlägige Anteil dieses Betrags durch Übertragung des Prozentsatzes aus § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG und § 67 Absatz 3 EnFG bzw. § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnFG ermittelt wird. Das heißt, dass bei Nutzung des § 67 Absatz 4 EnFG für das Begrenzungsjahr 2024 eine Eigenerklärung über Investitionen in Höhe von 50 Prozent des Begrenzungsbetrags abzugeben ist (wie bisher), für das Begrenzungsjahr 2025 über Investitionen in Höhe von 80 Prozent des Begrenzungsbetrags und für das Begrenzungsjahr 2026 in Höhe von 100 Prozent. Zum anderen wird Satz 3 neugefasst und ordnet nun an, dass bei Nichterfüllung der Eigenerklärung zur zukünftigen Investition eine Rückzahlung der aufgrund der Eigenerklärung gewährten Begrenzung erfolgt. Die Frist zum Tätigen der Investition beträgt wie bisher vier Jahre.

Zu Nummer 12

Durch die Änderungen des **§ 68 EnFG** wird der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für diejenigen Normen aufgehoben, für die er nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Dies betrifft die Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie nach **§ 21 EnFG**. Eine beihilferechtliche Genehmigung ist hier schon deshalb nicht erforderlich, weil es sich nicht um eine beihilferelevante Vorschrift handelt, da lediglich eine Doppelbelastung vermieden wird (so auch die Europäische Kommission in der Entscheidung SA.46526, Rz. 94 am Ende). Außerdem wird der Beihilfevorbehalt für die Umlageerhebung bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach **§ 23 EnFG** aufgehoben, da für die inhaltsgleiche Vorgängerregelung mit der Entscheidung der Kommission SA.49416 bereits eine Genehmigung vorliegt, die auch auf die Regelung im EnFG anwendbar ist. Schließlich wird der Vorbehalt aufgehoben für die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen und für Schienenbahnen, da für diese Tatbestände nun Genehmigungen vorliegen (SA.130196 und SA.110055). Für die Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr ist aufgrund der Ausgestaltung als De-Minimis-Beihilfe weiterhin kein Beihilfevorbehalt erforderlich.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zuwegungen, Leitungen und andere dazugehörige Nebenanlagen sind nach aktueller Rechtslage vom Anwendungsbereich des **§ 6 WindBG** nicht erfasst und profitieren damit nicht von den Erleichterungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Eine Erweiterung in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG** um die dazugehörigen Nebenanlagen bringt zusätzliche Beschleunigung. Nebenanlagen sind soweit umfasst, wie sie in ausgewiesenen Gebieten liegen, die den Anforderungen des **§ 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG** entsprechen. Die weiteren Regelungen des **§ 6 WindBG** sind auf die Nebenanlagen ebenso anzuwenden.

Soweit die Errichtung oder der Betrieb einer Nebenanlage Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des **§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG** erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn diese in angemessenem Umfang vorgesehen werden. Hierbei sind neben dem Konfliktpotential der Nebenanlage die Anzahl der betroffenen Vorkommen besonders geschützter Arten, die Schwere der jeweiligen Betroffenheit sowie deren Gefährdungsgrad bzw. Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung mit den bei der Errichtung und beim Betrieb der Windenergieanlage zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen, ist die Verhältnismäßigkeitsschwelle angemessen zu erhöhen, soweit durch die Errichtung und den Betrieb der Nebenanlage mit einer Steigerung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials zu rechnen ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wurde unter anderem die Geltungsdauer des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

§ 6 WindBG enthält eine Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577. Durch die Änderung in **§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 4 WindBG** wird die Verlängerung der Geltungsdauer im nationalen Recht nachvollzogen. In den Anwendungsbereich des **§ 6 WindBG** fallen damit Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bisher war hier ein Antrag bis zum 30. Juni 2024 gefordert.

Der neue **§ 6 Absatz 2 Satz 5 WindBG** nimmt im Zuge der Verlängerung der Geltungsdauer eine Anpassung der Regelung zum räumlichen Anwendungsbereich vor. Zu dessen Bestimmung verweist **§ 6 WindBG** auf die Definition der Windenergiegebiete in **§ 2 Nummer 1 WindBG**. Die in **§ 2 Nummer 1 Buchstabe b WindBG** vorgesehene zeitliche Begrenzung der erfassten Eignungs- und Vorbehaltsgebiete ist mit Blick auf den Anwendungsbereich des **§ 6 WindBG** jedoch nicht sachgerecht. Diese Begrenzung wurde vor allem im Hinblick auf die Anrechnung von Flächen auf die Flächenbeitragswerte geregelt, um die Flächenverfügbarkeit für den Windenergieausbau zu verbessern. Die in **§ 6 WindBG** geregelten Genehmigungserleichterungen sollen dagegen auf allen für den Ausbau der Windenergie an Land ausgewiesenen Flächen gelten. **§ 6 Absatz 2 Satz 5 WindBG** regelt daher, dass

§ 6 WindBG in Eignungs- und Vorbehaltsgebieten auch dann noch Anwendung findet, wenn der sie ausweisende Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Im Übrigen gilt § 6 WindBG unverändert fort.

Zu Nummer 2

Die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 % bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Wesentlich ist dabei die Einführung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien, in denen Projekte in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden.

Der neue **§ 6a Absatz 1 WindBG** dient der Umsetzung von Artikel 15c Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land. Danach können die Mitgliedstaaten Gebiete, die gemäß nationalem Recht bereits für erneuerbare Energien ausgewiesen wurden, bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie zu Beschleunigungsgebieten erklären. Für die Genehmigung von Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten sollen dann die Bestimmungen des nationalen Rechts angewendet werden, die das beschleunigte Genehmigungsverfahren im Sinne des Artikels 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzen.

§ 6a Absatz 1 WindBG zielt darauf ab, dem Beschleunigungszweck der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413 im nationalen Recht zu weitestmöglicher Effektivität zu verhelfen. Alle bestehenden Windenergiegebiete werden als Beschleunigungsgebiete anerkannt, wenn die in § 6a Absatz 1 Nummer 1 und 2 WindBG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten. § 6a Absatz 1 WindBG erfasst Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG und damit sowohl Gebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a als auch b WindBG.

Die Regelung erklärt bereits bestehende Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten. Daher fallen in den Anwendungsbereich des § 6a Absatz 1 WindBG nur Windenergiegebiete, die bis zum Inkrafttreten des § 6a WindBG ausgewiesen worden sind. Dies setzt das Inkrafttreten des Plans bis zu diesem Zeitpunkt voraus. Eine noch zulässige oder anhängige gerichtliche Überprüfung des Plans ist für die Anwendbarkeit des § 6a Absatz 1 WindBG unbeachtlich. Bei später ausgewiesenen Windenergiegebieten kommt eine Einordnung als Beschleunigungsgebiet nur unter Beachtung der Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2018/2001 in Betracht, die in einem späteren Gesetz gesondert umgesetzt werden.

Den in Artikel 15c Absatz 4 geregelten Anforderungen entsprechend erklärt § 6a Absatz 1 WindBG bestehende Windenergiegebiete nur unter den in Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen zu Beschleunigungsgebieten:

Nach Nummer 1 muss bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung sowie gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sein. Dies dient der Umsetzung des Artikel 15c Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001. Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sowohl in Raumordnungsplänen als auch in Bauleitplänen durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/52/EG im deutschen Recht verbindlich vorgesehen ist, wird diese Voraussetzung regelmäßig zu bejahen sein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dann Voraussetzung der Einordnung als Beschleunigungsgebiet, wenn sie für das jeweilige Gebiet rechtlich erforderlich ist.

Nummer 2 setzt Artikel 15c Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich des § 6a WindBG sind danach Flächen in Windenergiegebieten, soweit sie in Natura 2000-Gebieten, in Naturschutzgebieten, Nationalparks, oder in Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen.

Darüber hinaus können nach Artikel 15c Absatz 4 Buchstabe a nur Gebiete zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, die außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten liegen. Das Merkmal wurde nicht in den Tatbestand der Regelung übernommen, da es in Deutschland keine vorliegend relevanten förmlichen Ausweisungen von Vogelzugrouten mit Bindungswirkung für die Regional- oder Bauleitplanung gibt.

Mit den Projekten in diesen Gebieten werden entsprechend Artikel 15c Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/2001 angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen

Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Dies ist durch das Genehmigungsrecht und die dort geregelten naturschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

§ 6a Absatz 2 WindBG stellt klar, dass die Regelung des § 6a Absatz 1 WindBG und die damit einhergehende Qualifizierung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der Genehmigungserleichterungen des § 6 WindBG in diesen Gebieten hat. Genehmigungsrechtliche Anforderungen werden durch § 6a WindBG nicht geregelt, daher besteht zwischen § 6a Absatz 1 und § 6 WindBG kein Konkurrenzverhältnis.

Zu Artikel 13:

Durch die Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wurde unter anderem die Geltungsdauer des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

§ 14b UVPG enthält eine Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577. Durch die Änderungen in **§ 14b Absatz 2 UVPG** wird die Verlängerung der Geltungsdauer im nationalen Recht nachvollzogen. In den Anwendungsbereich des § 14b UVPG fallen damit Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bisher war hier ein Antrag bis zum 30. Juni 2024 gefordert. Im Übrigen gilt § 14b UVPG unverändert fort.

Zu Artikel 14

Zu Absatz 1:

Das **Inkrafttreten** wird grundsätzlich auf den Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes verschoben.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden abweichende Regelungen zum Inkrafttreten getroffen.

Zu Nummer 1:

Die in Artikel 8 Nummer 11 enthaltene Regelung in § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG und die Artikel 8 enthaltene Regelung in § 31 Absatz 1 Nummer 1 HkRNDV treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Mit der Regelung in § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG wird der Termin für die Stromkennzeichnung auf den 1. Juli eines Jahres vorverlegt. Allerdings benötigen die Unternehmen ausreichend Vorlaufzeit, um ihre Stromkennzeichnung entsprechend anzupassen. Daher gilt der geänderte Termin zu Stromkennzeichnung erst ab dem Jahr 2025. Auch die sich daraus ergebende Folgeänderung in § 31 Absatz 1 Nummer 1 HkRNDV gilt dann erst ab dem Jahr 2025.

Zu Nummer 2:

Die in Artikel 12 Nummer 2 geregelten Änderungen des § 6a WindBG treten am 20. Mai 2024 in Kraft. Ziel dieser Regelung zum Inkrafttreten ist es, die europarechtlichen Spielräume zur Anerkennung von Bestandsgebieten weitestmöglich zu nutzen. Artikel 15c Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erlaubt eine Anerkennung der Bestandsgebieten bis zum 21. Mai 2024.